

Statistische Grundlagen zum Versorgungsbericht der Landesregierung

Korrigierte Version



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

Impressum

Statistische Grundlagen zum Versorgungsbericht der Landesregierung

Artikel-Nr. 8061 19003

Herausgeber und Vertrieb

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Fotonachweis

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

© Statistisches Landesamt

Baden-Württemberg, Stuttgart, 2019

Sämtliche Veröffentlichungen sind Werke, Bearbeitungen oder Sammel- bzw. Datenbankwerke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und somit urheberrechtlich geschützt. Der Erwerb einer Veröffentlichung gestattet neben deren Verwendung die Vervielfältigung und Verbreitung – auch auszugsweise – in elektronischer Form sowie in gedruckten Veröffentlichungen mit Quellenangabe. Die Weiterverbreitung von kostenpflichtigen Produkten – speziell von Verzeichnissen – bedarf der vorherigen Zustimmung. Die Genehmigung ist einzuholen unter vertrieb@stala.bwl.de. Alle übrigen (Nutzungs-) Rechte bleiben vorbehalten. Für Thematische Karten gelten besondere Lizenzbedingungen.

2019

Statistische Grundlagen
zum Versorgungsbericht
der Landesregierung



„Die Pensionslawine rollt“, „Verlängerung der Lebensarbeitszeit“, „Nachhaltige Finanzierung der Pensionslasten“: Diese und ähnliche Schlagworte verdeutlichen, welches politische Interesse die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und der Versorgungsausgaben aktuell findet.

Mit dem Versorgungsbericht 2019 und dem Begleitbericht „Statistische Grundlagen zum Versorgungsbericht der Landesregierung 2019“ kommt die Landesregierung ihrer Verpflichtung nach, in jeder Wahlperiode einmal über die Versorgungsleistungen der Alterssicherung der Landesbeamtinnen und -beamten in Vergangenheit und Gegenwart zu berichten sowie einen Ausblick auf die Zukunft zu geben. Der Versorgungsbericht 2019 und der Begleitbericht „Statistische Grundlagen zum Versorgungsbericht der Landesregierung 2019“ wurden vom Statistischen Landesamt

Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium und dem Statistischen Bundesamt erarbeitet. Der Aufbau des vorliegenden Berichts „Statistische Grundlagen zum Versorgungsbericht der Landesregierung 2019“ folgt im Wesentlichen dem der Versorgungsberichte für die vorhergehenden Legislaturperioden, die vom Statistischen Landesamt 2010 und 2015 vorgelegt wurden.

Das erste Kapitel des Berichts „Statistische Grundlagen zum Versorgungsbericht der Landesregierung 2019“ stellt die Entwicklung der Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes und ihrer strukturellen Zusammensetzung nach den Ergebnissen der jährlich durchgeführten Erhebungen dar. Der zweite Abschnitt berichtet über die wichtigsten Einflussgrößen auf die Höhe der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen. Ergänzt wird dieser Abschnitt durch einen Überblick über die entsprechenden Verhältnisse im Ländervergleich. Das dritte Kapitel zeichnet anhand einer Modellrechnung ein Bild über die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten. Diese Betrachtung wird ergänzt durch Aussagen zu deren Versorgungsausgaben nach einer Reihe unterschiedlicher Annahmen zur künftigen Entwicklung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie der Aufwendungen für die Beihilfe. Die dargestellten Modellrechnungen für die Vorausberechnung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis 2060 wurden vom Statistischen Bundesamt vorgenommen. Abgerundet wird der Bericht „Statistische Grundlagen zum Versorgungsbericht der Landesregierung 2019“ durch ein abschließendes viertes Kapitel zu den Möglichkeiten der Steuerung der künftigen Versorgungsausgaben.

Dr. Carmina Brenner
Präsidentin

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse | 6 |
| | |
| 1. Entwicklung der Beamtenversorgung | 10 |
| 1.1. Aktive Beamtinnen und Beamte | 11 |
| 1.1.1 Änderungen zum letzten Versorgungsbericht | 11 |
| 1.1.2 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten | 12 |
| 1.1.3 Die Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten | 14 |
| 1.1.4 Die Entwicklung des Frauenanteils | 14 |
| 1.1.5 Beamtinnen und Beamte nach Beschäftigungsumfang | 15 |
| 1.1.6 Beamtinnen und Beamte nach staatlichen Aufgabenbereichen | 17 |
| 1.1.7 Beamtinnen und Beamte nach Laufbahngruppen | 20 |
| 1.1.8 Durchschnittliche Dienstbezüge | 21 |
| 1.2. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger | 24 |
| 1.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger | 24 |
| 1.2.2 Frauenanteil an den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern | 26 |
| 1.2.3 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach Laufbahngruppen | 27 |
| 1.2.4 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach Aufgabenbereichen | 27 |
| 1.3. Pensionseintrittsverhalten im Jahr 2016 | 27 |
| 1.3.1 Durchschnittliches Pensionseintrittsalter | 27 |
| 1.3.2 Gründe für den Pensionseintritt | 30 |
| 1.4. Entwicklung der Versorgungs- und Beihilfeausgaben | 33 |
| 1.4.1 Entwicklung der Ausgaben für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung | 33 |
| 1.4.2 Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger | 34 |
| 1.5. Versorgungs-Haushalts-Quote | 36 |
| | |
| 2. Querschnittsdaten der Versorgung | 39 |
| 2.1. Ermittlung des Ruhegehaltssatzes | 39 |
| 2.2. Versorgungsabschlag | 40 |
| 2.3. Mindestversorgung | 42 |
| 2.4. Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz | 43 |
| 2.5. Ruhensregelungen und Kürzungen | 45 |
| 2.6. Altersgeld | 46 |
| 2.7. Höhe und Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge | 48 |
| 2.8. Altersstruktur der Versorgungsabgänge | 51 |
| 2.9. Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel | 53 |
| 2.10. Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Ländervergleich | 54 |
| 2.10.1 Aktive Beamtinnen und Beamte | 55 |
| 2.10.2 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger | 57 |
| 2.10.3 Versorgungsausgaben | 60 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 3. | Die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und deren Versorgungsleistungen bis 2060 | 61 |
| 3.1. | Methodik und Annahmen | 61 |
| 3.2. | Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger | 63 |
| 3.2.1 | Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach der Art Versorgung | 63 |
| 3.2.2 | Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Aufgabenbereichen | 65 |
| 3.3. | Entwicklung der Versorgungsausgaben und der Beihilfeausgaben | 67 |
| 3.3.1 | Entwicklung der Versorgungsausgaben (ohne Beihilfe) | 67 |
| 3.3.2 | Entwicklung der Beihilfeausgaben | 72 |
| 4. | Steuerungsmöglichkeiten | 74 |
| 4.1. | Auswirkungen der Dienstrechtsreform (Erhöhung Pensionseintrittsalter) | 74 |
| 4.2. | Alimentationsprinzip | 74 |
| 4.3. | Gesundheitsmanagement/Arbeitsschutz | 74 |
| 4.4. | Freiwillige Weiterarbeit | 75 |
| 4.5. | Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe/Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds | 75 |

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

1. Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Die Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg betrug zum 30. Juni 2018 rund 186 900. Dies waren etwa 18 % mehr als noch im Jahr 1990. Die Entwicklung der Anzahl von Beamtinnen ist besonders beachtlich. 1990 gab es noch 49 800 Beamtinnen, 2018 waren es dann bereits mehr als doppelt so viele, 107 700. Die Anzahl der Beamten ging im gleichen Zeitraum zurück.

Die Personalaufstockungen Anfang bis Mitte der 70er-Jahre schlagen sich nun in der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nieder. 58 700 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gab es im Jahr 1990. Zum 1. Januar 2018 waren es mit 129 400 bereits mehr als doppelt so viele. Besonders stark war der Zugang in den 2000er-Jahren und im laufenden Jahrzehnt.

2. Pensionierungsverhalten

Die durchschnittliche Beamtin bzw. der durchschnittliche Beamte ging 2017 mit 62,7 bzw. 62,9 Jahren in den Ruhestand. Dieses Durchschnittsalter hat sich bei den Beamtinnen seit dem Jahr 2000 um 3,6 Jahre und bei den Beamten um 2,0 Jahre erhöht. Dies hängt unter anderem mit der Dienstrechtsreform zusammen, durch welche ab 2012 die Regelaltersgrenze schrittweise um insgesamt 2 Jahre auf 67 Jahre erhöht wurde.

Im Jahr 2017 wurden 6 000 Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand versetzt. 47 % davon traten mit dem Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze in den Ruhestand. Dies ist eine deutliche Steigerung im Vergleich zu 25 % im Jahr 2000.

Hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten, die wegen einer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, ist die absolute Zahl (von 1 980 im Jahr 2000 auf 580 im Jahr 2017) und auch der relative Anteil (43 % im Jahr 2000 auf 10 % im Jahr 2017) deutlich gesunken.

3. Versorgungs-Haushalts-Quote

Die Versorgungs-Haushalts-Quote gibt das in Prozent ausgedrückte Verhältnis der Versorgungsausgaben (hier ohne Beihilfe) zu den bereinigten Ausgaben des Landeshaushalts wieder. Sie betrug im Jahr 1990 5,6 % und erhöhte sich bis zum Jahr 2018 auf 10,0 %.

Für die erstmals berechnete Prognose der Versorgungs-Haushalts-Quote wurde davon ausgegangen, dass der Haushalt genauso stark wächst wie das Bruttoinlandsprodukt. Weiterhin wurde für die Prognose der Versorgungsausgaben diejenige Prognose verwendet, welche eine Besoldungssteigerung in Höhe des Wirtschaftswachstums annimmt. Bei einer Wiederbesetzungsquote von 100 % kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Versorgungs-Haushalts-Quote bis zum Jahr 2060 weiter auf 11,3 % steigen wird.

4. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2060

Da die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger für die nächsten Jahrzehnte durch die heute vorhandenen aktiven Beamtinnen und Beamten bestimmt ist, bewirken die in den letzten Jahrzehnten zusätzlich geschaffenen Beamtenstellen einen entsprechenden Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in der Zukunft.

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Baden-Württemberg wird sich in den nächsten Jahren zuerst noch stärker und danach weiter leicht erhöhen. Die Anzahl erreicht im Jahr 2041 mit knapp 159 000 Personen einen ersten Höhepunkt. Zwischen 2044 und 2057 folgt eine weitere Zunahme um zusammen 8 600 Personen. Legt man für die Stellenbesetzungen im Beobachtungszeitraum eine Wiederbesetzungsquote von 100 % zugrunde, so wird sich bis 2060 die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Vergleich zum Jahr 2018 um 29,3 %, also um fast ein Drittel erhöhen.

Würde man die frei werdenden Stellen nicht mehr zu 100 % wiederbesetzen, so würde sich dies nur mit einer Zeitverzögerung, die der durchschnittlichen Lebensarbeitszeit entspricht, bemerkbar machen. Wenn man nur noch 80 % der Stellen wiederbesetzen würde, müsste man im Vergleich zu einer Wiederbesetzungsquote von 100 % im Jahr 2060 an ca. 11 800 Personen weniger Versorgungsleistungen gewähren.

5. Entwicklung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2060

Die langfristige Vorausberechnung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2060 zeigt unterschiedliche Varianten bezüglich der Wiederbesetzung von Stellen und der Erhöhung der Bezüge auf die Versorgungsausgaben auf. Es handelt sich dabei nicht um Vorhersagen, sondern um Beispielrechnungen, die der Veranschaulichung dienen. Für unterschiedliche Wiederbesetzungsquoten und unterschiedliche Szenarien bezüglich der jährlichen Anpassung der Bezüge lassen sich so mögliche Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2060 ermitteln.

Den unteren Wert der vorliegenden Beispielrechnungen der Entwicklung der Versorgungsausgaben stellt die Kombination der Variante 0 (keine jährliche Anpassung der Bezüge) in Kombination mit einer unterstellten Wiederbesetzungsquote von

80 % dar. Unter diesen Annahmen würden die Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2060 auf jährlich 5,2 Mrd. Euro ansteigen. Den oberen Wert der vorliegenden Beispielrechnungen der Entwicklung der Versorgungsausgaben stellt die Kombination der Variante 3 (jährliche Versorgungsanpassung in Höhe der unterstellten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP), die sich aus der vom Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erstellten Projektion ergibt) in Kombination mit einer unterstellten Wiederbesetzungsquote von 100 % dar. Bei diesem Szenario stiegen die jährlichen Versorgungsausgaben kontinuierlich von 5,0 Mrd. Euro im Jahr 2018 auf 17,5 Mrd. Euro im Jahr 2060 an. Dieses Szenario wurde für die Prognose der Versorgungs-Haushalts-Quote herangezogen.

Zwischen diesen beiden extremen Varianten liegen die anderen möglichen Ausgabenentwicklungen für die alternativen Annahmen bezüglich der Wiederbesetzungsquote von 80 %, 90 % oder 100 % bzw. der jährlichen Besoldungsanpassung von 0 %, 1,0 %, 2,0 % oder der BIP-Variante von geschätzt 2,6 %. Bei der haushaltswirtschaftlichen Bewertung der jeweiligen Werte müssen auch die vergleichbar veränderten haushaltswirtschaftlichen bzw. gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mitberücksichtigt werden.

Nimmt man die in der Vergangenheit festgestellten Kostensteigerungen im Gesundheitswesen auch für die kommenden Jahre an, kann man die Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger für künftige Jahre grob abschätzen. Multipliziert man diese Kopfbeträge mit der vorausberechneten Zahl der künftigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, so erhält man eine Richtgröße für die in der Zukunft anfallenden Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Unter diesen Rahmenbedingungen würden sich die Beihilfeausgaben bis zum Jahr 2030 auf rund 1,23 Mrd. Euro erhöhen. Gegenüber 2018 wäre das eine Steigerung um ca. 31 %.

6. Entwicklung im Vergleich zu den Vorgängerberichten 2010 und 2015

Die im Versorgungsbericht 2015 vorgelegten Vorausberechnungen ergaben gegenüber den Berechnungen für den Versorgungsbericht 2010 eine durchgängig etwas geringere Anzahl von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern. Im Wesentlichen hing das mit der Vorausberechnung zusammen, die erstmals die Erhöhung der Pensionsaltersgrenzen nach der Dienstrechtsreform berücksichtigte. Durch die Dienstrechtsreform wird ab 2012 die Regelaltersgrenze schrittweise um insgesamt 2 Jahre auf 67 Jahre erhöht.

sichtigt werden. Der Versorgungsbericht 2019 berücksichtigt diese Veränderungen und korrigiert damit teilweise die Entwicklung, wie sie im Versorgungsbericht 2015 zum Ausdruck kam (*Tabellen A und B*).

Darüber hinaus steht dem Versorgungsbericht 2019 auch bezüglich der statistischen Grunddaten der Personalstandstatistik und der Versorgungsempfängerstatistik eine qualitativ verbesserte Datengrundlage zur Verfügung. So konnten zum Beispiel für die beiden Vorgängerberichte beurlaubte Lehrkräfte an den Privatschulen nicht berücksichtigt werden, obwohl diese nach ihrer aktiven Zeit als Versorgungsempfän-

Tabelle A

| Geschätzte Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg nach den Versorgungsberichten 2010, 2015 und 2019 bei einer Wiederbesetzungsquote von 100 % | | | |
|---|--|-------------------------|-------------------------|
| Jahr | Geschätzte Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger | | |
| | Versorgungsbericht 2019 | Versorgungsbericht 2015 | Versorgungsbericht 2010 |
| in 1 000 | | | |
| 2018 | 133 | 133 | 136 |
| 2020 | 140 | 139 | 143 |
| 2030 | 152 | 150 | 156 |
| 2040 | 159 | 154 | 161 |
| 2050 | 164 | 152 | 160 |
| 2060 | 167 | – | – |

Datenquelle: Berechnung Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung.

Die gegenläufigen Faktoren, wie die gestiegene Lebenserwartung, die geänderte Zusammensetzung in der Struktur der Beamtinnen und Beamten mit einem höheren Niveau der Bezüge und damit mit einem höheren Ausgangsniveau für die Festsetzung der Versorgungsbezüge und der Anstieg des Anteils an Teilzeitbeschäftigten konnten dagegen in den Berechnungen für den Versorgungsbericht 2015 nicht berücksichtig-

gerinnen bzw. -empfänger in Erscheinung treten. Dies bedeutet, dass mit zunehmendem Abstand vom Basisjahr der Berechnung etwas zu geringe Neuzugänge an Versorgungsempfängerinnen und -empfängern angenommen wurden. Im Durchschnitt wurden deshalb bei den beiden Vorgängerberichten die Neuzugänge um jährlich ca. 150 Personen unterschätzt. Weiterhin wurden im aktuellen Versor-

Tabelle B

| Geschätzte Versorgungsausgaben des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2050 nach den Versorgungsberichten 2010, 2015 und 2019 bei einer Wiederbesetzungsquote von 100 % und nach verschiedenen Varianten der Besoldungsanpassung | | | |
|--|---|-------------------------|-------------------------|
| Variante | Geschätzte Versorgungsausgaben des Landes Baden-Württemberg | | |
| | Versorgungsbericht 2019 | Versorgungsbericht 2015 | Versorgungsbericht 2010 |
| | in Mrd. EUR | | |
| keine Anpassung der Besoldung | 5,5 | 5,1 | 4,5 |
| Anpassung der Besoldung um jährlich 1 % | 7,6 | 7,4 | 6,8 |
| Anpassung der Besoldung jährlich um die BIP-Schätzung | 13,0 | – | – |

Datenquelle: Berechnung Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung.

gungsbericht 2019 neben den Beamtinnen und Beamten aus dem unmittelbaren Landesbereich (Kernhaushalt und Landesbetriebe) und dem Karlsruher Institut für Technik (KIT) auch die weiteren Beamtin-

nen und Beamten aus rechtlich selbstständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform hinzugezogen. Im Jahr 2018 waren das 790 Beamtinnen und Beamte.

1. Entwicklung der Beamtenversorgung

Die zukünftige Entwicklung der Versorgungsausgaben wird

- von der Zahl der künftigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und
- von der Höhe der Versorgungsbezüge, die auch von einem steigenden Qualifikationsniveau beeinflusst werden,

bestimmt.

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ändert sich laufend. Sie steigt an, wenn aktive Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand treten und zu Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger werden. Auch wenn aktive Beamtinnen und Beamte versterben und Angehörige hinterlassen, steigt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie wenn Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger sterben und eine Witwe, bzw. einen Witwer sowie Waisen hinterlassen. Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger insgesamt vermindert sich, wenn Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger versterben und keine Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgung haben. Die Zahl der Versorgungsempfänge-

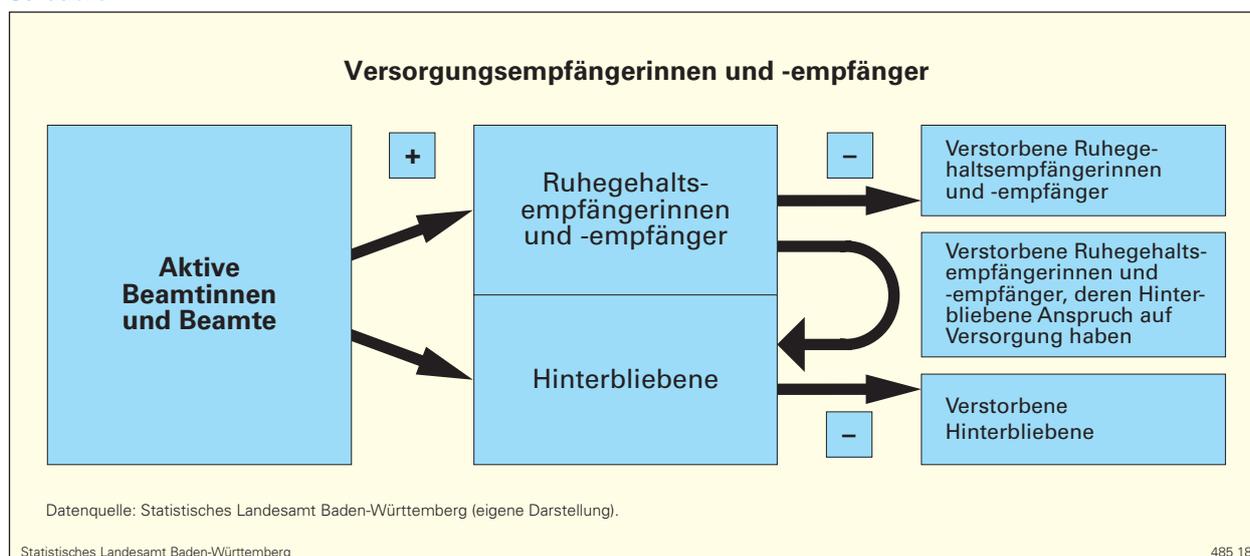
rinnen und -empfänger verringert sich zudem, wenn Bezieher von Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld ihre Ansprüche verlieren. (*Schaubild 1.1*)

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird daher durch folgende Faktoren beeinflusst:

- von der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie deren Altersstruktur und damit vom Einstellungsverhalten des Landes,
- von der Anzahl der Hinterbliebenen,
- von dem Alter, in dem aktive Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand treten und deren Lebenserwartung.

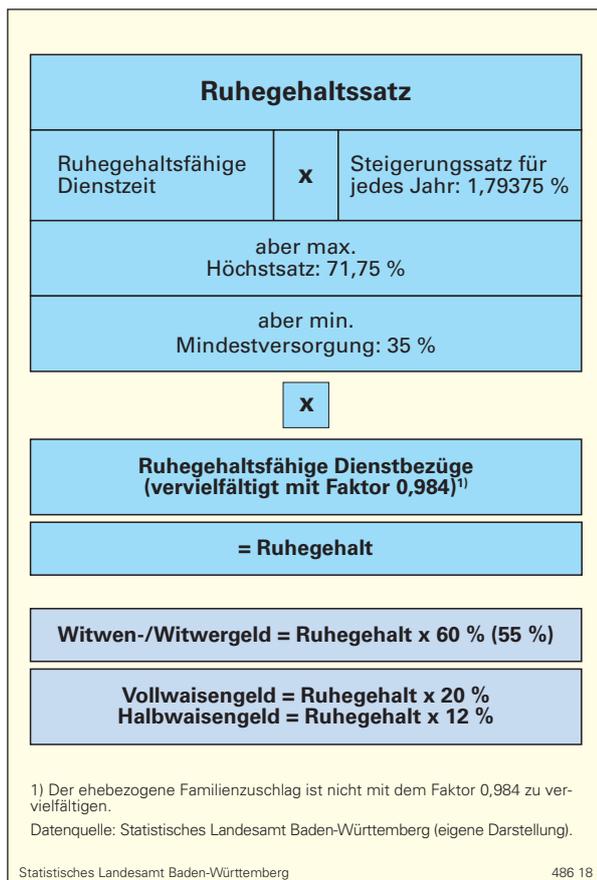
Berechnungsgrundlage für die Höhe der Versorgungsbezüge der einzelnen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 19 LBeamtVGBW (Grundgehalt, ehebezogener Familienzuschlag, sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge und Leistungsbezüge) und die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gemäß § 21 ff. und § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW.

Schaubild 1.1



Um die Versorgungsbezüge zu berechnen wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit (in Jahren) mit dem Steigerungsfaktor 1,79375 % multipliziert. Der Wert kann den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % nicht übersteigen. Multipliziert mit dem Wert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und dem Faktor 0,984¹ erhält man das Ruhegehalt. Die Mindestversorgung beträgt grundsätzlich 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder, falls dies für die Versorgungsempfängerin bzw. den Versorgungsempfänger günstiger ist, 61,4 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A5 (§ 27 Absatz 4 LBeamtVGBW). (Schaubild 1.2)

Schaubild 1.2



1 Im Jahr 2008 wurde der Faktor 0,984 eingeführt. Ab diesem Jahr wurden die jährlichen Sonderzahlungen („Weihnachtsgeld“) in die reguläre Gehaltstabelle integriert. Pensionären steht jedoch nicht die volle Sonderzahlung zu. Der Faktor ist nicht auf den ehebezogenen Familienzuschlag anzuwenden.

Das Witwen-/Witwergeld beträgt 60 % (55 %)² des Ruhegehalts, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie bzw. er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Voll- und Halbwaisengeld beträgt 20 % bzw. 12 % des entsprechenden Ruhegehalts.

1.1. Aktive Beamtinnen und Beamte

1.1.1 Änderungen zum letzten Versorgungsbericht

Bis zur Personalstandstatistik 2013 wurden die wegen Kindererziehung beurlaubten Beamtinnen und Beamten als „aktiv“ in der Statistik geführt. Seit 2014 werden diese nun korrekterweise als „passive“ Beamtinnen und Beamte geführt. Dies hat Auswirkungen auf verschiedene Schaubilder (1.3, 1.5, 1.6, 1.9, 2.8), da sich dadurch die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten verringert. Für die Jahre ab 2010 konnte hierbei auf Ist-Werte zurückgegriffen werden. Für diese Jahre sind sowohl die Anzahl, das Geschlecht und das Alter der beurlaubten Beamtinnen und Beamten bekannt. Für die Jahre 1990 bis 2005 wurden die betroffenen Zahlen anteilmäßig auf Basis der Ist-Zahlen von 2010 reduziert. Die Zahlen unterscheiden sich somit von den Zahlen aus dem letzten Versorgungsbericht und sorgen für eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den aktuellen Jahren mit den Vorjahren.

In diesem Bericht „Statistische Grundlagen zum Versorgungsbericht der Landesregierung“ wurden neben den Beamtinnen und Beamten aus dem unmittelbaren Bereich (Kernhaushalt und Landesbetriebe) und dem Karlsruher Institut für Technik auch die weiteren Beamtinnen und Beamten aus rechtlich selbstständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform hinzugezogen. Diese machen 2018 790 Beamtinnen und Beamte aus.

2 Das Witwen-/Witwergeld beträgt 60 %, wenn die Ehe vor 2002 geschlossen und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

1.1.2 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten

Nach den großen Einstellungswellen in den 1960er- und 1970er-Jahren vor allem im Schuldienst aber auch bei der Polizei und weiteren Zuwächsen in der ersten Hälfte der 1980er- und den frühen 1990er-Jahren, stiegen im Zeitraum von 1995 bis 2000 die Beamtenszahlen nur noch geringfügig um gut 1 100 Personen auf insgesamt rund 174 800 Beamtinnen und Beamte an. Mitte des Jahres 2018 waren rund 186 900 Beamtinnen und Beamte im Dienst des Landes Baden-Württemberg beschäftigt. Unter die Beamtinnen und Beamten fallen dabei im Folgenden auch die Richterinnen und Richter sowie Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt.

Gewichtet man die Beamtinnen und Beamten in Teilzeit mit ihren tatsächlichen Arbeitszeitfaktoren und berechnet auf diese Weise die sogenannten Vollzeitäquivalente (VZÄ), so war in den Jahren von 1995 bis 2000 ein Rückgang des Personalbestandes bei Land von rund 3 400 VZÄ zu verzeichnen, obwohl die Anzahl der Beamtinnen und Beamten stieg. Grund hierfür ist ein Anstieg der Teil-

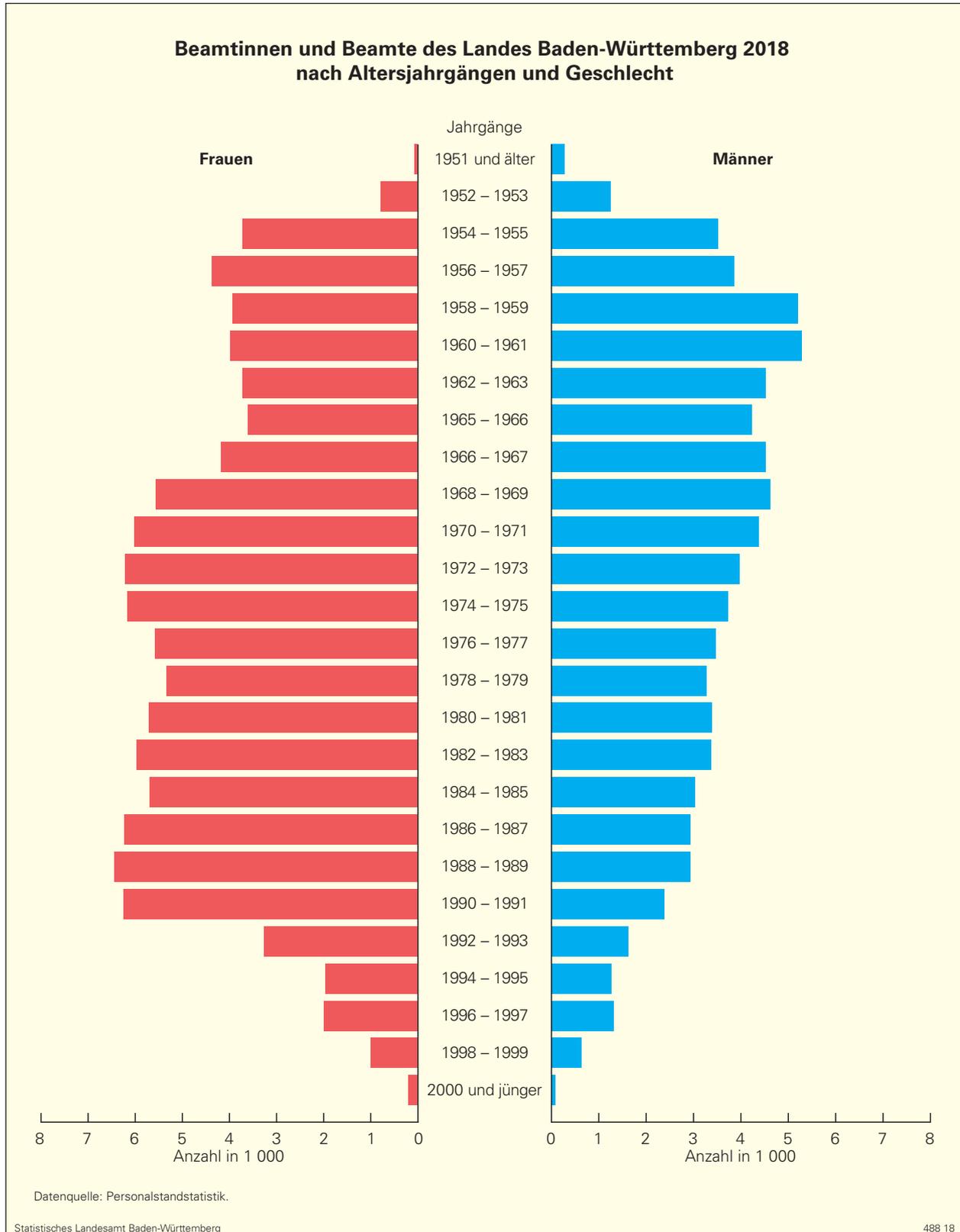
zeitbeschäftigungen. Dieser Anstieg setzte sich in den darauffolgenden Jahren fort. So erhöhte sich die Anzahl der Beamtinnen und Beamten vom Jahr 2000 bis 2018 um rund 12 100 Personen. Die Vollzeitäquivalente stiegen im selben Zeitraum jedoch um weniger als die Hälfte, nämlich um rund 4 800. Zwischen 2010 und 2018 fiel die Anzahl der VZÄ gar, während es rund 2 300 Beamtinnen und Beamte mehr gab.

Allerdings ist bei der Entwicklung zu berücksichtigen, dass das Land dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg die von diesem aufgrund der Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu erstatten hat. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsstrukturreform zum 1. Januar 2005 sind schätzungsweise 4 000 Beamtinnen und Beamte vom Landesdienst in den kommunalen Dienst übergegangen. Zum 1. Januar 2018 standen den Stadt- und Landkreisen für die Aufgabenübernahme noch knapp 3 100 Stellen mit einer entsprechenden Verpflichtung des Landes zur Verfügung. *(Schaubild 1.3)*

Schaubild 1.3



Schaubild 1.4



1.1.3 Die Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten

Die Altersstruktur im Jahr 2018 zeigt eine ungleichmäßige Verteilung bei Beamtinnen und Beamten. Die Zahl der Beamten hat ihren Höchstwert bei den Jahrgängen 1960/61 mit 5 285 Beamten und ist danach tendenziell rückläufig. Die Zahl der Beamtinnen entwickelt sich ungleichmäßig und erreicht ihren Höchstwert mit den Jahrgängen 1988/89 und 6 435 Beamtinnen. Beamte der gleichen Jahrgänge gibt es weniger als die Hälfte. Die stärksten Jahrgänge aller Beamtinnen und Beamte sind 1970/71 mit 10 380. Auch die Jahrgänge 1960/61 sind mit 9 250 Beamtinnen und Beamten überdurchschnittlich stark besetzt. Zwischen diesen beiden stark besetzten Jahrganggruppen umfassen die Jahrgänge 1964/65 mit 7 830 am wenigsten Beamtinnen und Beamte außerhalb der Jahrgangsränder. Auffällig ist zudem, dass bis zu den Jahrgängen 1966/67 die männlichen Beamten überwiegen. Ab der Jahrganggruppe 1968/69 sind die Beamtinnen ununterbrochen in der Mehrheit. Zwischen 1986/87 und 1992/93 gibt es sogar jeweils mehr als doppelt so viele Beamtinnen als Beamten. Betrachtet man nur die Jahrgänge ab 1968/69 und jünger, so gibt es insgesamt 32 895 mehr Beamtinnen als Beamte. Die Beamtinnen würden einen Anteil von 63,1 % ausmachen. Startet man die Betrachtung erst ab der Jahrganggruppe 1986/87, so haben Beamtinnen sogar einen Anteil von 67,3 %. Dies zeigt, dass der Frauenanteil auch in den kommenden Jahren weiter steigen wird. *(Schaubild 1.4)*

Seit 1990 hat sich der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die über 54 Jahre alt sind, deutlich von 9 % auf 23 % im Jahr 2018 erhöht. Seit 2010 (28 %) ist der Anteil in dieser Altersklasse jedoch wieder leicht rückläufig. Der Anteil der unter 35-Jährigen befindet sich mit 28 % auf einem ähnlichen Wert wie 1990, nachdem der Anteil zur Jahrtausendwende auf 21 % gesunken war. 1990 waren nur rund 38 % über 44 Jahre alt. 2018 ist dieser Wert auf knapp die Hälfte

angestiegen. Die Gruppe der 35- bis 44-Jährigen und der 45- bis 54-Jährigen haben je einen Anteil von 25 %. Insgesamt gesehen verteilen sich die Beamtinnen und Beamten inzwischen sehr gleichmäßig auf die vier Altersklassen. *(Schaubild 1.5)*

1.1.4 Die Entwicklung des Frauenanteils

Im Jahr 2018 waren von allen aktiven Beamtinnen und Beamten des Landes knapp 107 700 aktive Beamtinnen. Dies entspricht einem Anteil von 57,6 %. Der Anteil der Beamtinnen ist seit 1990 konstant gestiegen. Betrug er 1990 noch 31,5 %, also knapp ein Drittel, so war er 2005 schon bei knapp der Hälfte (47,0 %). 2007 war das letzte Jahr in dem es mehr Beamte als Beamtinnen gab. Betrachtet man dazu die Altersstruktur (vgl. Kapitel 1.1.3), lässt sich sagen, dass der Anteil der Frauen in den kommenden Jahren sogar noch steigen wird.

Schaubild 1.5

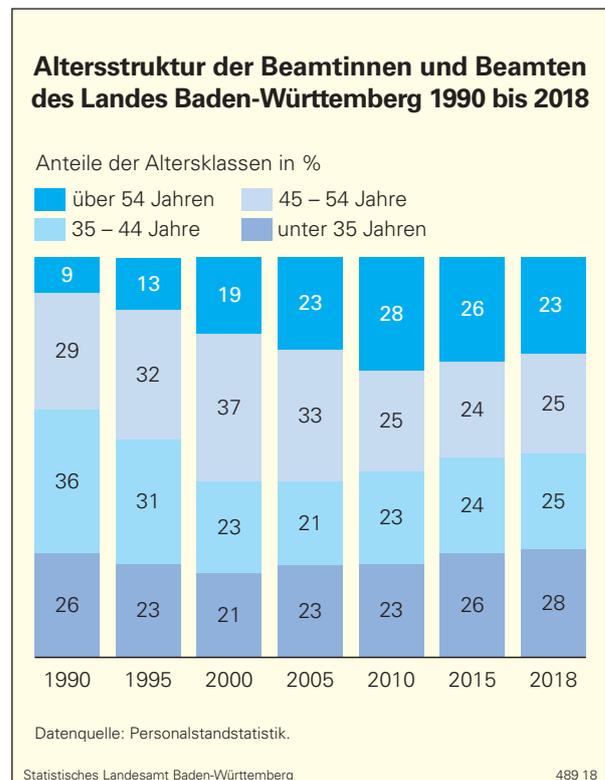
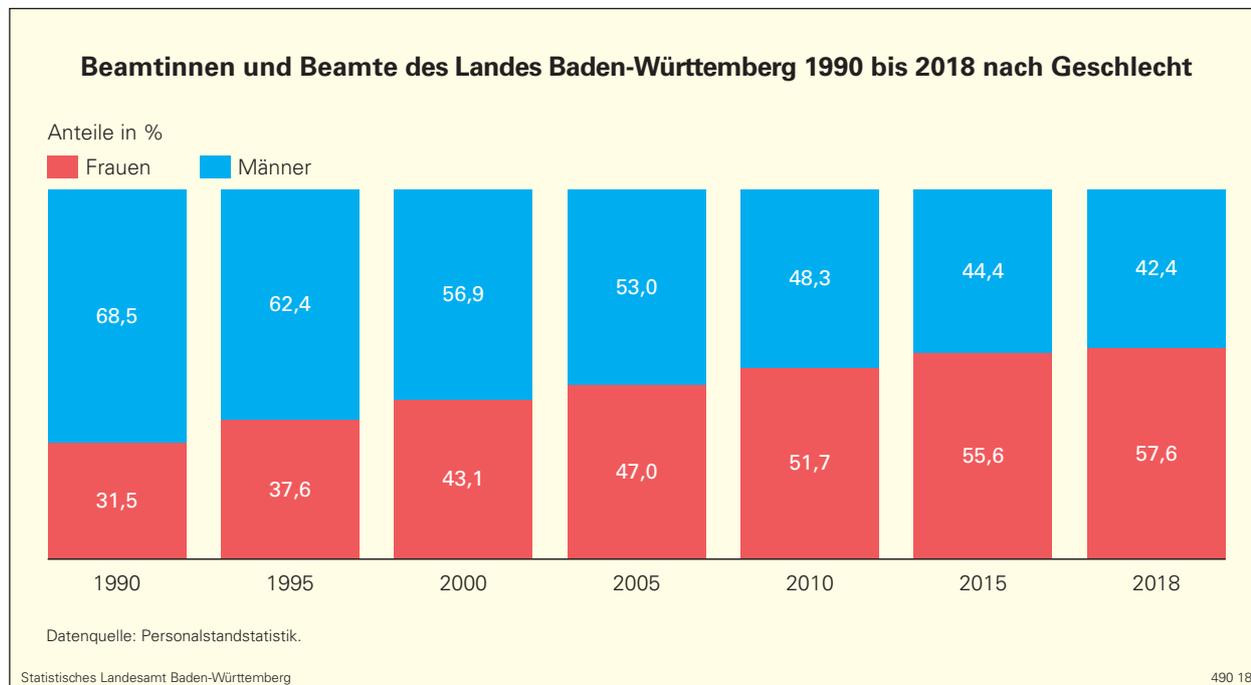


Schaubild 1.6



Eng verbunden mit der Entwicklung des Frauenanteils ist der Anstieg der Teilzeitbeschäftigung, der im folgenden Abschnitt näher betrachtet wird. (Schaubild 1.6)

1.1.5 Beamtinnen und Beamte nach Beschäftigungsumfang

Im Jahr 2018 waren 60 415 Personen bzw. 32,3 % der Beamtinnen und Beamten in Teilzeit tätig. Die Zunahme ist ein anhaltender Trend der letzten Jahrzehnte, ermöglicht und unterstützt auch durch Ausweitung der beamtenrechtlichen Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung. 1990 waren es noch 18,1 % der Beamtinnen und Beamten, die in Teilzeit arbeiteten. Der größte Sprung erfolgte im Jahr 2000, als der Anteil an Teilzeit erstmals über 20 %, nämlich auf 26,4 % stieg. Inzwischen hat der Wert fast ein Drittel erreicht. (Schaubild 1.7)

Eingeführt wurde die Teilzeitbeschäftigung im Jahre 1962. Im Hinblick auf den damals bestehenden Lehrerinnen- und Lehrermangel ermöglichte die gesetzliche Regelung,

dass vor allem ausgeschiedene Lehrerinnen nach einer Familienpause teilzeitbeschäftigt wieder ins Beamtenverhältnis übernommen werden konnten.

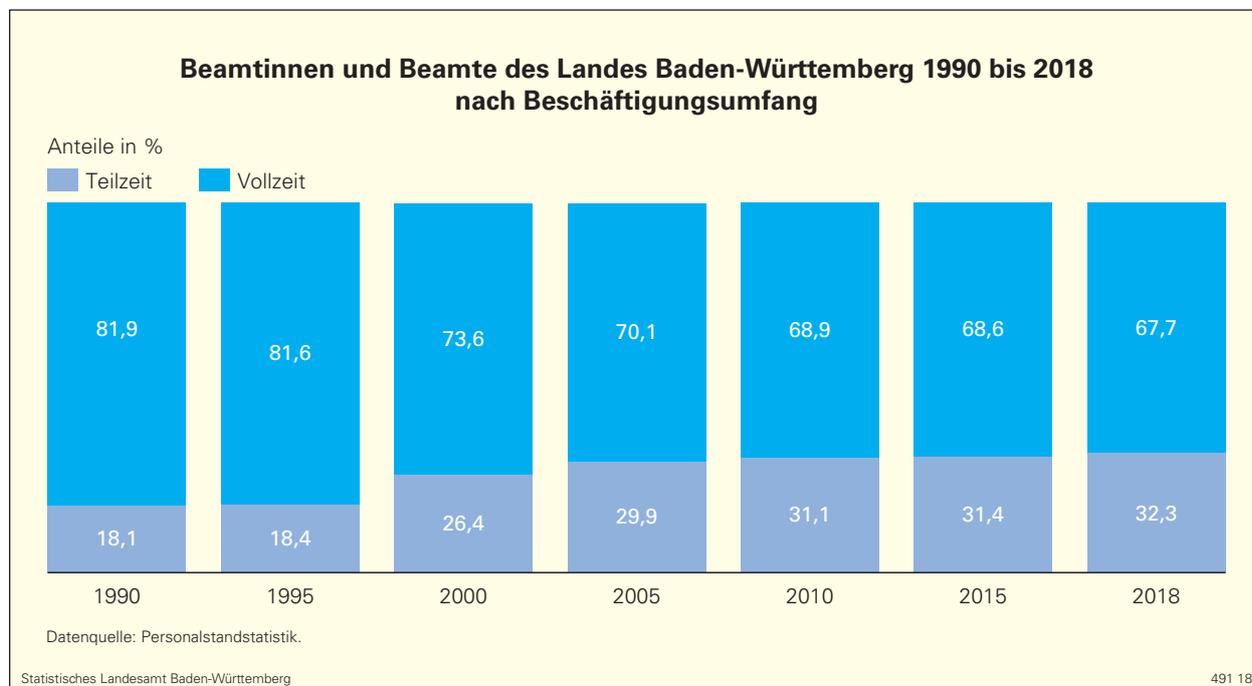
Teilzeit kann grundsätzlich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit befinden oder die minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können Teilzeit mit einer Arbeitszeit ab 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt bekommen.³ Zusätzlich haben schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit ab 55 Jahren unter bestimmten Bedingungen die Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen.⁴ Die Anzahl dieser Personengruppe ist jedoch seit Jahren rückläufig. 2018 haben nur noch 595 Personen davon Gebrauch gemacht, 2010 waren es noch 2 170.

In den letzten Jahren ist der Beschäftigungsumfang aller in Teilzeit Beschäftigten ge-

³ Vgl. § 69 und § 74 Absatz 2 Landesbeamtengesetz (LBG).

⁴ Vgl. § 70 LBG.

Schaubild 1.7



sunken. Im Jahr 2018 arbeiteten die Teilzeitbeschäftigten durchschnittlich 63,8 % der regulären wöchentlichen Arbeitszeit. In den Jahren 2000 und 2010 waren es noch 66,4 % bzw. 65,3 %.

Weitaus mehr Beamtinnen haben eine Teilzeitbeschäftigung als Beamte. 2018 waren insgesamt 53 040 Beamtinnen in Teilzeit beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von rund 88 % an allen Teilzeitbeschäftig-

Schaubild 1.8

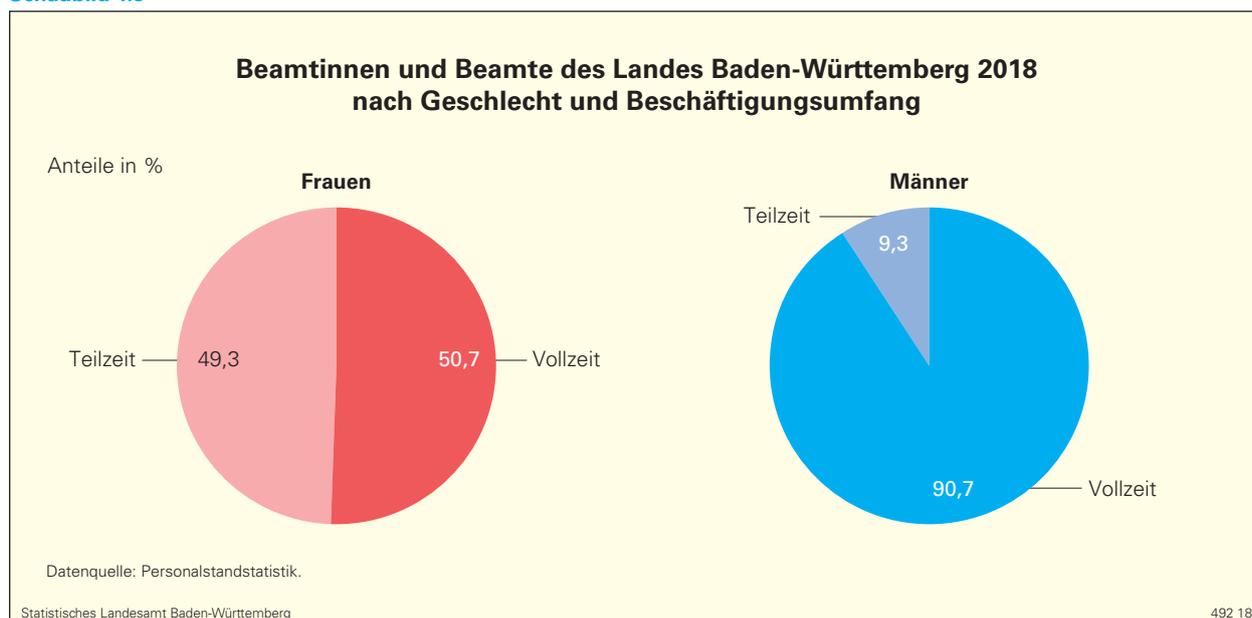
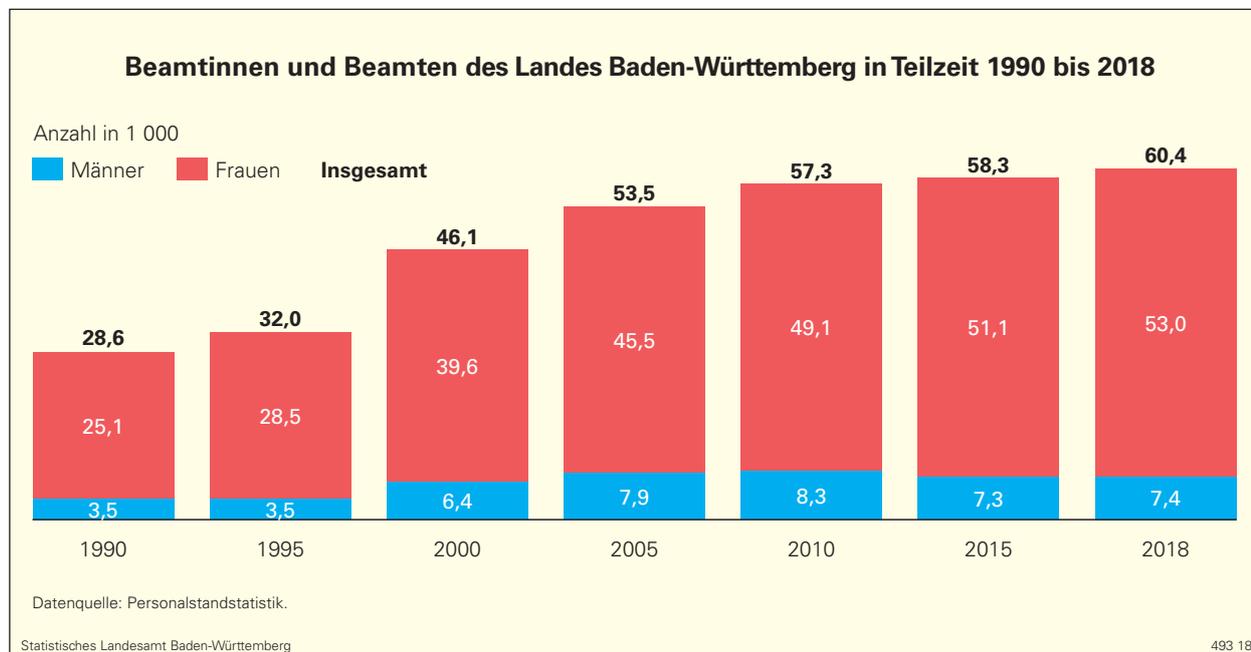


Schaubild 1.9



ten. Frauen sind zu 49,3 % in Teilzeit beschäftigt, also nahezu jede zweite Beamtin. Bei den Männern ist es nur rund jeder elfte. (Schaubild 1.8)

Dass vergleichsweise wenig männliche Beamte in Teilzeit arbeiten, hat sich trotz des allgemeinen Anstiegs der Teilzeitbeschäftigung seit dem Jahr 2000 nur wenig verändert. (Schaubild 1.9)

Für die Versorgungsausgaben hat eine Erhöhung der Teilzeitquote Auswirkungen. Beamtinnen bzw. Beamte, die in Teilzeit wechseln, bauen weniger Versorgungsansprüche auf, da die geringere Arbeitszeit auch nur entsprechend anteilig als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird.⁵ Unabhängig davon, bleibt der Anspruch auf Mindestversorgung auch bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten bestehen. Nur bei langen Freistellungszeiten entfällt der Anspruch auf Mindestversorgung. Durch Teilzeitbeschäftigungen verteilt sich die bestehende Arbeit auf mehrere Köpfe. Vollzeitbeschäftigte haben

die Möglichkeit, nach 40 Jahren den maximalen Ruhegehaltssatz (71,75 %) zu erreichen. Die darauffolgende Dienstzeit erhöht den Ruhegehaltssatz nicht weiter. Somit sind die Gesamtausgaben tendenziell höher, je höher die Teilzeitquote ist.

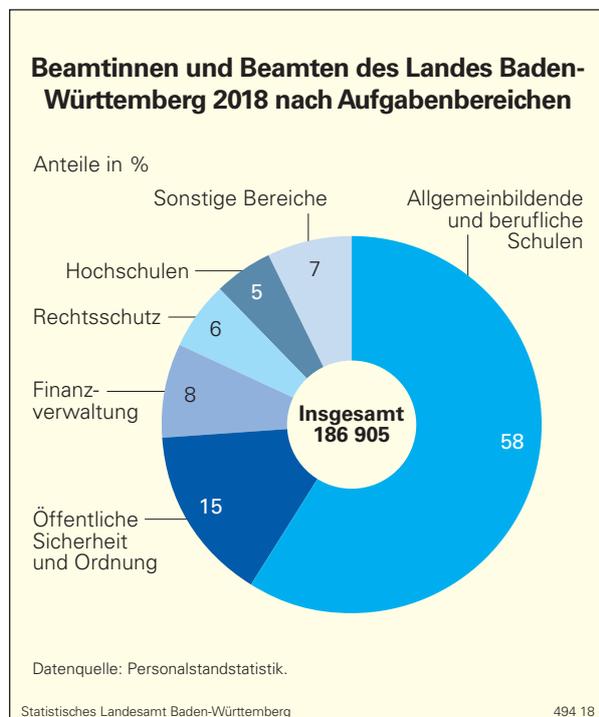
Zudem steigen die Beihilfeausgaben stark an, da auch Beamtinnen und Beamte in Teilzeit einen vollen Anspruch auf Beihilfe haben. Je mehr Beamtinnen und Beamte sich eine Stelle teilen, desto teurer wird diese Stelle in Bezug auf die durch sie entstehenden Beihilfeausgaben.

1.1.6 Beamtinnen und Beamte nach staatlichen Aufgabenbereichen

Mit einem Anteil von 58 % waren Mitte 2018 mit großem Abstand am meisten Beamtinnen und Beamte in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen tätig. Dahinter folgen die Aufgabenbereiche öffentliche Sicherheit und Ordnung mit 15 %, die Finanzverwaltung mit 8 % und der Rechtsschutz mit 6 %. Der Aufgabenbereich Hochschulen kommt noch auf 5 %. (Schaubild 1.10)

⁵ Vgl. § 21 Absatz 1 S. 3 LBeamtVGBW.

Schaubild 1.10



präsentiert sind Frauen in den Bereichen Hochschulen und öffentliche Sicherheit und Ordnung mit 28,7 % bzw. 23,5 %. (Schaubild 1.12)

Tabelle 1.1 zeigt die Teilzeitquoten in allen Aufgabenbereichen aufgeteilt nach Geschlecht. Innerhalb der verschiedenen Aufgabenbereiche unterscheiden sich die Teilzeitquoten stark. Im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sind allein 46 305 von insgesamt über 60 000 Teilzeitbeschäftigten tätig. In diesem Bereich entspricht dies einer Teilzeitquote von überdurchschnittlichen 42,5 %. Dies wird getrieben durch 54,0 % der Beamtinnen, die in diesem Bereich in Teilzeit arbeiten. Aber auch die männlichen Beamten erreichen in diesem Aufgabenbereich mit 15,9 % ihren Höchstwert. Die geringsten Teilzeitquoten werden in den Bereichen Hochschulen sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung mit 8,2 % bzw. 9,8 % erreicht. Sowohl die Männer als auch die Frauen erreichen hier ihre geringsten

In den vergangenen 10 Jahren gab es bei den Aufgabenbereichen maximal Abweichungen von 2 Prozentpunkten. Anders sah es noch 1990 aus. Damals war ein geringerer Anteil der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst tätig, 55 %. Der Aufgabenbereich Rechtsschutz war mit einem Anteil von 9 % um 3 Prozentpunkte stärker vertreten als in 2018. Bei der öffentlichen Sicherheit, den Hochschulen und der Finanzverwaltung gab es keine wesentliche Veränderung. (Schaubild 1.11)

Innerhalb der Aufgabenbereiche sind deutliche Unterschiede in der Höhe der Frauenanteile festzustellen. Den größten Frauenanteil gibt es im Bereich allgemeinbildende und berufliche Schulen mit 69,7 %. Insgesamt sind dort knapp 76 000 Beamtinnen tätig und damit fast 71 % aller Beamtinnen des Landes. In dem Bereich Finanzverwaltung ist mit 63,7 % auch mehr als jede zweite Beamtenstelle mit einer Frau besetzt. Fast ausgeglichen ist es im Bereich Rechtsschutz. Hier sind 50,1 % des verbeamteten Personals Frauen. Unterre-

Schaubild 1.11

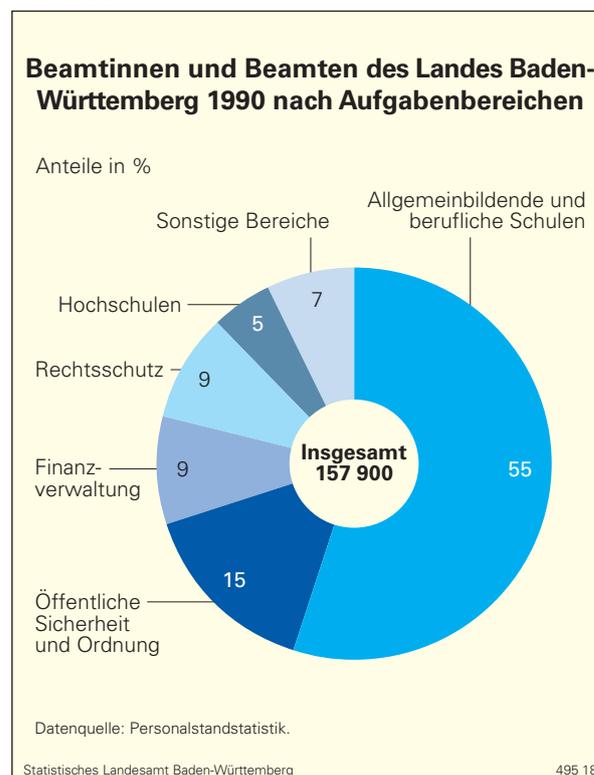


Schaubild 1.12

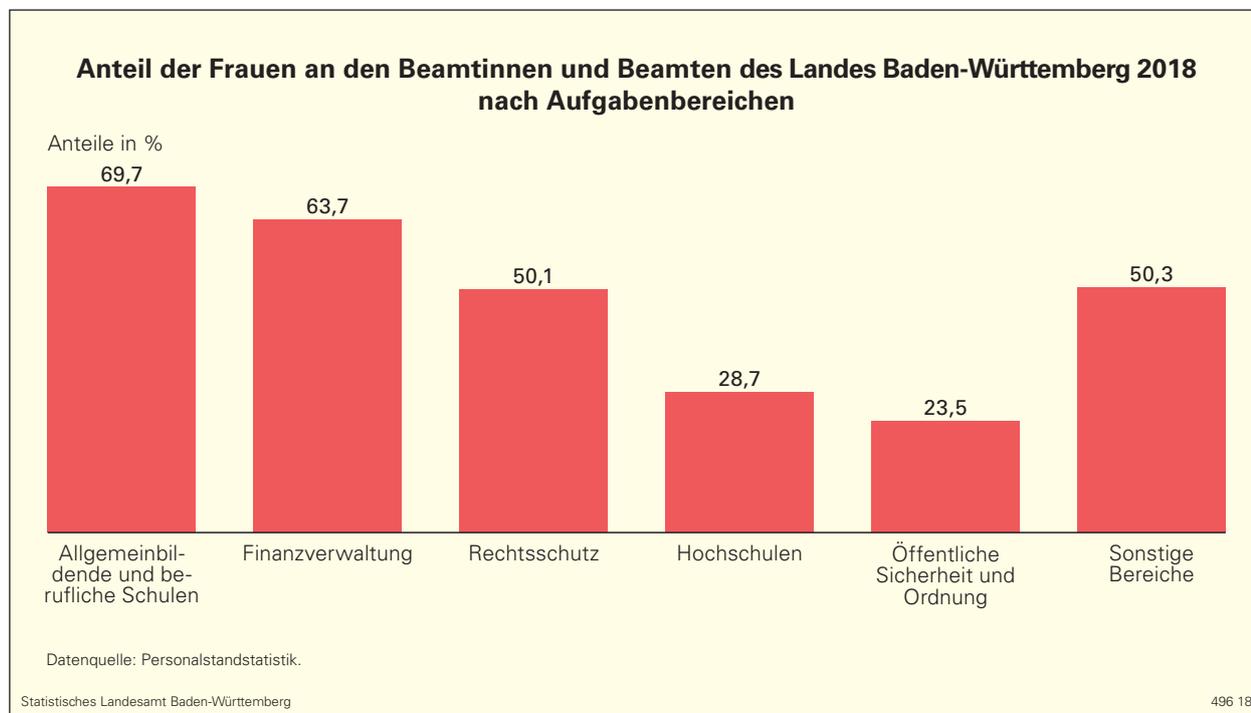


Tabelle 1.1

| Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg 2018 nach Aufgabenbereich, Geschlecht und Beschäftigungsumfang | | | | | | |
|--|----------------|----------------------|---------------|----------------------|----------------|----------------------|
| Aufgabenbereich | Insgesamt | | Davon | | | |
| | insgesamt | darunter in Teilzeit | Männer | | Frauen | |
| | | | insgesamt | darunter in Teilzeit | insgesamt | darunter in Teilzeit |
| Anzahl | | | | | | |
| Schuldienst | 108 955 | 46 305 | 32 985 | 5 245 | 75 970 | 41 055 |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung | 27 615 | 2 705 | 21 115 | 815 | 6 500 | 1 890 |
| Finanzverwaltung | 15 770 | 5 330 | 5 725 | 450 | 10 045 | 4 880 |
| Rechtsschutz | 11 925 | 2 685 | 5 955 | 245 | 5 970 | 2 445 |
| Hochschulen | 10 115 | 830 | 7 215 | 175 | 2 900 | 660 |
| Sonstige Bereiche | 12 520 | 2 555 | 6 225 | 445 | 6 300 | 2 110 |
| Insgesamt | 186 905 | 60 415 | 79 220 | 7 375 | 107 685 | 53 040 |
| Anteile in % | | | | | | |
| Schuldienst | 100 | 42,5 | 100 | 15,9 | 100 | 54,0 |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung | 100 | 9,8 | 100 | 3,9 | 100 | 29,1 |
| Finanzverwaltung | 100 | 33,8 | 100 | 7,9 | 100 | 48,6 |
| Rechtsschutz | 100 | 22,5 | 100 | 4,1 | 100 | 40,9 |
| Hochschulen | 100 | 8,2 | 100 | 2,4 | 100 | 22,7 |
| Sonstige Bereiche | 100 | 20,4 | 100 | 7,2 | 100 | 33,5 |
| Insgesamt | 100 | 32,3 | 100 | 9,3 | 100 | 49,3 |

Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften unterliegen die Daten der 5er-Rundung. Hierdurch können Rundungsdifferenzen bei der Bildung von Summen auftreten.
Datenquelle: Personalstandstatistik.

Teilzeitquoten. Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs des Anteils der Frauen an der Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten (vgl. Kapitel 1.1.3), ist davon auszugehen, dass auch die Teilzeitquote insgesamt von derzeit 32,3 % weiter steigen wird (Tabelle 1.1).

1.1.7 Beamtinnen und Beamte nach Laufbahngruppen

Die meisten Beamtinnen und Beamten sind Mitte 2018 der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes zugeordnet, insgesamt 55,0 %. Dahinter folgt der höhere Dienst mit 31,6 %, im mittleren Dienst sind 13,4 % der Beamtinnen und Beamten tätig. Festzustellen ist, dass die Bildungsvoraussetzungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den letzten Jahrzehnten durchweg gestiegen sind. Seit 1990 hat der mittlere Dienst konstant Anteile verloren. Damals betrug der Anteil noch 21,9 %. Bis Mitte 2018 hat sich der Wert somit um ein gutes Drittel verringert. Der Anteil des gehobenen Dienstes ist seit 1990 mit damals 49,7 % auf nunmehr 55,0 % gestiegen, seit 2005 sinkt der Anteil jedoch. Der höhere Dienst ist die einzige Lauf-

Schaubild 1.13



bahngruppe, deren Anteil seit 2005 gestiegen ist, auf erstmals mehr als 30 %. (Schaubild 1.13)

Tabelle 1.2

| Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg 2018 nach Laufbahngruppen und Aufgabenbereichen | | | | | | | |
|--|------------------------|----------------|------------------------------------|------------------|---------------|---------------|-------------------|
| Laufbahngruppe | Beamtinnen und Beamten | | | | | | |
| | insgesamt | davon | | | | | |
| | | Schuldienst | öffentliche Sicherheit und Ordnung | Finanzverwaltung | Rechtsschutz | Hochschulen | sonstige Bereiche |
| Anzahl | | | | | | | |
| Mittlerer Dienst | 25 120 | 15 | 11 230 | 6 520 | 5 885 | 400 | 1 065 |
| Gehobener Dienst | 102 765 | 67 685 | 15 825 | 8 805 | 2 830 | 1 285 | 6 340 |
| Höherer Dienst | 59 015 | 41 255 | 560 | 450 | 3 210 | 8 430 | 5 115 |
| Insgesamt | 186 905 | 108 955 | 27 615 | 15 770 | 11 925 | 10 115 | 12 520 |
| Anteile in % | | | | | | | |
| Mittlerer Dienst | 13,4 | 0,0 | 40,7 | 41,3 | 49,4 | 4,0 | 8,5 |
| Gehobener Dienst | 55,0 | 62,1 | 57,3 | 55,8 | 23,7 | 12,7 | 50,6 |
| Höherer Dienst | 31,6 | 37,9 | 2,0 | 2,8 | 26,9 | 83,4 | 40,8 |
| Insgesamt | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften unterliegen die Daten der 5er-Rundung. Hierdurch können Rundungsdifferenzen bei der Bildung von Summen auftreten.
Datenquelle: Personalstandstatistik.

In den verschiedenen Aufgabenbereichen sind die Laufbahngruppen sehr unterschiedlich vorhanden. Im Schuldienst gibt es fast keine Beamtinnen und Beamte im mittleren Dienst, dafür ist der gehobene Dienst mit 62,1 % hier am stärksten vorhanden. Im Rechtsschutz dagegen sind fast die Hälfte, 49,4 %, der Beamtinnen und Beamten im mittleren Dienst tätig und lediglich 23,7 % im gehobenen Dienst. In den Hochschulen ist mit 83,4 % der höhere Dienst besonders stark vertreten, während in den Aufgabenbereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Finanzverwaltung der höhere Dienst mit Anteilen von 2,0 % bzw. 2,8 % nur eine geringe Rolle spielt. *(Tabelle 1.2)*

Frauen sind in den drei Laufbahngruppen verschieden stark vertreten. Im gehobenen Dienst bilden Beamtinnen einen Anteil von 64,8 %. Dies liegt vor allem an der hohen Zahl von Lehrerinnen, die in dieser Laufbahngruppe vorhanden ist. Unterrepräsentiert sind Frauen gemessen an ihrem Ge-

Schaubild 1.15

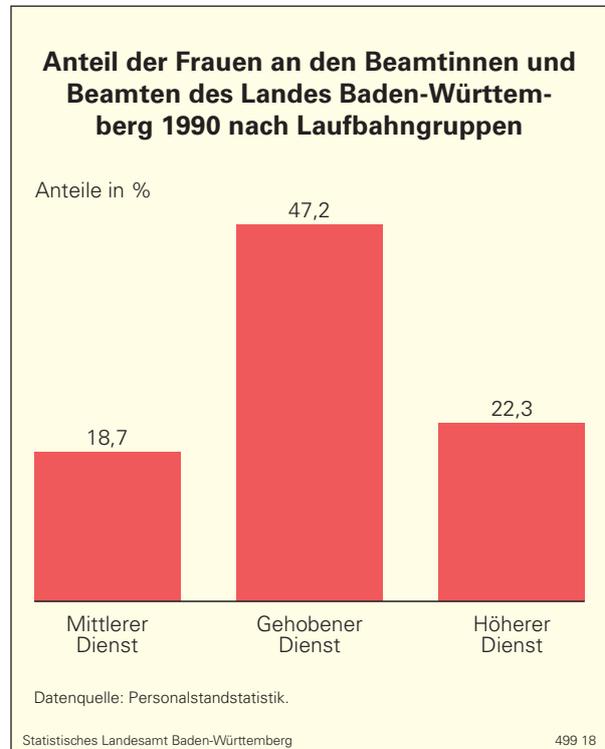
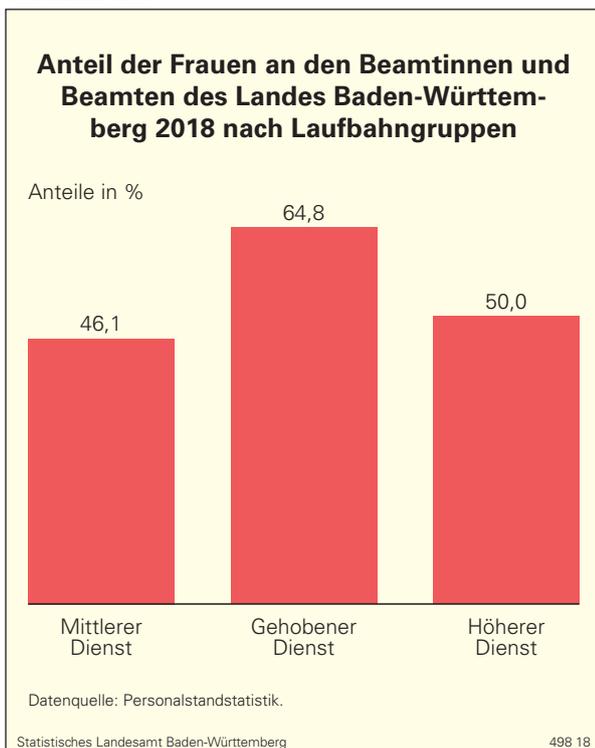


Schaubild 1.14



samtanteil (vgl. Kapitel 1.1.4) sowohl im mittleren Dienst mit 46,1 %, als auch im höheren Dienst, wenn auch nur knapp, mit (gerundet) 50,0 %. *(Schaubild 1.14)*

Die Anteile sind in den letzten Jahrzehnten in allen Laufbahngruppen um mehrere Prozentpunkte gestiegen, am stärksten jedoch im mittleren und im höheren Dienst. Im Vergleich zu 1990 hat sich der Frauenanteil im mittleren und höheren Dienst mehr als verdoppelt. In Prozentpunkten gerechnet ist der Anteil an Frauen im mittleren Dienst um gut 27 Prozentpunkte, im gehobenen Dienst um knapp 18 Prozentpunkte und im höheren Dienst um knapp 28 Prozentpunkte gestiegen. *(Schaubild 1.15)*

1.1.8 Durchschnittliche Dienstbezüge

Die Höhe der (ruhegehaltfähigen) Dienstbezüge ist eine entscheidende Bestimmungsgröße für die Versorgungsausgaben. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Re-

Schaubild 1.16



gel das Grundgehalt, das die Beamtin bzw. der Beamte zuletzt bezogen hat, ggf. zuzüglich des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags sowie sonstiger Dienst- und Leistungsbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet werden.

Da diese ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die aktive Beamenschaft kein Erhebungsmerkmal sind, werden im Folgenden die durchschnittlichen Bruttomonatsbezüge im Berichtsmontat Juni herangezogen. An der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsbezüge lassen sich Tendenzen für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ablesen.

Das Land zahlte zum 30. Juni 2018 durchschnittliche Bruttomonatsbezüge (unabhängig vom Beschäftigungsumfang) in Höhe von rund 4 153 Euro. Das sind rund 760 Euro mehr als im Jahr 2008. Dies entspricht einer jährlichen durchschnittlichen Steigerung von 2,0 % in diesem Zeit-

raum. Dies liegt unter den durchschnittlichen Besoldungserhöhungen, was durch die höher gewordene Teilzeitquote bedingt ist. (*Schaubild 1.16*)

Der vergleichsweise große Anstieg im Jahr 2009 ist darauf zurückzuführen, dass zwei aufeinander folgende Besoldungsanpassungen, 2008 und 2009, stichtagsbedingt erst in der Statistik 2009 abgebildet werden. Die einzelnen Besoldungserhöhungen seit dem Jahr 2008 sind in *Übersicht 1.1* aufgelistet.

Die durchschnittlichen Monatsbezüge im höheren Dienst lagen Mitte 2018 bei 5 164 Euro. Im gehobenen Dienst lag der Durchschnitt bei 3 837 Euro und im mittleren Dienst bei 2 990 Euro. Seit Mitte 2008 sind die Bezüge in den verschiedenen Laufbahngruppen in vergleichbarer relativer Höhe gestiegen. Die Bezüge des mittleren Dienstes stiegen bis Mitte 2018 durchschnittlich um 1,9 %, die des gehobenen Dienstes um 1,8 % und die des höheren Dienstes um 1,9 % pro Jahr.

Übersicht 1.1

| Besoldungserhöhungen seit dem Jahr 2008 | |
|--|---|
| 01.01.2008 | 1,5 % (Gleichzeitig wurde die Sonderzuwendung von 63,96 % auf 50 % gekürzt und in einer Höhe von 4,17 % in das Gehalt integriert.) |
| 01.08.2008 | 1,4 % bis BesGr. A9 |
| 01.11.2008 | 1,4 % A10 und höher sowie B-, C-, R- und W-Besoldung |
| 01.2009 | Einmalzahlung in Höhe von 40 EUR |
| 01.03.2009 | 40 EUR Sockelbetrag und 3,0 % |
| 01.03.2010 | 1,2 % |
| 01.01.2011 | 100 EUR BesGr. W2 und W3 |
| 01.04.2011 | 2 % |
| 04.2011 | Einmalzahlung in Höhe von 100 bis 280 EUR (außer B-Besoldung sowie BesGr. R 3 – R 8, W 3 und C ⁴⁾) |
| 01.03.2012 | 1,2 % und 17 EUR Sockelbetrag bis BesGr. A10 |
| 01.08.2012 | 1,2 % und 17 EUR Sockelbetrag BesGr. A11 und höher sowie B-, C-, R- und W-Besoldung |
| 01.01.2013 | 749,32 EUR BesGr. W2 517,71 EUR BesGr. W3 |
| 01.07.2013 | 2,45 % bis BesGr. A9 |
| 01.10.2013 | 2,45 % BesGr. A10 und A11 |
| 01.01.2014 | 2,45 % BesGr. A12 und höher sowie B-, C-, R- und W-Besoldung 300 EUR BesGr. W1 |
| 01.07.2014 | 2,75 % bis BesGr. A9 |
| 01.10.2014 | 2,75 % BesGr. A10 und A11 |
| 01.01.2015 | 2,75 % BesGr. A12 und höher sowie B-, C-, R- und W-Besoldung |
| 01.03.2015 | 1,9 % bis BesGr. A9 und Anwärter 30 EUR |
| 01.07.2015 | 1,9 % BesGr. A10 und A11 |
| 01.11.2015 | 1,9 % BesGr. A12 und höher sowie B-, C-, R- und W-Besoldung |
| 01.03.2016 | 2,1 % bis A9, mindestens Sockelbetrag 75 EUR (vermind. um Vers.-Rücklage) und Anwärter 30 EUR |
| 01.07.2016 | 2,1 % für A10 und A11, mindestens Sockelbetrag 75 EUR (vermin. um Vers.-Rücklage) |
| 01.11.2016 | 2,1 % BesGr. A12 und höher sowie B-, C-, R- und W-Besoldung |
| 01.03.2017 | 1,8 %, mindestens Sockelbetrag 75 EUR (vermind. um Vers.-Rücklage) und Anwärter 35 EUR |
| 01.03.2018 | 2,675 % nur Familienzuschlag und Einmalzahlung in Höhe von 400 EUR bis A9 und 100 EUR A10 und A11 sowie 140 EUR für Anwärter |
| 01.07.2018 | 2,675 % ohne Familienzuschlag und Anwärter 35 EUR |
| Datenquelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg. | |

1.2. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Zu den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern zählen:

1. Die Ruhestandsbeamtinnen und -beamten (einschließlich Richterinnen und Richter im Ruhestand)
2. Die Hinterbliebenen ehemaliger Beamtinnen und Beamten. Das sind Witwen und Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und -partner⁶, sowie Halbwaisen und Vollwaisen.

⁶ Bei der Erwähnung von Witwen und Witvern sind im Folgenden auch die Lebenspartnerinnen und -partner mit eingeschlossen, da diese in der Statistik nicht explizit erfasst werden.

1.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Zum 1. Januar 2018, dem Stichtag der Versorgungsempfängerstatistik, erhielten rund 129 400 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Leistungen des Landes Baden-Württemberg nach dem Landesbeamtengesetz. Gut 82 % davon sind Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger. Die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger hat sich seit 1990 mehr als verdreifacht. Besonders in den letzten Jahren ist die Zahl absolut gesehen stark gestiegen. (*Schaubild 1.17*)

Relativ gesehen ist die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger vor allem zwischen 2000 und 2010 mit 71,6 % stark gestiegen. Im Jahrzehnt davor lag der Anstieg noch bei 29,3 %. Im laufenden Jahrzehnt wird sich der Wert voraussichtlich zwischen dem der beiden Vorjahrzehnte einpendeln. (*Schaubild 1.18*)

Schaubild 1.17

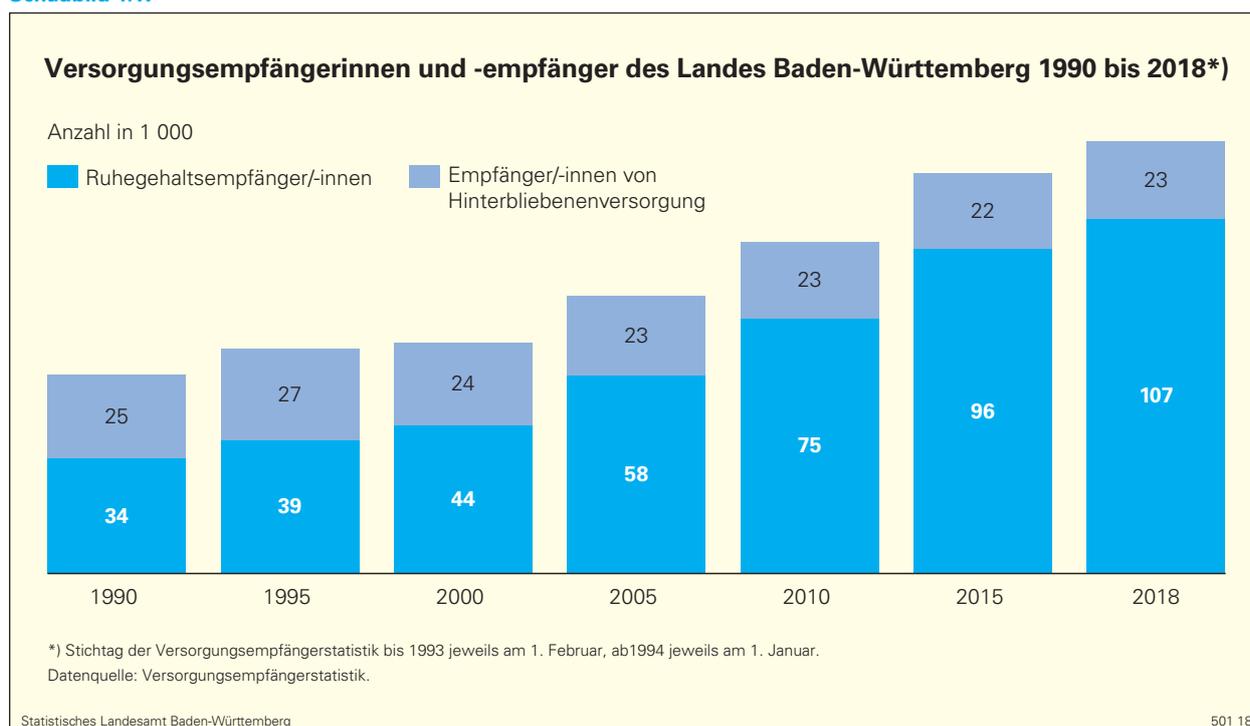


Schaubild 1.18



Dieser massive Anstieg der Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger ist zum einen Folge der dauerhaften Erhöhung der Beamtinnen- und Beamtenzahlen im Schuldienst und bei der Polizei⁷ nach den Ein-

7 Vgl. Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2010, S. 14f.

stellungswellen in den 1960er-, in den 1970er-Jahren und später. Zum anderen führen aber auch die gestiegene Lebenserwartung und die Zunahme von Teilzeitbeschäftigung zu einem Anstieg der Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger.

Die Zahl der Hinterbliebenen hat sich in den letzten Jahren hingegen kaum geändert. Waren es 1990 noch knapp 25 000 Personen, die eine Hinterbliebenenversorgung erhielten, so waren es Anfang 2015 mit rund 22 500 am wenigsten. Der Höchstwert wurde 1995 mit gut 27 100 Personen erreicht, Anfang 2018 waren es noch knapp 22 700.

42,4 % der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bekamen 1990 eine Hinterbliebenenversorgung. 37,5 Prozentpunkte entfielen dabei auf Witwen und Witwer, die restlichen 4,9 Prozentpunkte waren Bezieherinnen und Bezieher von Waisengeld. Gegenüber 1990 hat sich der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung stark verringert. Anfang 2018 bekamen noch 17,5 % der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger eine Hinterbliebenenversorgung. Sowohl Witwen und Witwer (16,2 %) als auch Waisen haben ihren Anteil gegenüber 1990 mehr als halbiert. (Schaubild 1.19)

Schaubild 1.19

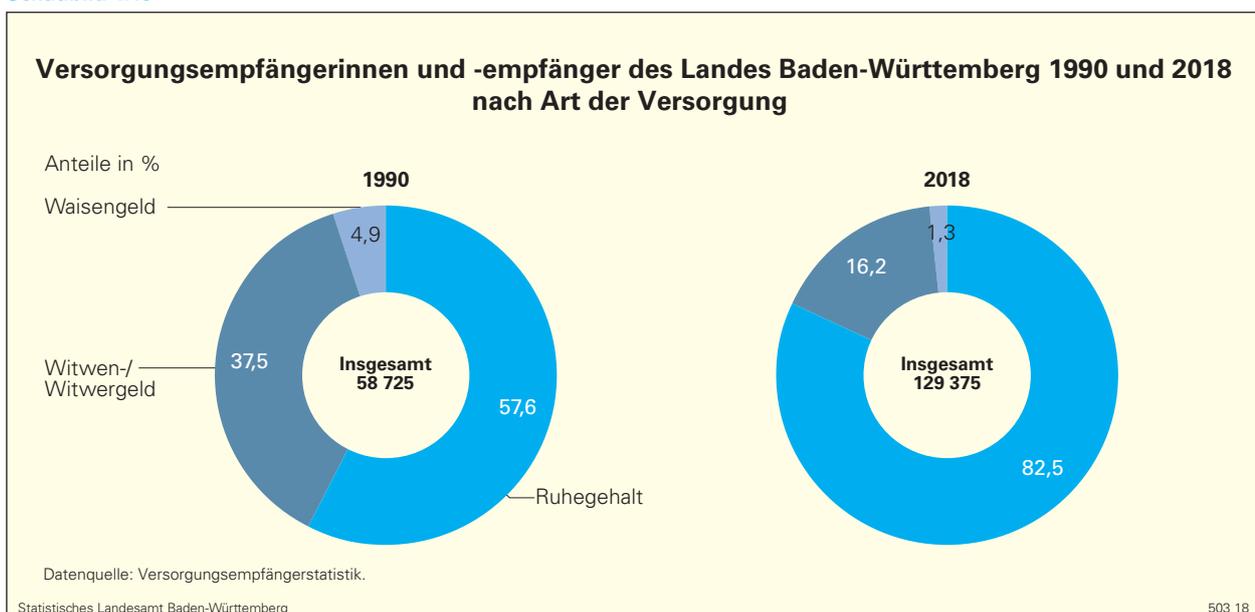


Tabelle 1.3

| Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 1990 bis 2018 nach Art der Versorgung | | | | | | | | |
|---|--|------------------------|--|------------------------|--------------------|------------------------|------------|------------------------|
| Jahr | Versorgungsempfängerinnen und -empfänger | | | | | | | |
| | insgesamt | | davon Empfängerinnen und Empfänger von | | | | | |
| | | | Ruhegehalt | | Witwen-/Witwergeld | | Waisengeld | |
| | in 1 000 | Zuwachs seit 1990 in % | in 1 000 | Zuwachs seit 1990 in % | in 1 000 | Zuwachs seit 1990 in % | in 1 000 | Zuwachs seit 1990 in % |
| 1990 | 58,7 | x | 33,8 | x | 22,0 | x | 2,9 | x |
| 1995 | 66,3 | + 13 | 39,1 | + 16 | 24,0 | + 9 | 3,2 | + 11 |
| 2000 | 68,1 | + 16 | 43,7 | + 29 | 21,4 | - 3 | 3,0 | + 2 |
| 2005 | 81,8 | + 39 | 58,3 | + 72 | 20,6 | - 6 | 2,8 | - 3 |
| 2010 | 97,6 | + 66 | 75,1 | + 122 | 20,2 | - 8 | 2,4 | - 18 |
| 2015 | 118,0 | + 101 | 95,5 | + 182 | 20,6 | - 7 | 1,9 | - 34 |
| 2018 | 129,4 | + 120 | 106,7 | + 216 | 21,0 | - 5 | 1,7 | - 43 |

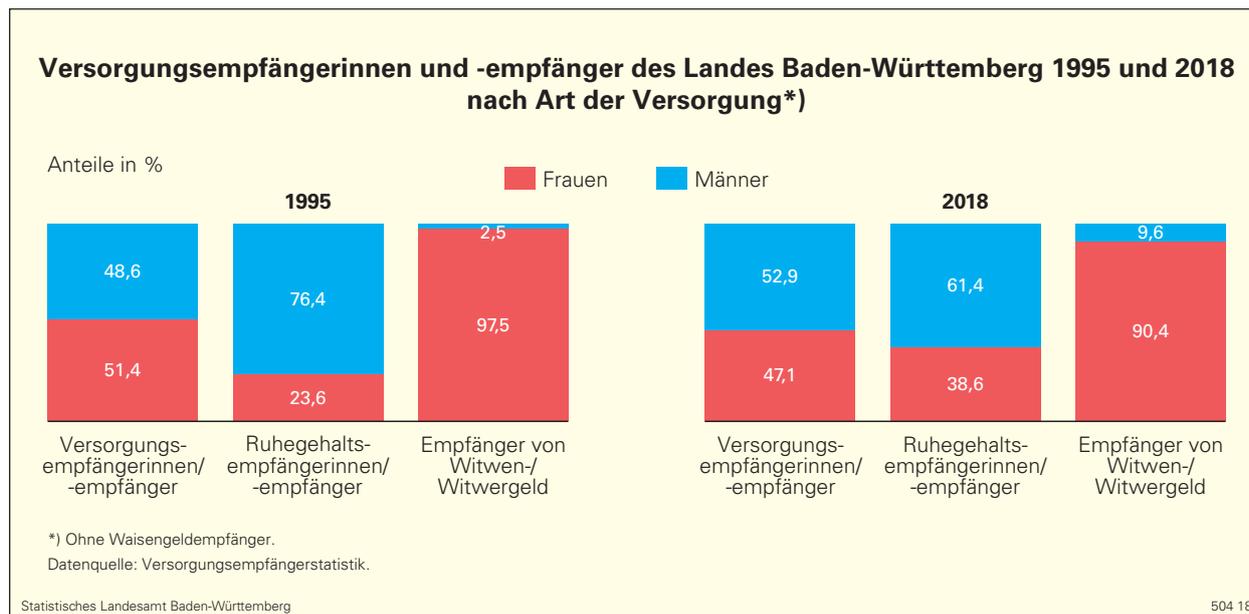
Datenquelle: Versorgungsempfängerstatistik.

Isoliert gesehen ist die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger seit 1990 um 216 % gestiegen. Empfängerinnen und Empfänger von Witwen-/Witwergeld sind gegenüber 1990 um 5 % zurückgegangen, Waisen sogar um 43 %. Zusammen ist die Zahl an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger seit 1990 um 120 % gestiegen. (Tabelle 1.3)

1.2.2 Frauenanteil an den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern

47,1 % der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger waren zum 1. Januar 2018 Frauen. Bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern machen Frauen jedoch nur einen Anteil von 38,6 % aus, während Frauen

Schaubild 1.20



als Witwengeldempfängerinnen (90,4 %) fast zehnmal so häufig auftreten als Witwergeldempfänger (9,6 %). Früher waren diese Verhältnisse sogar noch deutlicher zu sehen. 1995 waren 97,5 % der Empfängerinnen und Empfänger von Witwen-/Witwergeld weiblich und nur weniger als jede vierte Empfängerin bzw. jeder vierte Empfänger von Ruhegehalt war eine Frau. In der Gesamtzahl stellten Frauen durch die hohe Zahl der Witwengeldempfängerinnen mit 51,4 % mehr als die Hälfte der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Dadurch, dass Frauen bei den aktiven Beamtinnen und Beamten ab Jahrgang 1968 und jünger ständig stärker vertreten sind als Männer, ist zu erwarten, dass der Anteil an Frauen bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern weiter steigen wird. (Schaubild 1.20)

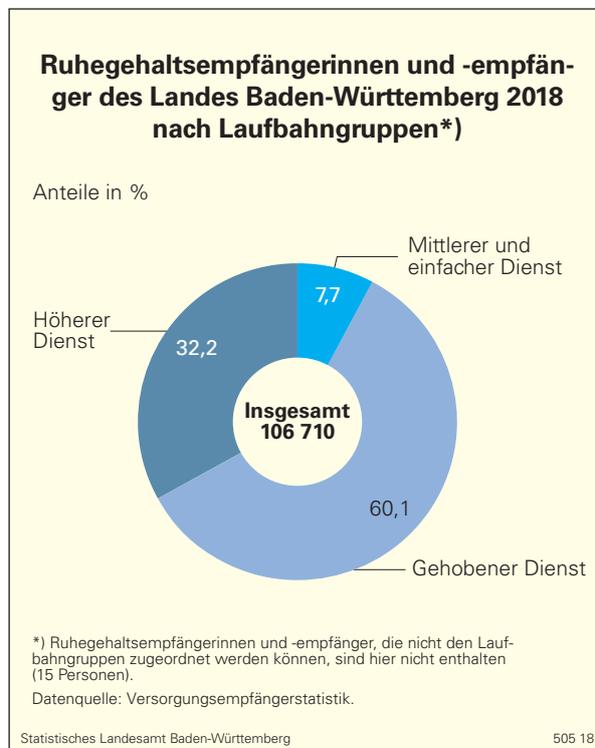
1.2.3 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach Laufbahngruppen

Die Aufteilung der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger gibt grundsätzlich die Laufbahnstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten der letzten Jahre wieder. 7,7 % der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger stammen aus dem mittleren oder einfachen Dienst. Aus dem gehobenen Dienst kommen mehr als die Hälfte der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger, 60,1 %. Die restlichen 32,2 % waren im höheren Dienst tätig. (Schaubild 1.21)

1.2.4 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach Aufgabenbereichen

Die Aufteilung der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach Aufgabenbereichen spiegelt, wie bereits die Unterscheidung nach Laufbahngruppen, die Verteilung bei den aktiven Beamtinnen und Beamten in den zurückliegenden Jahren wieder. Mit deutlichem Abstand kommen am meisten Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger aus dem Schuldienst. Mit 68,4 % waren mehr als zwei Drittel in die-

Schaubild 1.21



sem Bereich tätig. Auf die sonstigen Bereiche, die in der Versorgungsempfängerstatistik nicht weiter unterschieden werden, verteilen sich 19,4 % und auf den Vollzugsdienst noch 12,3 % der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger Anfang 2018. (Schaubild 1.22)

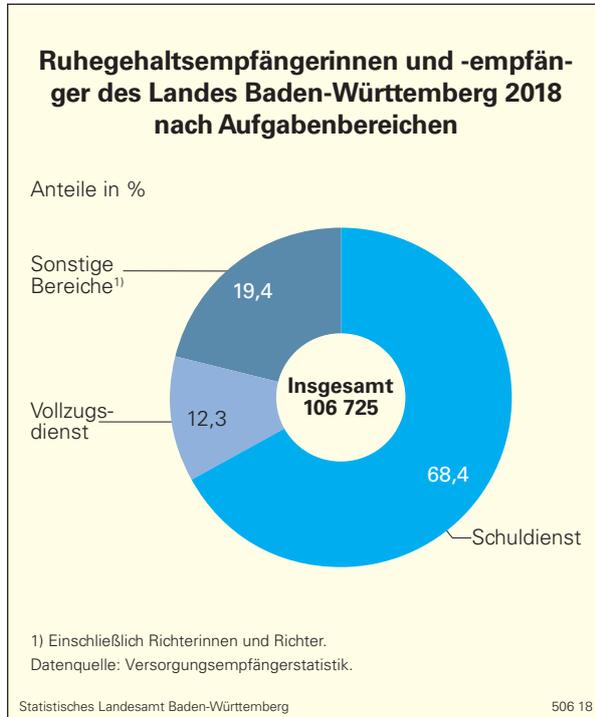
1.3. Pensionseintrittsverhalten im Jahr 2017

1.3.1 Durchschnittliches Pensionseintrittsalter

Beamtinnen und Beamte, die im Laufe des Jahres 2017 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, waren durchschnittlich 62,8 Jahre alt. Damit lag das Durchschnittsalter um 2,4 Jahre über dem Wert aus dem Jahr 2000. Dies hat sicherlich auch mit der Dienstrechtsreform⁸ zu tun, welche Anfang 2011 in Kraft trat und in der

8 Vgl. Versorgungsbericht 2015 S. 13ff.

Schaubild 1.22



2 Jahre an. Dies erklärt, dass das Durchschnittsalter in den vergangenen Jahren konstant auf den aktuellen Höchstwert gestiegen ist. Männer hören dabei generell etwas später auf zu arbeiten. 62,9 Jahre alt ist der durchschnittliche Mann wenn er in Ruhestand geht, eine Frau 62,7 Jahre. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich der Unterschied zwischen Mann und Frau in den letzten Jahren verringert hat. Während ein Mann im Jahr 2000 im Schnitt noch 1,8 Jahre nach einer Frau in Pension ging, so war es in 2017 nicht mal mehr ein halbes Jahr, das die Geschlechter trennte. (Schaubild 1.23)

Unterschiede beim Pensionseintrittsalter gibt es auch in den verschiedenen Laufbahngruppen. Im mittleren Dienst werden Beamtinnen und Beamte durchschnittlich bereits mit 60,1 Jahren in den Ruhestand versetzt. Dies liegt unter anderem daran, dass besonders viele Beamtinnen und Beamte des mittleren Diensts im Vollzugsdienst tätig sind, wo eine besondere Altersgrenze zum Eintritt in die Pension gültig ist, wonach man vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Pension treten kann. Die besondere Altersgrenze als Möglichkeit für einen Pensionseintritt ist zudem der mit am

unter anderem das Pensionseintrittsalter nach oben gesetzt wurde. Die Regelaltersgrenze zum Übertritt in den Ruhestand steigt dabei etappenweise bis 2029 um insgesamt

Schaubild 1.23

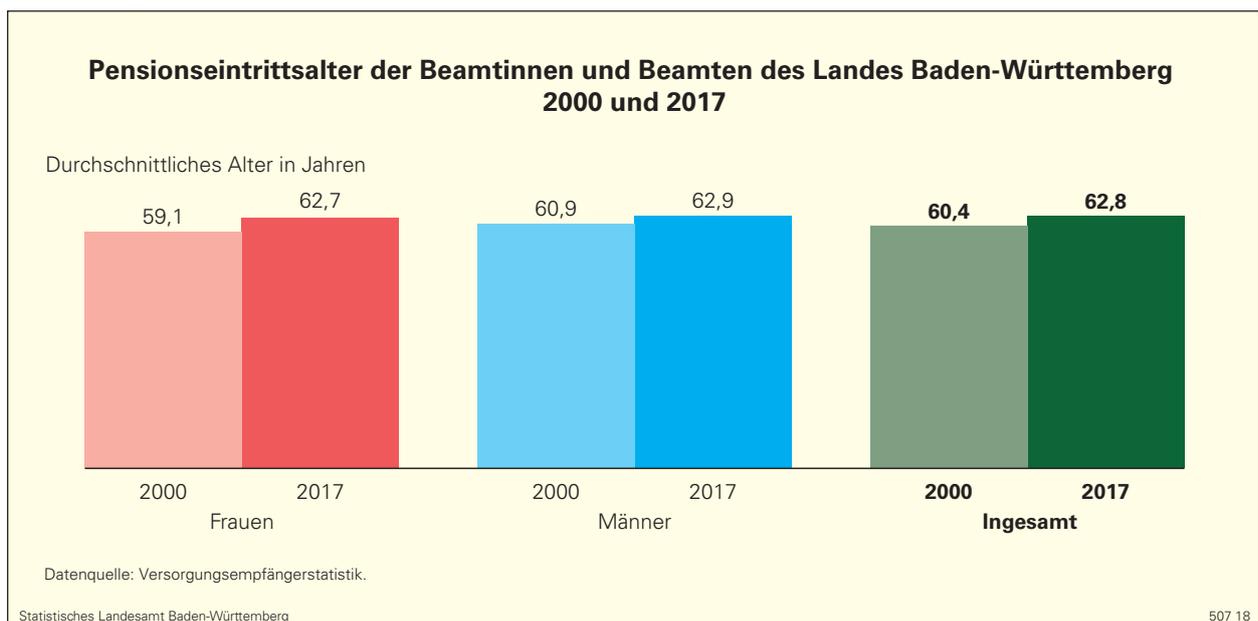
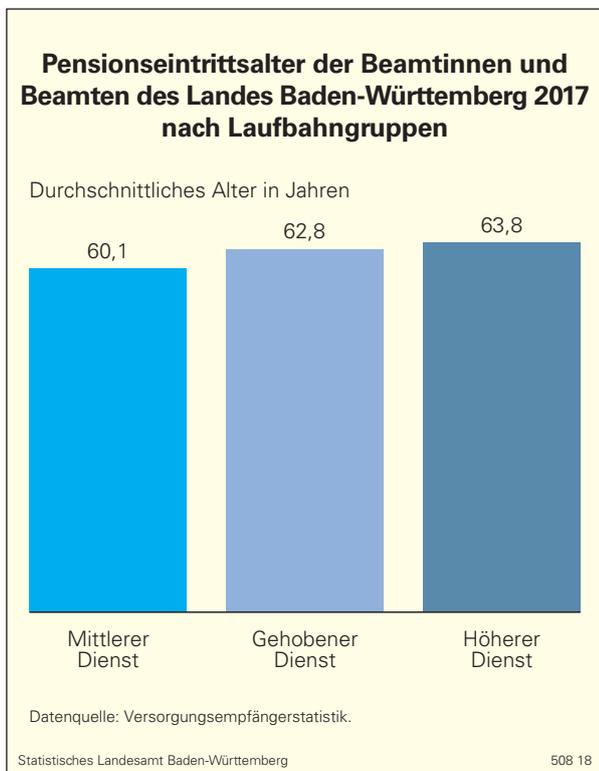


Schaubild 1.24



häufigsten auftretende Pensionseintrittsgrund im mittleren Dienst. Außerdem wurden im Jahr 2017 überdurchschnittlich viele Beamtinnen und Beamte im mittleren Dienst aufgrund einer Dienstunfähigkeit pensioniert, auch dies lässt das Durchschnittsalter sinken.

Im gehobenen Dienst betrug das durchschnittliche Alter für den Eintritt in den Ruhestand bereits 62,8 Jahre und liegt damit gleichauf mit dem Durchschnittsalter aller Beamtinnen und Beamten. Die allgemeine Antragsaltersgrenze war für fast die Hälfte der Beamtinnen und Beamten im gehobenen Dienst der Grund für den Pensionseintritt.

Das höchste Alter erreichen Beamtinnen und Beamte im höheren Dienst beim Wechsel in den Ruhestand. Durchschnittlich 63,8 Jahre betrug das Alter 2017. Auch hier war der häufigste Pensionseintrittsgrund die allgemeine Antragsaltersgrenze⁹ mit

9 Vgl. § 40 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LBG.

Tabelle 1.4

| Gründe für den Pensionseintritt der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg 2017 nach Laufbahngruppen | | | | | | | | |
|---|--------------|----------------|------------------|------------------|-------------|----------------|------------------|------------------|
| Jahr | Anzahl | | | | Anteil in % | | | |
| | insgesamt | davon | | | insgesamt | davon | | |
| | | höherer Dienst | gehobener Dienst | mittlerer Dienst | | höherer Dienst | gehobener Dienst | mittlerer Dienst |
| Allgemeine Antragsaltersgrenze | 2 795 | 830 | 1 815 | 145 | 46,8 | 48,8 | 49,0 | 26,3 |
| Gesetzliche Regelaltersgrenze | 1 190 | 490 | 660 | 40 | 19,9 | 28,7 | 17,9 | 6,8 |
| Dienstunfähigkeit | 580 | 95 | 345 | 140 | 9,7 | 5,5 | 9,3 | 25,4 |
| Antragsaltersgrenze Schwerbehinderung/besondere Altersgrenze | 535 | 130 | 350 | 55 | 9,0 | 7,6 | 9,4 | 9,9 |
| Besondere Altersgrenze | 465 | 10 | 325 | 130 | 7,8 | 0,6 | 8,8 | 23,3 |
| Hinausgeschobene Altersgrenze | 390 | 140 | 205 | 45 | 6,6 | 8,1 | 5,6 | 8,2 |
| Sonstige Gründe ¹⁾ | 10 | 10 | – | – | 0,2 | 0,6 | 0,0 | 0,0 |
| Insgesamt | 5 965 | 1 705 | 3 700 | 560 | 100 | 100 | 100 | 100 |

1) Darunter Ablauf der festgesetzten Amtszeit und einstweiliger Ruhestand.
Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften unterliegen die Daten der 5er-Rundung. Hierdurch können Rundungsdifferenzen bei der Bildung von Summen auftreten.
Datenquelle: Versorgungsempfängerstatistik.

einer Häufigkeit von 48,8 %. (*Schaubild 1.24, Tabelle 1.4*)

1.3.2 Gründe für den Pensionseintritt

Von den 5 965 Personen, die im Laufe des Jahres 2017 in Pension gingen, entschieden sich 2 795 Personen für die Möglichkeit der allgemeinen Antragsaltersgrenze. Damit haben Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze ab 63 Jahren bis einen Tag vor der individuellen Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu treten unter Inkaufnahme von Abschlägen bei den Versorgungsbezügen.¹⁰ Mit 46,8 % entschieden sich fast die Hälfte der Neupensionäre im Rahmen der allgemeinen Antragsaltersgrenze vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in Pension zu gehen. Dieser Grund des Pensionseintritts ist gegenüber dem letzten Versorgungsbericht am stärksten gestiegen; damals lag der Wert noch bei 42,5 %. Am stärksten gefallen und gleichzeitig der zweithäufigste Pensionseintrittsgrund ist die gesetzliche Regelaltersgrenze, die durch die Dienstrechtsreform 2011 bis im Jahr 2029 auf 67 Jahre angehoben wird. Dies bedeutet für Lehrerinnen und Lehrer, dass die allgemeine Regelaltersgrenze im gleichen Zeitraum von dem Ende des Schuljahrs, in dem die Lehrkraft das 64. Lebensjahr vollendet auf das Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 66. Lebensjahr vollendet, steigt.

Hochschulprofessorinnen und -professoren erreichen in Zukunft die allgemeine Regelaltersgrenze mit Ablauf des Semesters, in dem sie 67 Jahre alt werden. Diese Anhebung ist auch einer der Hauptgründe für die Entwicklungen der beiden genannten Pensionseintrittsgründe.

Die besondere Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes er-

reichten knapp 8 % der im Jahr 2017 pensionierten Beamtinnen und Beamten. Diese lag für Beamtinnen und Beamte der Jahrgänge 1956 und 1957 bei 60 Jahren und 5 Monaten bzw. bei 60 Jahren und 6 Monaten.¹¹ Insgesamt gingen damit knapp 28 % der neupensionierten Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der vorgesehenen gesetzlichen allgemeinen oder besonderen Altersgrenze in den Ruhestand. Wegen Dienstunfähigkeit gingen 2017 insgesamt 9,7 % der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand. Immerhin 6,6 % und vor allem Beamtinnen und Beamte aus dem gehobenen Dienst nutzten die Möglichkeit freiwillig länger zu arbeiten und entschieden sich somit für die hinausgeschobene Altersgrenze. Diese Möglichkeit, den Pensionseintritt um jeweils 1 Jahr und insgesamt um maximal 3 Jahre hinauszuschieben wird mit finanziellen Anreizen durch den Gesetzgeber gefördert. (*Tabelle 1.4*)

Beamtinnen und Beamte aus dem Schuldienst entschieden sich überdurchschnittlich oft, früher in den Ruhestand zu treten. Annähernd 57 % wählten die Möglichkeit der allgemeinen Antragsaltersgrenze. Auf der anderen Seite entschieden sich Beamtinnen und Beamte aus dem Schuldienst überdurchschnittlich selten dafür, freiwillig länger im Dienst zu bleiben. Lediglich 2,7 % entschieden sich für die hinausgeschobene Altersgrenze. Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes entschieden sich hingegen besonders oft, freiwillig länger zu arbeiten. Dass hier 22,4 % erreicht werden, hängt auch damit zusammen, dass die Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes im Jahr 2017 bereits mit 60 Jahren und 6 Monaten die gesetzliche besondere Altersgrenze erreicht haben. Durch das freiwillige Weiterarbeiten wird der Versorgungsanspruch erhöht, wenn der Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht wurde. Sobald der Höchstruhegehaltssatz erreicht ist, wird in der Regel zusätzlich zur entsprechenden Besoldung, welche ggf. eine nicht ruhegehaltfähige

¹⁰ Dies beinhaltet auch Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht haben und ohne Abschläge in Pension gehen können gemäß § 40 Absatz 2 LBG.

¹¹ Die unterschiedlichen Altersgrenzen für die unterschiedlichen Übergangsjahrgänge finden sich in den Tabellen des Art. 62 §3 DRG.

Tabelle 1.5

| Gründe für den Pensionseintritt der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg 2017 nach Aufgabenbereichen | | | | | | | | |
|---|--------------|--------------|------------|-------------------|-------------|-------------|------------|-------------------|
| Grund für den Pensionseintritt | Anzahl | | | | Anteil in % | | | |
| | insgesamt | davon | | | insgesamt | Schuldiens- | Vollzugs- | sonstige Bereiche |
| | | Schuldiens- | Vollzugs- | sonstige Bereiche | | | | |
| Allgemeine Antragsaltersgrenze | 2 795 | 2 330 | – | 465 | 46,8 | 56,9 | – | 43,7 |
| Gesetzliche Regelaltersgrenze | 1 190 | 985 | – | 200 | 19,9 | 24,1 | – | 19,0 |
| Dienstunfähigkeit | 580 | 310 | 130 | 140 | 9,7 | 7,5 | 16,2 | 13,2 |
| Antragsaltersgrenze Schwerbehinderung/besondere Altersgrenze | 535 | 360 | 30 | 145 | 9,0 | 8,8 | 3,7 | 13,6 |
| Besondere Altersgrenze | 465 | – | 465 | – | 7,8 | – | 57,7 | – |
| Hinausgeschobene Altersgrenze | 390 | 110 | 180 | 100 | 6,6 | 2,7 | 22,4 | 9,5 |
| Sonstige Gründe ¹⁾ | 10 | – | – | 10 | 0,2 | – | – | 1,0 |
| Insgesamt | 5 965 | 4 090 | 810 | 1 065 | 100 | 100 | 100 | 100 |

1) Darunter Ablauf der festgesetzten Amtszeit und Regelaltersgrenze nach dem 65. Lebensjahr.
Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften unterliegen die Daten der 5er-Rundung. Hierdurch können Rundungsdifferenzen bei der Bildung von Summen auftreten.
Datenquelle: Versorgungsempfängerstatistik.

Stellenzulage beinhaltet, ein Besoldungszuschlag von 10 % gezahlt. (Tabelle 1.5)

Anfang des Jahrtausends war Dienstunfähigkeit noch der häufigste Grund für die Pensionierung, fast 2 000 Personen waren es im Jahr 2000. Bereits 3 Jahre später war dieser Wert fast halbiert, er sank bis 2016 konstant weiter und nahm erst 2017 wieder leicht zu. 2017 waren es 580 Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden. Dieser Grund ist mittlerweile nur noch der am dritthäufigsten auftretende. Der am häufigsten vorkommende Grund für die Pensionierung ist bereits seit 2002 die allgemeine Antragsaltersgrenze. 1 160 Personen entschieden sich im Jahr 2000 für die allgemeine Antragsaltersgrenze und somit für die frühzeitige Pensionierung. Dieser Wert stieg ungleichmäßig und es gab auch Jahre des Rückgangs in 2008 und 2013; mittlerweile gehen knapp 2 800 Beamtinnen und Beamte auf diesem Weg in den Ruhestand. Gleichfalls steigend seit der Jahrtausendwende mit geringen Rückgängen ist die ge-

setzliche Regelaltersgrenze. Von ehemals 500 Personen, die sich dafür entschieden, stieg die Anzahl auf mehr als das Doppelte in 2017. Knapp 1 200 Beamtinnen und Beamten wurden 2017 mit dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze pensioniert. Bemerkenswert ist die Entwicklung der Beamtinnen und Beamten, die freiwillig länger arbeiten und ihren Pensionseintritt hinausschieben. Bis ins Jahr 2011 spielte dieser Grund kaum eine Rolle, es waren jedes Jahr weniger als 100 Beamtinnen und Beamte, die sich dazu entschieden länger zu arbeiten. Nachdem mit der Dienstrechtsreform 2011 Anreize geschaffen wurden länger zu arbeiten, ist die Zahl der Personen die freiwillig länger arbeiten deutlich gestiegen. 2012 waren es bereits 180 und 2016 dann 560 Beamtinnen und Beamte bei denen die hinausgeschobene Altersgrenze als Grund für den Pensionseintritt genannt wird. 2017 ging diese Zahl jedoch auf 390 zurück. (Schaubild 1.25)

Betrachtet man die Gründe für den Pensionseintritt aufgeteilt nach Geschlecht, fallen

Schaubild 1.25

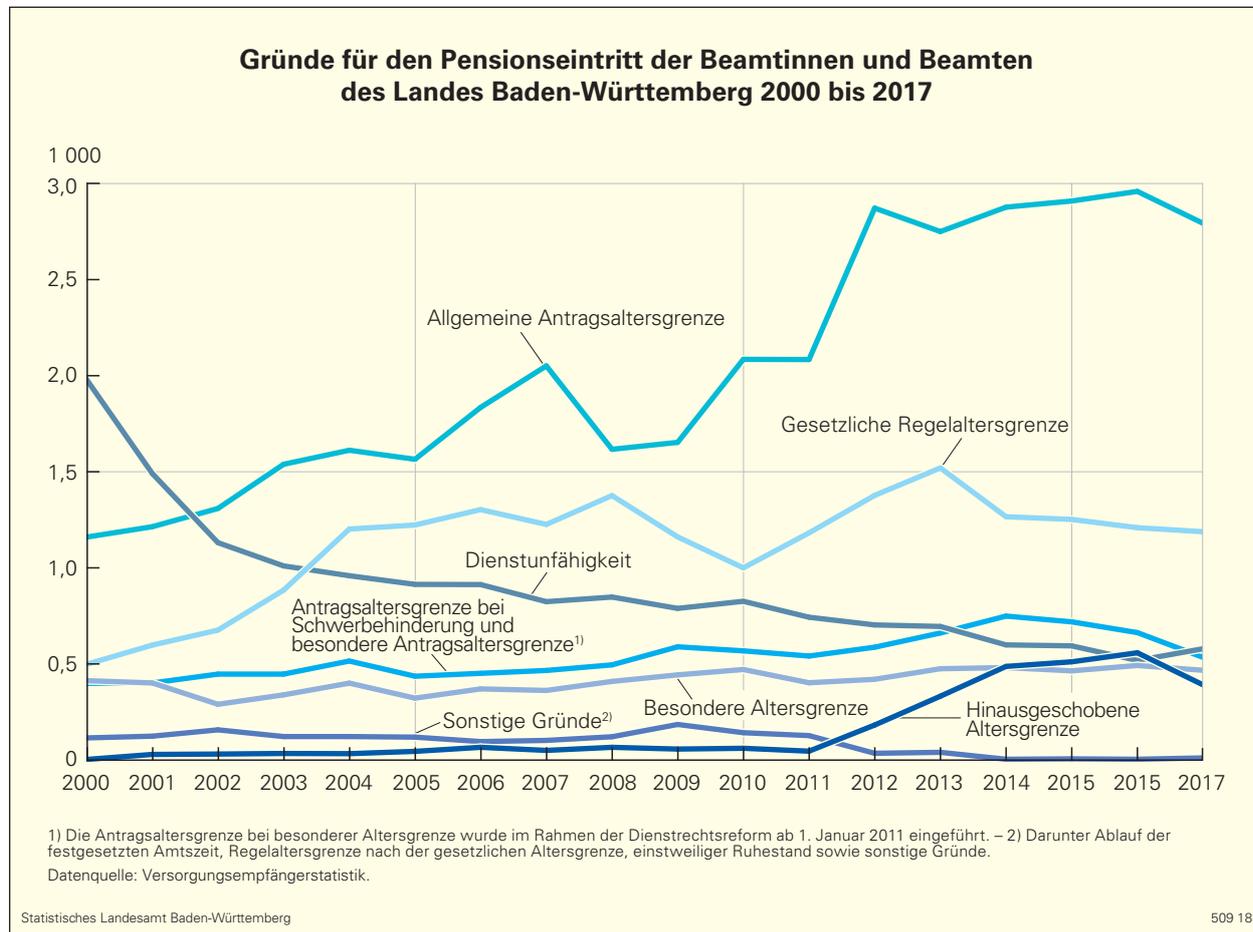


Tabelle 1.6

| Gründe für den Pensionseintritt der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg 2017 nach Geschlecht | | | | |
|---|--------------|-------------|--------------|-------------|
| Grund für den Pensionseintritt | Frauen | | Männer | |
| | Anzahl | Anteil in % | Anzahl | Anteil in % |
| Allgemeine Antragsaltersgrenze | 1 750 | 58,8 | 1 045 | 34,9 |
| Gesetzliche Regelaltersgrenze | 535 | 18,0 | 650 | 21,8 |
| Dienstunfähigkeit | 340 | 11,4 | 240 | 8,0 |
| Antragsaltersgrenze Schwerbehinderung/ besondere Altersgrenze | 275 | 9,2 | 260 | 8,7 |
| Besondere Altersgrenze | 15 | 0,6 | 450 | 15,0 |
| Hinausgeschobene Altersgrenze | 55 | 1,9 | 335 | 11,2 |
| Sonstige Gründe ¹⁾ | 5 | 0,1 | 10 | 0,3 |
| Insgesamt | 2 970 | 100 | 2 990 | 100 |

1) Darunter Ablauf der festgesetzten Amtszeit und Regelaltersgrenze nach dem 65. Lebensjahr.
Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften unterliegen die Daten der 5er-Rundung. Hierdurch können Rundungsdifferenzen bei der Bildung von Summen auftreten.
Datenquelle: Versorgungsempfängerstatistik.

mehrere Besonderheiten auf. Lediglich 15 Frauen bzw. 0,6 % der Frauen nehmen die besondere Altersgrenze in Anspruch. Dies liegt an der generell geringen Zahl an aktiven Beamtinnen, die im Vollzugsdienst tätig sind und nur Beamtinnen und Beamte dieses Aufgabenbereichs können die besondere Altersgrenze nutzen. Eine überdurchschnittlich große Zahl an Beamtinnen erreichte die allgemeine Antragsaltersgrenze. Insgesamt 58,8 % der Beamtinnen gingen 2017 dadurch in den Ruhestand. Dies ist auf den großen Anteil an Frauen unter den Lehrerinnen und Lehrern und darauf, dass selbige am häufigsten aufgrund der allgemeinen Antragsaltersgrenze in Pension treten, zurückzuführen.¹² Mehr als sechsmal so viel Beamte wie Beamtinnen entschieden sich dafür länger zu arbeiten und die Altersgrenze dadurch hinauszuschieben. 335 Männer und 55 Frauen entschieden sich 2017 dafür. (Tabelle 1.6)

12 Vgl. Tabelle 1.5.

1.4. Entwicklung der Versorgungs- und Beihilfeausgaben

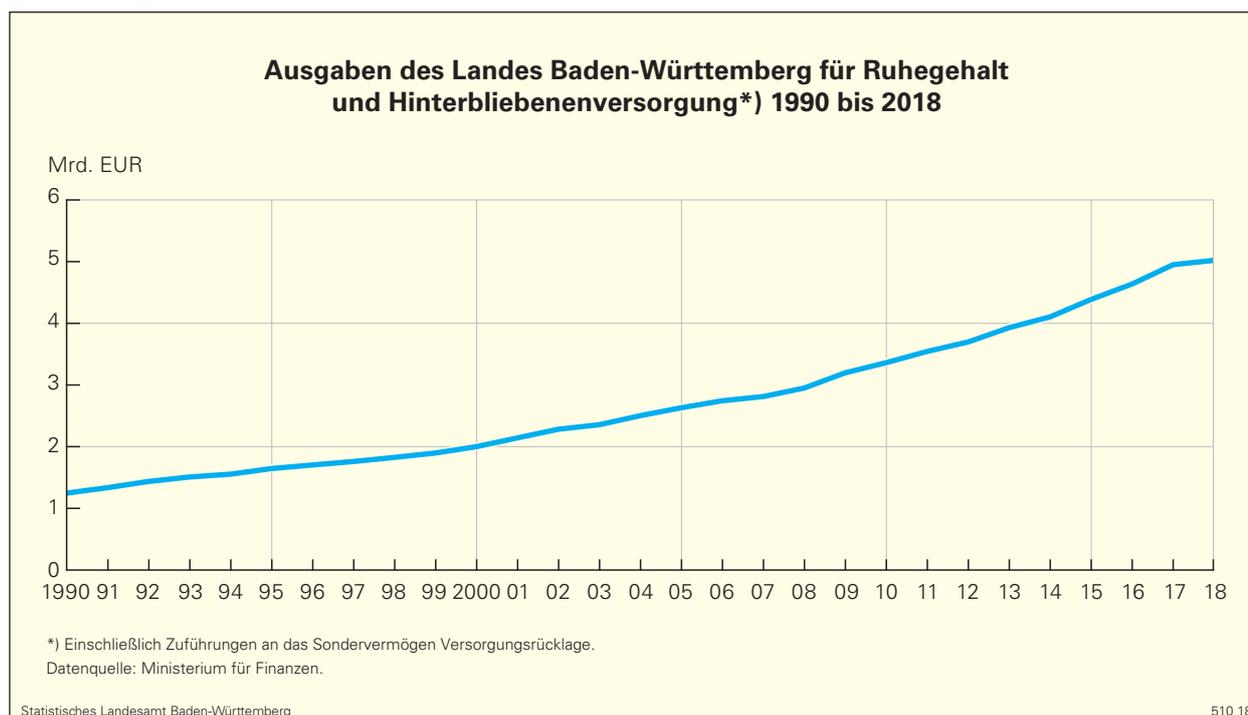
1.4.1 Entwicklung der Ausgaben für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung

Die Ausgaben¹³ des Landes Baden-Württemberg für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung sind seit dem Jahr 1990 von damals gut 1,2 Mrd. Euro stetig bis auf gut 5,0 Mrd. Euro im Jahr 2018 angestiegen. Somit haben sich die Ausgaben im vorliegenden Zeitraum nominal mehr als vervierfacht. Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung¹⁴ lagen im Jahr 1990 bei 21 130 Euro und erhöhten sich bis zum Jahr 2018 auf 37 018 Euro. Dies entspricht einer Zunahme von 75 %. Die durchschnittlichen

13 Die Ausgaben (Ohne Beihilfeausgaben und inklusive Versorgungsrücklage) sind dem Abschnitt 2.4 der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg entnommen.

14 Die Pro-Kopf-Ausgaben entsprechen im Folgenden den Versorgungsausgaben eines Jahres bezogen auf den Durchschnitt der Versorgungsempfängerinnen- und Versorgungsempfängerzahlen zum 1. Januar des jeweiligen und des darauffolgenden Jahres.

Schaubild 1.26



Gehälter stiegen im gleichen Zeitraum um 170 %. Der Unterschied der Steigerungsraten ist bedingt durch den starken Anstieg an Teilzeitarbeit und die Verringerung des Höchstruhegehaltssatz von 75 % auf 71,75 %. Das Bruttoinlandsprodukt in Baden-Württemberg stieg zum Vergleich im Zeitraum von 1991 bis 2018 um 112 %. *(Schaubild 1.26)*

1.4.2 Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Beihilfezahlungen werden gemäß der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die auch den Schutz der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger einschließlich ihrer Familien in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen umfasst, gewährt. Der Dienstherr erstattet den beihilfeberechtigten Personen nach Abzug einer jährlichen Kostendämpfungspauschale einen

Anteil der Aufwendungen. Für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die ihren aktiven Dienst vor dem 1. Januar 2013 antraten, sowie deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen beträgt der Bemessungssatz 70 %.¹⁵ Die nicht von der Beihilfe übernommenen Aufwendungen werden in der Regel durch eine ergänzende private Kranken- und Pflegeversicherung von den beihilfeberechtigten Personen selbst abgesichert.

Die Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind von 126 Mill. Euro im Jahr 1990 auf 941 Mill. Euro im Jahr 2018 angestiegen. Die Ausgaben haben sich somit nominal in diesem Zeitraum mehr als versiebenfacht. *(Schaubild 1.27)*

¹⁵ Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.2012 verbeamtet wurden und deren Ehepartnerinnen und Ehepartner haben als Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Anspruch auf einen Bemessungssatz in Höhe von 50 % statt 70 %. Diese Kürzung wird folglich erst dann einen nennenswerten Einfluss auf die Beihilfezahlungen für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger haben, wenn die betroffenen Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand treten.

Schaubild 1.27



Tabelle 1.7

| Pro-Kopf-Ausgaben für die Beihilfe der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg von 1990 bis 2017 | | | | | |
|--|------------------|--|--------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Jahr | Beihilfeausgaben | Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ¹⁾ | | Pro-Kopf-Beihilfeausgaben | |
| | Mill. EUR | Anzahl | Veränderung zu 1990 in % | EUR | Veränderung zu 1990 in % |
| 1990 | 125,9 | 59 025 | X | 2 133 | X |
| 1995 | 200,7 | 64 770 | 12,3 | 3 099 | 45,3 |
| 2000 | 280,8 | 69 650 | 18,0 | 4 031 | 89,0 |
| 2005 | 421,1 | 83 250 | 41,0 | 5 058 | 137,1 |
| 2010 | 596,5 | 99 305 | 68,2 | 6 007 | 181,6 |
| 2015 | 749,9 | 120 225 | 103,7 | 6 238 | 192,4 |
| 2016 | 786,8 | 124 645 | 111,2 | 6 313 | 196,0 |
| 2017 | 833,2 | 128 075 | 117,0 | 6 505 | 205,0 |
| 2018 | 940,8 | ... | ... | ... | ... |

1) Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Jahresdurchschnitt und mit 5er-Rundung.
Datenquellen: Versorgungsempfängerstatistik, Ministerium für Finanzen.

Dieser Anstieg liegt zum einen an der steigenden Anzahl an Versorgungsempfängerinnen und -empfängern und im stärkeren Maße am Anstieg der Beihilfeausgaben pro Kopf (inklusive der Beihilfeausgaben für Pflegekosten) bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern. Letztere haben sich seit 1990 bis 2017 von 2 133 Euro auf 6 505 Euro mehr als verdreifacht. Ursachen dieses Anstiegs sind die medizinisch-technischen Fortschritte in der Medizin, die die Palette der Behandlungsmaßnahmen erweitern und somit bei der großen Anzahl der Behandlungen die anfallenden Ausgaben erhöhen. Weiterhin sind die allgemeinen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen und die stetig steigende Lebenserwartung ursächlich. Auch die Einführung

der sozialen Pflegeversicherung mit entsprechender Nachzeichnung im Beihilferecht und die seither stetige Ausweitung des Umfangs der Pflegeleistungen macht sich zunehmend bemerkbar. Tendenziell gehen mit einem höheren Lebensalter höhere Kosten in der medizinischen Versorgung und Pflege einher. (Tabelle 1.7)

Es ist zu erwarten, dass unter anderem die folgenden Änderungen der Beihilfeverordnung sowohl kurzfristig als auch mittelfristig einen kostendämpfenden Einfluss auf die Entwicklung der Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger haben werden bzw. dies bereits tun:

- Die Anpassungen der Kostendämpfungspauschalen.

- Absenkung der Einkommensgrenze von 18 000 Euro auf 10 000 Euro für ab 1. Januar 2013 neu hinzugekommene Ehegattinnen und -gatten, sowie Ausschluss von Ehegattinnen und -gatten, die gesetzlich krankenversichert sind. Hierdurch werden die Beihilfeausgaben für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und -gatten, welche in den Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger inkludiert sind, verringert.¹⁶
- Absenkung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen nach den Abschnitten C, F und H des Gebührenverzeichnisses für Zahnärzte auf 70 %.
- Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ambulante Heilkuren der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Eher eine Ausweitung der Beihilfekosten pro Person ist bei den Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfängern im Wesentlichen angesichts der in der Beihilfeverordnung nachgezeichneten Leistungsverbesserungen in der sozialen Pflegeversicherung und aufgrund der mit steigender Anzahl einhergehenden Zunahme der Beihilfeausgaben für Pflegeaufwendungen zu erwarten.

In Anbetracht des medizinischen Fortschritts, der steigenden Lebenserwartung und der anstehenden Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge ist zu erwarten, dass bei den Beihilfeausgaben sowohl die Pro-Kopf-Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger als auch die Gesamtausgaben in den kommenden Jahren weiter ansteigen werden.

1.5. Versorgungs-Haushalts-Quote

Die absoluten Zahlen über die Entwicklung der Versorgungsausgaben sind nur bedingt aussagekräftig. Für eine sachgerechte Beurteilung der finanziellen Belastung für den Landeshaushalt ist die Entwicklung der Versorgungsausgaben ins Verhältnis weiterer Bezugsgrößen, etwa des Haushaltsvolumens oder des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu stellen.

In den Versorgungsberichten der Bundesregierung wird die Entwicklung der Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung (BIP) dargestellt. Da die Leistungen der Alterssicherungssysteme insgesamt von der erwerbstätigen Generation erwirtschaftet werden müssen, ist der Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung grundsätzlich geeignet. Da die Beamtenversorgung als spezielles Alterssicherungssystem der Beamtinnen und Beamten und deren Angehörigen letztendlich jedoch aus dem Landeshaushalt bezahlt werden muss, erscheint es zunächst bei der Betrachtung der Ist-Ausgaben sinnvoller, die Entwicklung des Ausgabevolumens des Landeshaushalts als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. BIP und Landeshaushalt weisen zwar Korrelationen auf, entwickeln sich aber durchaus unterschiedlich, da sich beispielsweise die Staatsquote und die Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Zeitablauf verändern.

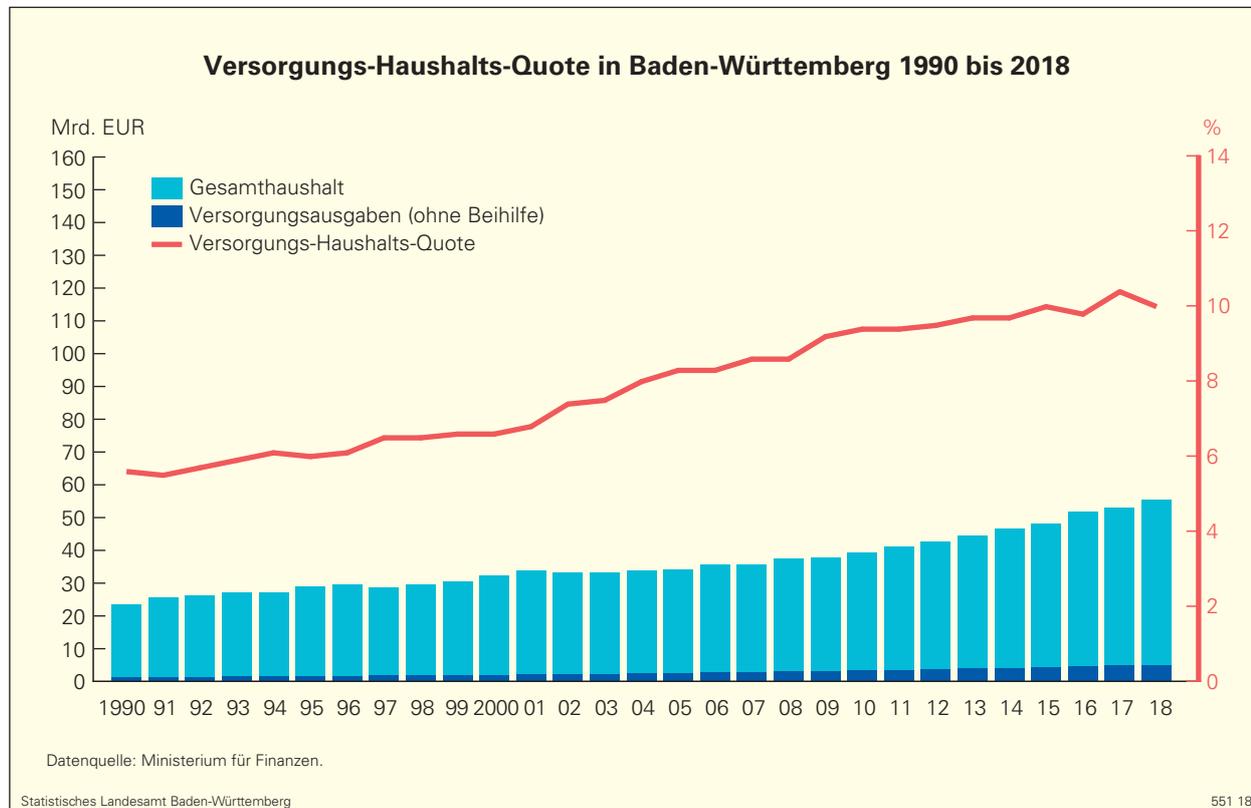
Als Messgröße wird daher die Versorgungs-Haushalts-Quote definiert, die das in Prozent ausgedrückte Verhältnis der Versorgungsausgaben (ohne Beihilfe)¹⁷ zum Landeshaushalt¹⁸ wiedergibt. Entgegen des Versorgungsberichtes 2015 sind nachfolgend die

¹⁶ Zu dieser Änderung ist aktuell ein Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Änderung vor dem BVerwG anhängig.

¹⁷ Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.2012 verbeamtet wurden und deren Ehepartnerinnen und Ehepartner haben als Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Anspruch auf einen Bemessungssatz in Höhe von 50 % statt 70 %. Diese Kürzung wird folglich erst dann einen nennenswerten Einfluss auf die Beihilfezahlungen für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger haben, wenn die betroffenen Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand treten.

¹⁸ Bereinigte Ausgaben: Ausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Schaubild 1.28



Versorgungsausgaben ohne Beihilfeausgaben dargestellt. Dies begründet sich darin, dass nachfolgende erstmalige Prognose-Berechnung nur ohne Beihilfeausgaben möglich war.

Beihilfeausgaben zusätzlich, so ergibt sich für das Jahr 2018 ein Anteil von 11,8 %. Im letzten Berichtsjahr des vorigen Versorgungsberichts, dem Jahr 2013, lag dieser Wert noch bei 11,3 %.¹⁹

Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote in den Jahren 1990 bis 2018

Im Jahr 1990 betrug die Versorgungs-Haushalts-Quote 5,6 %. Bis zum Jahr 2000 war ein moderater Anstieg um lediglich 1,0 Prozentpunkte auf 6,6 % zu verzeichnen. Ab 2000 verschärfte sich die Entwicklung deutlich; die Quote stieg innerhalb von nur 7 Jahren bis 2007 um 2,0 Prozentpunkte auf 8,6 % an. Bis ins Jahr 2018 ist eine weitere Steigerung um 1,4 Prozentpunkte auf 10,0 % zu verzeichnen.

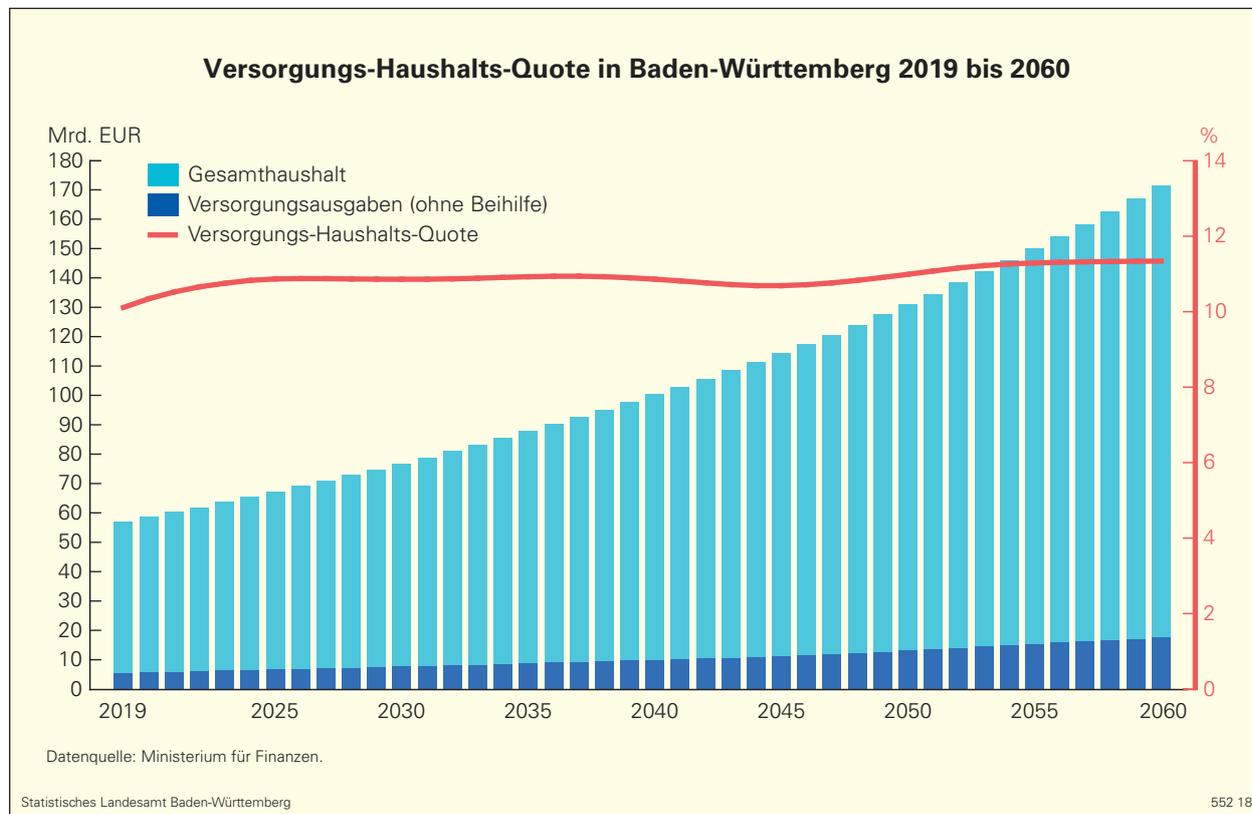
Schaubild 1.28 bildet diese Entwicklung ab 1990 grafisch ab: Berücksichtigt man die

Prognose der Versorgungs-Haushalts-Quote bis zum Jahr 2060

Für die Prognose der Versorgungs-Haushalts-Quote wurde davon ausgegangen, dass der Haushalt genauso stark wächst wie die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, die Staatsquote somit konstant bleibt. Außerdem wurde diejenige Prognose der Versorgungsausgaben verwendet, die eine Besoldungssteigerung in Höhe des Wirtschaftswachstums annimmt. Grundlage für diese Berechnung ist die durchschnittliche

¹⁹ Im vorigen Versorgungsbericht wurde auch die Grafik inklusive der Beihilfeausgaben ausgewiesen. Davon wurde im Sinne der Vergleichbarkeit mit der Darstellung der Prognose in diesem Bericht Abstand genommen.

Schaubild 1.29



Steigerungsrate der langfristigen Projektion des Bruttoinlandsprodukts durch den Bund in Höhe von 2,7 % p.a. Es wurde hierbei für die Prognose-Berechnung eine Wiederbesetzungsquote von 100 % angenommen (*Schaubild 1.29*).

Im Prognose-Zeitraum resultiert für den Gesamthaushalt (bereinigte Ausgaben) eine Steigerung um 198 %. Die Versorgungsausgaben steigen dagegen aufgrund der strukturellen Effekte stärker als der Gesamthaushalt, nämlich um 237 %.

Demnach ist auch von einer weiteren Steigerung der Versorgungs-Haushalts-Quote auszugehen. Im Jahr 2025 würden 10,9 %

erreicht werden. Danach ist zu erwarten, dass sich die Quote bis zum Jahr 2049 relativ konstant zwischen 10,7 % und 10,9 % einpendelt. Bis zum Jahr 2060 wird dann eine Steigerung der Versorgungs-Haushalts-Quote auf 11,3 % prognostiziert.

Es wird somit deutlich, dass bei relativ konservativen Annahmen von einer weiteren Steigerung der Belastung des Landeshaushalts durch die Versorgungsausgaben auszugehen ist. Hinzu kommen die Beihilfeausgaben, für die eine Prognose schwierig ist, die sich aber auf Grund der Entwicklung der Gesundheitskosten dynamisch entwickeln und tendenziell zu einer Verschärfung der Haushaltsbelastung führen werden.

2. Querschnittsdaten der Versorgung

Die Beamtenversorgung beruht auf dem Grundsatz der Alimentation, der als einer der Grundsätze des Berufsbeamtentums in Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) verankert ist. Sie stellt eine Vollversorgung dar und umfasst sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung, wie sie durch die betriebliche Altersvorsorge erfolgt (vgl. hierzu auch das Urteil des BVerfG vom 27. September 2005 – 2 BvR1387/02 –).

Seit Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes zum 1. Januar 2011 wird die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Baden-Württemberg im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) vom 9. November 2010²⁰ geregelt.

In diesem Abschnitt werden wichtige Bestimmungsgrößen für die Höhe der Versorgungsausgaben detaillierter betrachtet. Vor allem der Ruhegehaltssatz, aber auch Regelungen zum Versorgungsabschlag, zur Mindestversorgung und nicht zuletzt die Altersstruktur der Versorgungsabgänge haben einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Versorgungsausgaben. Auch das mit der Dienstrechtsreform neu geschaffene Altersgeld und der Versorgungslastenausgleich bei einem Dienstherrnwechsel werden in diesem Abschnitt näher beleuchtet.

2.1. Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegehalt ist die Versetzung bzw. der Eintritt einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand. Des Weiteren muss die Beamtin bzw. der Beamte gemäß § 18 LBeamtVGBW

- eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren geleistet haben oder
- infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich

ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird ein Ruhegehaltssatz ermittelt.

Der Ruhegehaltssatz beträgt gemäß § 27 Absatz 1 LBeamtVGBW für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 19 LBeamtVGBW), höchstens jedoch 71,75 %.

Hiervon abweichend erhalten emeritierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die vor dem 1. Januar 1978 zur Professorin oder zum Professor ernannt wurden, einen Ruhegehaltssatz von 100 %.

Gemäß § 52 Absatz 1 LBeamtVGBW erhalten Beamtinnen und Beamte einen Ruhegehaltssatz von 80 % aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe, wenn sie sich bei der Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aussetzen und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleiden und

- infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und
- in den Ruhestand versetzt worden sind und
- der Grad der Schädigungsfolgen zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls mindestens 50 beträgt.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit grundsätzlich nur zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist ge-

²⁰ GBI 2010 S.793, 911.

mäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 LBeamtVGBW nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, es ist spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und für diese Zeit ein Versorgungszuschlag entrichtet oder mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abgesehen wird.

2.2. Versorgungsabschlag

Wie bereits unter Abschnitt 1.3.1 erwähnt, können Beamtinnen und Beamte, sofern sie die erforderliche Mindestdienstzeit von 5 Jahren abgeleistet haben, nach § 40 Absatz 1 LBG auf ihren Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden. Diese Antragsaltersgrenze liegt grundsätzlich bei 63 Lebensjahren. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte gilt eine Antragsaltersgrenze von 62 Jahren²¹ und für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes sowie einzelne Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes²² von 60 Lebensjahren.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit dem vorzeitigen Ausscheiden eine längere Laufzeit der Versorgung verbunden ist, wird das Ruhegehalt der Beamtinnen und Beamten vermindert (sogenannter Versorgungsabschlag). Gemäß § 27 Absatz 2 LBeamtVGBW vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

- vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 LBG in den Ruhestand versetzt wird,
- bei Schwerbehinderung vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 65. Le-

bensjahr vollendet, nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG in den Ruhestand versetzt wird,

- vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Im Zuge der Dienstrechtsreform wurde durch die Beibehaltung der Antragsaltersgrenze eine Deckelung des Versorgungsabschlags auf 14,4 % festgelegt (§ 27 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVGBW). Faktisch kann bei Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie des Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug der Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze 7,2 % nicht übersteigen. Durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035) wurde die gesetzliche Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Einsatzdienstes der Feuerwehr auf 60 Jahre festgelegt, wodurch in diesen Fällen der Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze obsolet geworden ist.

In Fällen der Dienstunfähigkeit sowie bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten beträgt der Versorgungsabschlag höchstens 10,8 %.

Langjährige tätige Beamtinnen und Beamte, die eine Dienstzeit im Sinne von § 27 Absatz 3 LBeamtVGBW von mindestens 45 Jahren und das 65. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand treten. Anstelle des 65. Lebensjahres tritt bei Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie des Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug das 60. Lebensjahr (§ 27 Absatz 3 LBeamtVGBW).

Im Januar 2018 wurde bei 49 000 der insgesamt rund 106 700 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert.

²¹ Vgl. zur schrittweisen Anhebung der Antragsaltersgrenze die Übergangsvorschrift in Art. 62 §3 Abs. 5 DRG.

²² Für die Laufbahnen des Vollzugsdienstes im Justizvollzug und des Werkdienstes im Justizvollzug gilt die Antragsaltersgrenze von 60 Jahren.

Dies war somit bei rund 46 % der Fall. Im Aufgabenbereich des Schuldienstes war sogar mehr als jedes zweite Ruhegehalt mit einem Versorgungsabschlag versehen (55,1 %). Im Vollzugsdienst hingegen beinhalteten nur 13,0 % der Ruhegehälter einen Versorgungsabschlag. (Schaubild 2.1)

In den letzten Jahren ist der Anteil an Ruhegehältern mit Versorgungsabschlag konstant gestiegen. 2008 war bei 28 % bzw. rund 19 250 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern ein Versorgungsabschlag inkludiert. 2014 waren es dann bereits 40 % bzw. 36 500 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger mit Versorgungsabschlag. In den letzten 4 Jahren hat sich dieser Wert nochmals signifikant erhöht, sodass mittlerweile mehr als doppelt so viele Ruhegehälter von einem Versorgungsabschlag betroffen sind als noch 2008. Auch der relative Anteil an der Gesamtheit ist um 18 % gestiegen. Durchschnittlich führt der Versorgungsabschlag bei Ruhegehaltsempfängerinnen und

Schaubild 2.1

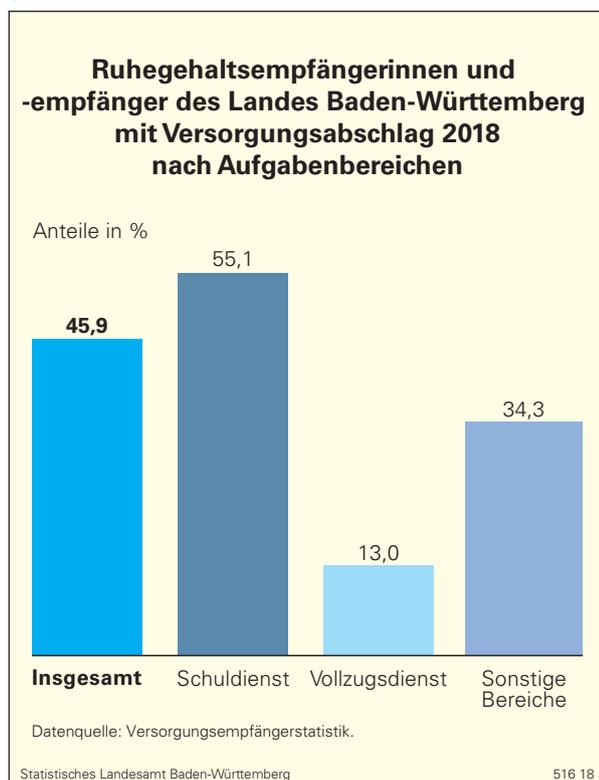
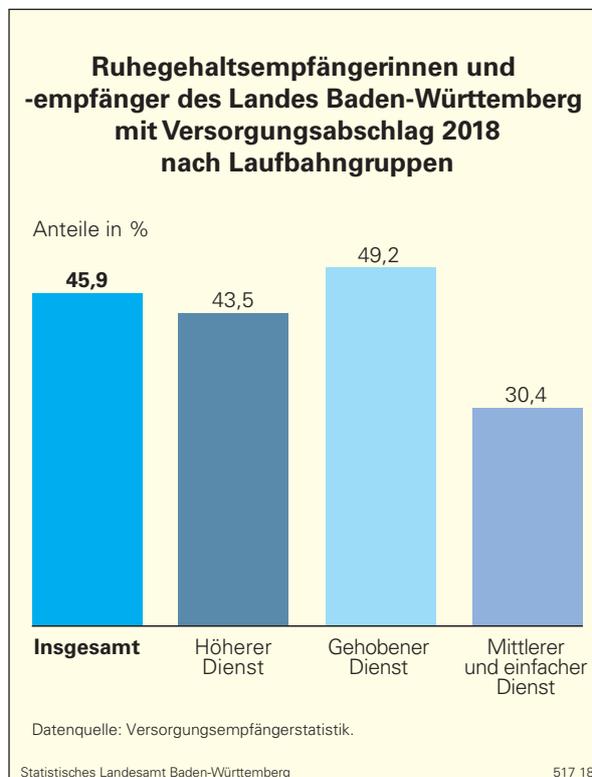


Schaubild 2.2



-empfängern zu einer Reduzierung des Ruhegehalts um rund 165 Euro. Dies sind 9 bzw. 22 Euro mehr als 2014 bzw. 2008. Diese Steigerung bleibt jedoch hinter der durchschnittlichen Steigerung der Ruhegehälter zurück. In der Summe führte der Versorgungsabschlag 2018 zu einer Ausgabenreduzierung bei den Ruhegehältern von ca. 97 Mill. Euro.²³ Gegenüber 2008 (31,5 Mill. Euro) hat sich dieser Wert mehr als verdreifacht.

Betrachtet man die Laufbahnzugehörigkeit der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger mit Versorgungsabschlag, so zeigt sich, dass im Jahr 2018 im höheren Dienst der Anteil der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten mit Versorgungsabschlag bei knapp 44 % (15 000 Personen), im gehobenen Dienst bei 49 % (31 500 Personen) und im mittleren/einfachen Dienst bei gut 30 % (2 500 Personen) lag. (Schaubild 2.2)

²³ Der Jahreswert wurde aus dem Wert für Januar 2017 hochgerechnet.

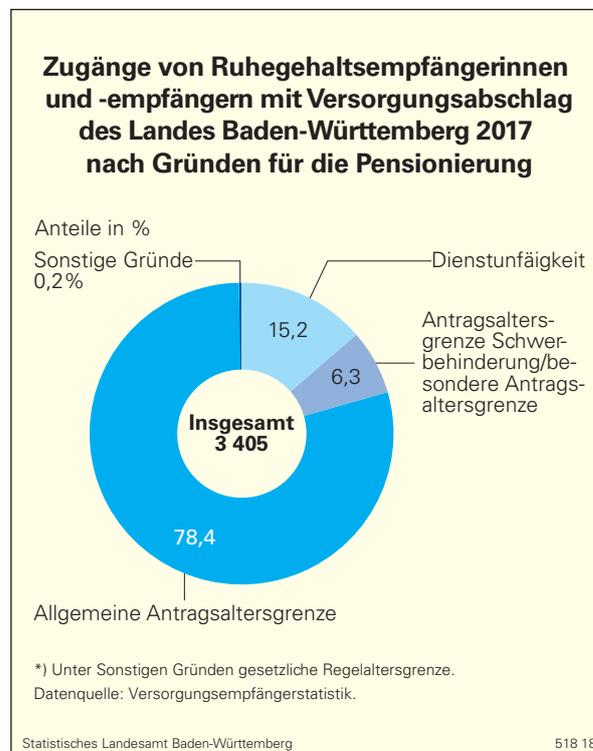
Von den rund 6 000 Beamtinnen und Beamten, die 2017 in den Ruhestand versetzt wurden, erhielten 3 405 bzw. 57 % einen Versorgungsabschlag. Dieser Wert ist fast identisch mit dem Wert aus 2013 und liegt etwas höher als das Vergleichsjahr 2007 (54 %). Seit 2007 beinhalten stets mehr als 50 % der Ruhegehälter einen Versorgungsabschlag. Dies deutet in den kommenden Jahren auf einen weiter ansteigenden Wert der Ruhegehälter mit Versorgungsabschlag hin.

Während der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand getreten sind, in den Vergleichsjahren nahezu konstant geblieben ist, haben sich innerhalb dieser Personengruppe bei den Pensionsgründen deutliche Veränderungen ergeben.

Nachdem im Jahr 2007 noch 825 der Beamtinnen und Beamten einen Versorgungsabschlag erhielten, da sie wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig pensioniert wurden, waren es im Jahr 2017 nur noch 520. Da die Zahl um über ein Drittel zurückging liegt die Vermutung nahe, dass die Umsetzung der dienstrechtlichen Instrumente, wie zum Beispiel Rehabilitation vor Versorgung, begrenzte Dienstfähigkeit, anderweitige Verwendung und Reaktivierung greifen und einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit entgegenwirken.

Dem entgegen steht die Entwicklung der Beamtinnen und Beamten die einen Versorgungsabschlag erhielten, da sie aufgrund der allgemeinen Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden. 2007 betrug dieser Anteil noch 67 %, mittlerweile im Jahr 2017 sind es bereits mehr als 78 %. Die restlichen Beamtinnen und Beamten, die 2017 aufgrund der Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung bzw. der besonderen Antragsaltersgrenze mit einem Versorgungsabschlag pensioniert wurden, machen noch einen Anteil von gut 6 % aus. (*Schaubild 2.3*)

Schaubild 2.3



2.3. Mindestversorgung

Nach § 27 Absatz 4 Satz 1 und 2 LBeamt-VGBW beträgt das Ruhegehalt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, oder, wenn dies günstiger ist, 61,4 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5. Diese Regelung soll den Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf das Alimentationsprinzip eine angemessene Mindestversorgung sichern.

Bleibt eine Beamtin bzw. ein Beamter allein wegen Freistellungszeiten (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge) von mehr als 5 Jahren mit ihrem bzw. seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt. Dies gilt nicht

- für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von 3 Jahren für jedes Kind oder

- wenn eine Beamtin oder ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist (vgl. § 27 Absatz 4 Satz 4 LBeamtVGBW).

Von den 106 725 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern Anfang 2018 erhielten 1 850 ein Mindestruhegehalt. Die Zahl hat sich seit 2008, als noch 805 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger ein Mindestruhegehalt erhielten, mehr als verdoppelt. Auch der Anteil an allen Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern hat sich in dieser Zeit von 1,2 % auf 1,7 % erhöht. Von den Mindestruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern im Jahr 2018 entfielen 42 % auf den Schulbereich, 19 % auf den Vollzugsdienst und 39 % auf die sonstigen Bereiche.

Eine Mindestversorgung erhielten mit 71,0 % zumeist Frauen. Eine Ausnahme bil-

dete der Vollzugsdienst. Hier sind Frauen mit einem Anteil von 40,2 % bei den Beziehern von Mindestruhegehalt schwächer vertreten. Dies liegt auch daran, dass der Anteil der Frauen im Vollzugsdienst deutlich geringer ist als in anderen Bereichen. Im Bereich des Schuldienstes waren es hingegen vor allem Frauen, die ein Mindestruhegehalt erhielten – ihr Anteil lag bei 92,7 %. Insgesamt gesehen ist der Anteil der Männer an den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern mit Mindestversorgung seit 2008 von rund 57 % auf nun noch 29,0 % zurückgegangen. (*Schaubild 2.4*)

2.4. Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz

Während am 1. Januar 2008 zwei Drittel der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger den Höchstruhegehaltssatz erreichten, waren es zum 1. Januar 2018 nur noch gut 55 %. Einen Ruhegehaltssatz von 70 % bis unter 71,75 % erreichten 5,0 % der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger. 11,5 % der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger erreichten einen Ruhegehaltssatz zwischen 65 % und unter 70 %. Während 2008 noch knapp 90 % der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger einen Ruhegehaltssatz von mindestens 60 % erreichten, waren es 2018 nur noch 79,7 %.

Die Verteilung der Ruhegehaltssätze auf Frauen und Männer macht deutlich, dass Männer mit einem Anteil von 74,1 % wesentlich häufiger den Höchstruhegehaltssatz erhalten als Frauen mit einem Anteil von 24,3 %. Dies liegt unter anderem daran, dass Frauen deutlich häufiger als Männer in Teilzeit beschäftigt sind. Zudem sind es wesentlich mehr Frauen als Männer (Mai 2019: 94 % Frauen, 6 % Männer), welche wegen Kindern eine Familienpause einlegen. Hinzu kommt, dass das durchschnittliche Eintrittsalter der Beamtinnen in den Ruhestand unter dem der Beamten liegt. Sie können damit nur eine geringere ruhegehaltfähige Dienstzeit aufbauen. 2008 erhielten 10,5 % der Ruhestandsbeamtin-

Schaubild 2.4

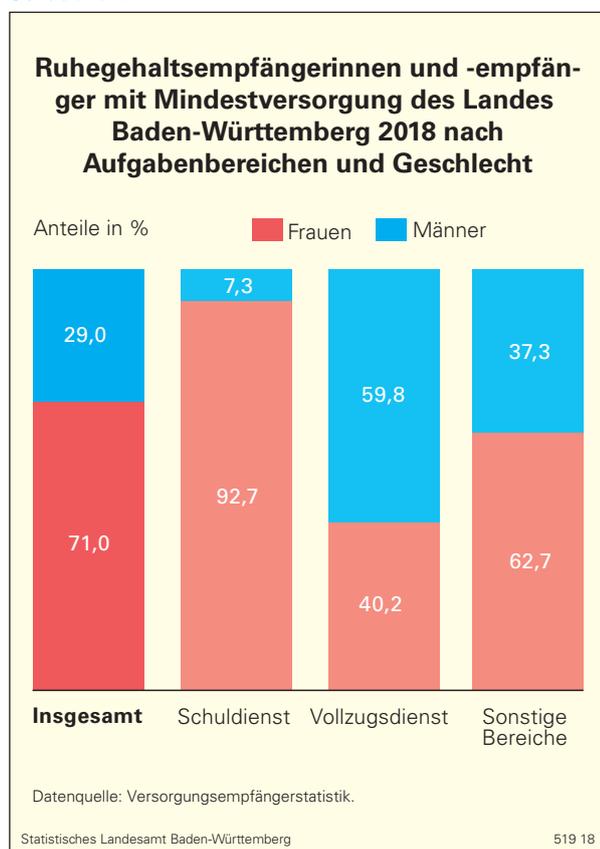


Tabelle 2.1

| Verteilung der Ruhegehaltssätze auf die Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger Baden-Württembergs 2018 nach Geschlecht | | | | | | |
|--|--|-------------|---------------|-------------|---------------|-------------|
| Ruhegehaltssatz in % | Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger | | | | | |
| | insgesamt | | Frauen | | Männer | |
| | Anzahl | Anteil in % | Anzahl | Anteil in % | Anzahl | Anteil in % |
| unter 35 | 435 | 0,4 | 385 | 0,9 | 50 | 0,1 |
| von 35 bis unter 45 | 3 385 | 3,2 | 3 155 | 7,7 | 230 | 0,4 |
| von 45 bis unter 50 | 4 785 | 4,5 | 4 415 | 10,7 | 370 | 0,6 |
| von 50 bis unter 55 | 6 290 | 5,9 | 5 555 | 13,5 | 735 | 1,1 |
| von 55 bis unter 60 | 6 840 | 6,4 | 5 510 | 13,4 | 1 335 | 2,0 |
| von 60 bis unter 65 | 8 340 | 7,8 | 5 340 | 13,0 | 3 000 | 4,6 |
| von 65 bis unter 70 | 12 255 | 11,5 | 5 165 | 12,6 | 7 090 | 10,8 |
| von 70 bis unter 71,75 | 5 350 | 5,0 | 1 610 | 3,9 | 3 745 | 5,7 |
| 71,75 | 58 565 | 54,9 | 10 000 | 24,3 | 48 560 | 74,1 |
| von 73 bis 80 | 70 | 0,1 | 15 | 0,0 | 55 | 0,1 |
| 100 | 410 | 0,4 | 5 | 0,0 | 410 | 0,6 |
| Insgesamt | 106 725 | 100 | 41 155 | 100 | 65 570 | 100 |

Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften unterliegen die Daten der 5er-Rundung. Hierdurch können Rundungsdifferenzen bei der Bildung von Summen auftreten.
Datenquelle: Versorgungsempfängerstatistik.

nen einen Ruhegehaltssatz von unter 50 %. Anfang 2018 waren es bereits 19,3 %. Ruhestandsbeamte stellen in diesem Bereich lediglich einen Anteil von 1,0 %. (Tabelle 2.1)

Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger lag Anfang 2018 bei 66,4 %. Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz von Ruhegehaltsempfängern (70,3 %) liegt um etwa 10 Prozentpunkte über dem der Ruhegehaltsempfängerinnen (60,2 %). Besonders deutlich zeigt sich die Differenz im Vollzugsdienst, in dem Ruhestandsbeamtinnen einen durchschnittlichen Ruhegehaltssatz von 58,4 % erreichen und Ruhestandsbeamte 70,3 %. Grundsätzlich lässt sich beobachten, dass Ruhestandsbeamtinnen und -beamte aus dem gehobenen Dienst die durchschnittlich niedrigsten Ruhegehaltssätze erreichen und Ruhestandsbeamtinnen und -beamte aus dem höheren Dienst die Höchsten. Den höchsten durchschnittlichen Ruhegehaltssatz erreichen Ru-

hestandsbeamtinnen sowie Ruhestandsbeamte aus den sonstigen Bereichen im höheren Dienst. Dies liegt auch an den Hochschullehrerinnen und -lehrern, für die nach § 74 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg besondere Regelungen hinsichtlich ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gelten sowie daran, dass emeritierte Hochschullehrerinnen und -lehrer, die vor dem 1. Januar 1978 zur Professorin oder zum Professor ernannt wurden, weiterhin ihre vollen Dienstbezüge erhalten. Der Schuldienst ist der einzige Bereich, der mit einem durchschnittlichen Ruhegehaltssatz von 65,0 % unter dem durchschnittlichen Ruhegehaltssatz (66,4 %) aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger liegt. Dies liegt zum großen Teil daran, dass über die Hälfte aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger aus diesem Bereich stammen und darunter wiederum besonders viele Frauen sind, welche in diesem Bereich einen durchschnittlichen Ruhegehaltssatz von 60,0 % erreichen. (Tabelle 2.2)

Tabelle 2.2

| Durchschnittliche Ruhegehaltssätze*) der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 2018 nach Laufbahngruppen, Aufgabenbereichen und Geschlecht | | | |
|--|------------------------------------|-------------|-------------|
| Ruhegehaltssatz in % | Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz | | |
| | insgesamt | davon | |
| | | Frauen | Männer |
| in % | | | |
| Schuldienst | | | |
| Mittlerer und Einfacher Dienst | – | – | – |
| Gehobener Dienst | 64,1 | 60,1 | 69,9 |
| Höherer Dienst | 66,9 | 59,8 | 70,0 |
| Insgesamt | 65,0 | 60,0 | 69,9 |
| Vollzugsdienst | | | |
| Mittlerer und Einfacher Dienst | 67,8 | 54,6 | 68,5 |
| Gehobener Dienst | 70,8 | 60,2 | 71,2 |
| Höherer Dienst | 70,6 | 65,3 | 71,1 |
| Insgesamt | 69,7 | 58,4 | 70,3 |
| Sonstige Bereiche | | | |
| Mittlerer und Einfacher Dienst | 65,1 | 59,0 | 68,4 |
| Gehobener Dienst | 68,7 | 61,8 | 70,7 |
| Höherer Dienst | 71,3 | 65,5 | 71,9 |
| Insgesamt | 69,4 | 62,0 | 71,1 |
| Insgesamt | | | |
| Mittlerer und Einfacher Dienst | 66,7 | 58,3 | 68,5 |
| Gehobener Dienst | 65,4 | 60,2 | 70,3 |
| Höherer Dienst | 68,3 | 60,6 | 70,7 |
| Insgesamt | 66,4 | 60,2 | 70,3 |

*) In die Berechnung des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes fließen ebenfalls ein: der Ruhegehaltssatz von 100 % der emeritierten Hochschullehrerinnen und -lehrer, die vor dem 1. Januar 1978 zum Professor ernannt wurden, sowie das erhöhte Unfallruhegehalt mit einem Ruhegehaltssatz von 80 % gemäß § 52 Abs. 1 LBeamtVGBW.

Datenquelle: Versorgungsempfängerstatistik.

2.5. Ruhensregelungen und Kürzungen

Treffen bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern Versorgungsbezüge mit anderen Einkommensarten zusammen, so kommen Ruhensregelungen zur Anwendung. Dabei gelten gewisse Höchstgrenzen. Die Anrechnung richtet sich

- bei Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach § 68 LBeamtVGBW,

- bei weiteren Versorgungsbezügen nach § 70 oder § 71 LBeamtVGBW und

- bei Renten nach § 108 LBeamtVGBW. Aufgrund der Trennung der Alterssicherungssysteme gilt § 108 LBeamtVGBW nur für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dienstrechtsreformgesetzes (1. Januar 2011) vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Tabelle 2.3

| Von einer Ruhensregelung betroffene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 2018 | | | | |
|--|--|----------------------------------|--|--------------------------|
| Ruhensregelung nach | Versorgungsempfängerinnen und -empfänger | | | Monatlicher Ruhensbetrag |
| | insgesamt | davon | | |
| | | Ruhegehalts- empfänger/-innen | Empfänger/-innen von Hinterbliebenen- versorgung | |
| | Anzahl | | | Mill. EUR |
| § 68 LBeamtVGBW | 485 | 85 | 400 | 0,38 |
| § 70 LBeamtVGBW | 2 650 | 1 620 | 1 030 | 3,27 |
| § 108 LBeamtVGBW | 21 705 | 16 605 | 5 100 | 5,42 |
| § 71 LBeamtVGBW | 10 | 10 | . | 0,02 |
| Insgesamt | 24 850 | 18 320 | 6 530 | 9,10 |

· = nach Rundung kleiner 5.
Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften unterliegen die Daten der 5er-Rundung. Hierdurch können Rundungsdifferenzen bei der Bildung von Summen auftreten.
Datenquelle: Versorgungsempfängerstatistik.

2018 waren von den insgesamt 129 375 Versorgungsempfängerinnen und -empfängern rund 19,2 % von den Ruhensregelungen betroffen. Bei gut 87 % von ihnen kam die Ruhensregelung bei einem Zusammentreffen von Renten mit Versorgungsbezügen zum Tragen (§ 108 LBeamtVGBW).

Während im Januar 2008 von den Versorgungsbezügen Beträge in Höhe von 6,4 Mill. Euro ruhten, waren es im Januar 2018 rund 9,1 Mill. Euro. (Tabelle 2.3)

2.6. Altersgeld

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 9. November 2010 wurde die Trennung der Alterssicherungssysteme eingeführt. Die Trennung der Alterssicherungssysteme bedeutet, dass Versorgungs- und Rentenleistungen nur noch getrennt aus dem jeweiligen Alterssicherungssystem geleistet werden. Damit soll unter anderem der Austausch von Erfahrungs-

wissen zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft gefördert und der Standort Baden-Württemberg gestärkt werden.

Durch die Einführung eines Altersgeldes wird den Beamtinnen und Beamten, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, die Möglichkeit eröffnet, ihre im Rahmen eines bestehenden Beamtenverhältnisses erdienten Ansprüche auf Alterssicherung (sogenanntes Altersgeld) zu erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung und gewährt damit eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinn (§ 8 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch). Das Altersgeld soll sicherstellen, dass ehemalige Beamtinnen und Beamte, die aufgrund ihres Beamtenverhältnisses versicherungsfrei waren, bei Ausscheiden aus diesem Beamtenverhältnis vor einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung gegenüber den in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen geschützt werden.

Einen Anspruch auf Altersgeld haben Beamtinnen und Beamte, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, sofern sie

- nach Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes (1. Januar 2011) in ein Beamtenverhältnis berufen wurden und es keine Gründe für einen Aufschub der Nachversicherung gibt (§ 84 Absatz 1 LBeamtVGBW),

oder

bereits vor Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes in einem bestehenden Beamtenverhältnis waren und vor Beendigung des Beamtenverhältnisses gegenüber ihrem Dienstherrn schriftlich erklären, dass für sie die Regelungen zum Altersgeld gelten sollen (§ 84 Absatz 2 LBeamtVGBW)

und

- eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens 5 Jahren zurückgelegt wurde (§ 85 Absatz 1 LBeamtVGBW).

Beamtinnen und Beamte, deren Beamtenverhältnis bereits am 31. Dezember 2010 bestand und die nicht vor Wirksamwerden der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ihren Anspruch auf Altersgeld erklärten, haben nach Wirksamkeit ihrer Entlassung keine Möglichkeit mehr, sich für das Altersgeld zu entscheiden. Es erfolgt eine Nachversicherung.

Es gibt immer mehr Beamtinnen und Beamte die ihren Anspruch auf Altersgeld geltend machen. Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren es 75 ehemalige Beamtinnen und Beamte, 7 Jahre später waren es bereits 1 145. (*Tabelle 2.4*)

Die Berechnung des Altersgeldes erfolgt auf Antrag gemäß § 87 Absatz 3 LBeamtVGBW auf Grundlage der altersgeldfähigen Dienstzeit und der altersgeldfähigen Dienstbezüge.

Zu den altersgeldfähigen Dienstzeiten gehören gemäß § 89 Absatz 1 LBeamtVGBW

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten, sowie
- Zeiten eines Wehr- und Zivildienstes.

Tabelle 2.4

| Ehemalige Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Altersgeld des Landes Baden-Württemberg 2011 bis 2018 | | |
|--|--------|----------------------------------|
| Stichtag | Anzahl | Zunahme im Vergleich zum Vorjahr |
| 31.12.2011 | 75 | 75 |
| 31.12.2012 | 165 | 90 |
| 31.12.2013 | 270 | 105 |
| 31.12.2014 | 385 | 115 |
| 31.12.2015 | 510 | 125 |
| 31.12.2016 | 635 | 125 |
| 31.12.2017 | 765 | 130 |
| 31.12.2018 | 1 145 | 380 |

Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften unterliegen die Daten der 5er-Rundung. Hierdurch können Rundungsdifferenzen bei der Bildung von Summen auftreten.
 Datenquelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

Nicht berücksichtigt werden bei der altersgeldfähigen Dienstzeit Vordienst- und Ausbildungszeiten sowie Zeiten, für die bereits in anderen Alterssicherungssystemen Anwartschaften oder Ansprüche erworben wurden (§ 24 Absatz 3 LBeamtVGBW).

Zu den altersgeldfähigen Dienstbezügen gehören gemäß § 89 LBeamtVGBW

- das Grundgehalt,
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als Ruhegehaltfähig bezeichnet sind, sowie
- Leistungsbezüge.

Nicht berücksichtigt wird bei den altersgeldfähigen Dienstbezügen der ehebezogene Familienzuschlag.

Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Es wird den Anpassungen der Versorgungsbezüge entsprechend dynamisiert (§ 89 Absatz 1 LBeamtVGBW). Eine altersgeldberechtigte Person muss für jeden Monat, den sie auf Antrag früher als vorgesehen Altersgeld bezieht, eine Verminderung des Altersgel-

des von 0,3 % hinnehmen (§ 87 Absatz 4 LBeamtVGBW).

Das Altersgeld wird grundsätzlich neben Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen anrechnungsfrei gewährt. Die Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin bzw. eines ehemaligen Beamten erhalten entsprechend den Vorschriften des § 91 LBeamtVGBW ein Hinterbliebenengeld. Ein Sterbegeld wird nicht gewährt. Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger sind nicht beihilfeberechtigt.

2.7 Höhe und Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge

Die Höhe der Versorgungsausgaben wird nicht nur durch die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger beeinflusst, sondern auch durch die Höhe der Versorgungsbezüge. Im Januar 2018 beliefen sich die durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung aller relevanten Einflussgrößen wie Versorgungsabschlag oder Ruhensregelungen auf 3 017 Euro. Sie sind damit seit 2008 um insgesamt 19,6 % gestiegen.

Die durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge der Witwen und Witwer sowie

Tabelle 2.5

| Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg jeweils im Januar 1995 bis 2018 nach Art der Versorgung | | | | |
|---|-----------------------------|------------|--------------------|------------|
| Stichtag | Versorgungsbezüge in EUR | | | |
| | Versorgungsbezüge insgesamt | Ruhegehalt | Witwen-/Witwergeld | Waisengeld |
| 1995 | 1 861 | 2 365 | 1 249 | 296 |
| 2000 | 2 186 | 2 666 | 1 460 | 338 |
| 2005 | 2 542 | 2 957 | 1 666 | 336 |
| 2010 | 2 647 | 2 967 | 1 724 | 375 |
| 2015 | 2 870 | 3 138 | 1 853 | 420 |
| 2018 | 3 017 | 3 263 | 1 966 | 455 |

Datenquelle: Versorgungsempfängerstatistik.

der Waisen lagen deutlich unter den durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezügen insgesamt. Grund hierfür ist, dass Witwen oder Witwer nach § 34 LBeamtVGBW maximal 55 % bzw. 60 %, sofern die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist (§ 104 Absatz 1 LBeamtVGBW), des Ruhegehalts erhalten, das der oder die Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Waisen erhalten gemäß § 38 LBeamtVGBW 12 % (Halbwaisen) bzw. 20 % (Vollwaisen) des Ruhegehalts, welches der oder die Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

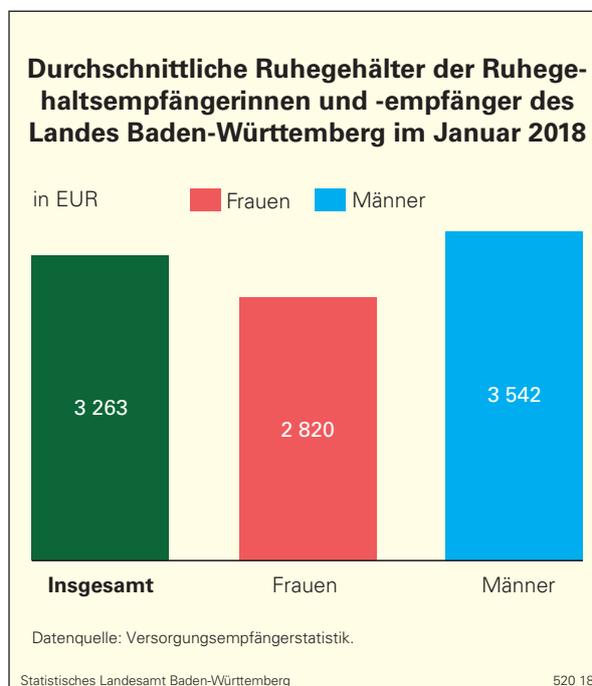
So lag das durchschnittliche monatliche Witwen- bzw. Witwergeld im Januar 2018 bei 1 966 Euro und das durchschnittliche Waisengeld bei 455 Euro. Das durchschnittliche monatliche Witwen-/Witwergeld stieg gegenüber 2008 um 19,9 %, das durchschnittliche monatliche Waisengeld um 26,0 %.

Das durchschnittliche Ruhegehalt lag im Januar 2018 bei 3 263 Euro und damit um 390 Euro höher als im Januar 2008. Die Steigerung betrug somit lediglich 13,6 % gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Ruhegehalt 2008. (Tabelle 2.5)

Die geringe prozentuale Steigerung bei den durchschnittlichen Ruhegehältern im Vergleich zum Witwen-/Witwergeld liegt unter anderem in den Versorgungseinschnitten der letzten Jahre begründet. Hier wurden zum Beispiel Änderungen bei der Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen vorgenommen. Das Witwen-/Witwergeld basiert jedoch noch hauptsächlich auf dem Ruhegehalt von gestern.

Bei der Betrachtung des durchschnittlichen monatlichen Ruhegehalts nach Geschlecht zeigen sich deutliche Unterschiede. So lag das durchschnittliche monatliche Ruhegehalt der Frauen im Januar 2018 bei 2 820 Euro. Im Vergleich dazu betrug der ent-

Schaubild 2.5



sprechende Betrag der Männer 3 542 Euro und lag damit um 26 % höher als bei Frauen. Das durchschnittliche monatliche Ruhegehalt aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger lag im Januar 2018 bei 3 263 Euro. (Schaubild 2.5)

Die Gründe hierfür liegen unter anderem darin, dass in der Vergangenheit Beamtinnen auch schon wesentlich häufiger teilszeitbeschäftigt waren als ihre männlichen Kollegen und dass Frauen mit Kindern deutlich häufiger als Männer eine Familienpause einlegten²⁴. Hinzu kommt, dass das durchschnittliche Eintrittsalter in den Ruhestand der Beamtinnen unter dem der männlichen Kollegen liegt. Dadurch erreichen sie eine geringere ruhegehaltfähige Dienstzeit, die sich letztlich auch auf ihr

²⁴ Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, welche während des Beamtenverhältnisses erzogen wurden, werden 6 Monate der Zeit der Erziehung als ruhegehaltfähig berücksichtigt. Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, welche außerhalb des Beamtenverhältnisses erzogen wurden, wird ein Zuschlag zum Ruhegehalt für 12 Kalendermonate gewährt. Für ab dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird ein Zuschlag zum Ruhegehalt für bis zu 36 Kalendermonate gewährt.

durchschnittliches monatliches Ruhegehalt auswirkt.²⁵

Allerdings ergibt sich das niedrigere Ruhegehalt der Frauen auch daraus, dass in früheren Jahren der Anteil der Frauen in hohen Besoldungsgruppen relativ gering war und infolgedessen ihr Anteil bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern mit hohem Ruhegehalt entsprechend niedrig ist. So waren von 650 Ruhegehaltsempfängerinnen und empfängern, die im Jahr 2018 ein Ruhegehalt aus der B-Besoldung erhielten, lediglich 3,8 % Frauen. Auch im Hochschulbereich waren von 3 580 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nur 230 Frauen (6,5 %).

Ein Blick auf die aktive Beamtenschaft zeigt jedoch, dass inzwischen die Frauen deutlich stärker in den höheren Besoldungsgruppen vertreten sind. So erhielten im Januar 2018 470 Beamtinnen und Beamte ihr Gehalt aus der B-Besoldung, darunter

24,5 % Frauen. Dagegen lag der Frauenanteil im Jahr 2000 nur bei 5,1 %. Auch im Hochschulbereich sind die Beamtinnen inzwischen deutlich stärker vertreten. Ihr Anteil an den 6 420 Beamtinnen und Beamten im Hochschulbereich betrug im Jahr 2018 21,0 % und liegt damit mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2000 (10 %). Dieser Wandel wird sich später auch bei den durchschnittlichen Ruhegehältern widerspiegeln.

Die Höhe der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge variiert stark je Laufbahngruppe. So liegt das durchschnittliche Ruhegehalt im mittleren Dienst bei 2 250 Euro, im gehobenen Dienst bei 2 988 und im höheren Dienst bei 4 025 Euro. Das Witwen-/Witwergeld reicht von 1 336 Euro im mittleren Dienst bis hin zu 1 812 bzw. 2 511 Euro im gehobenen bzw. höheren Dienst. Das Waisengeld unterscheidet sich in der absoluten Höhe kaum und reicht von 358 Euro (mittlerer Dienst) bis 549 Euro (höherer Dienst). (*Schaubild 2.6*)

25 Vgl. Kapitel 2.4.

Schaubild 2.6

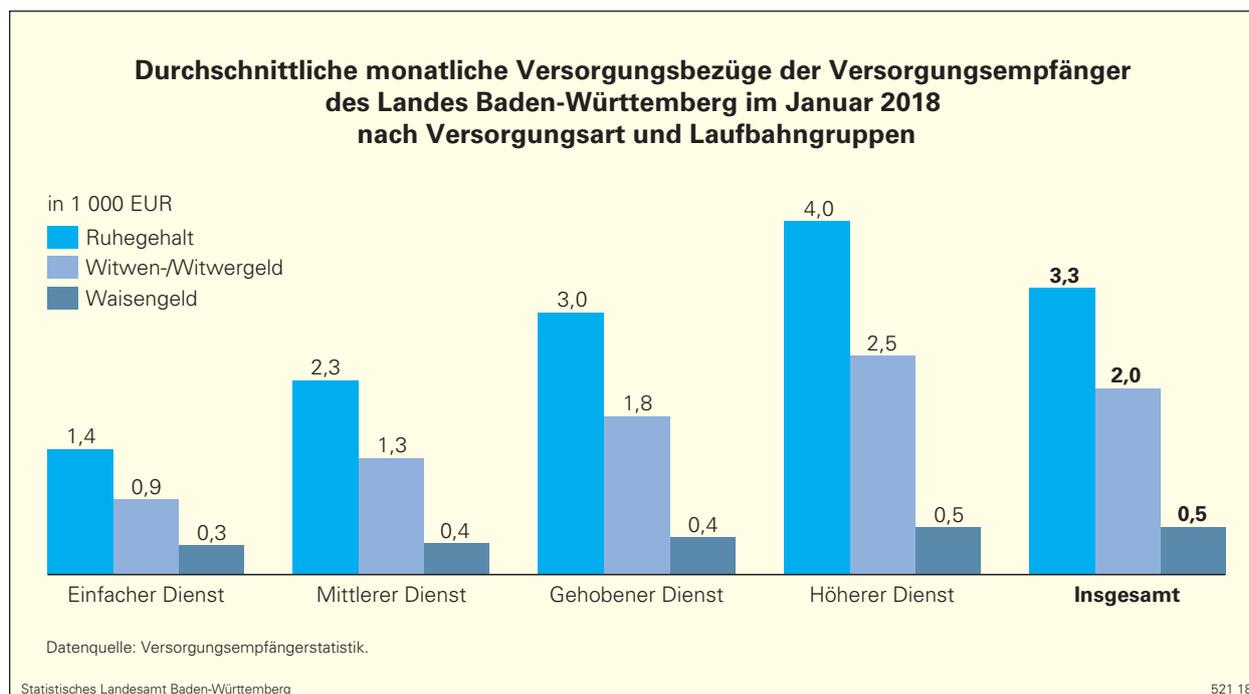


Tabelle 2.6

| Abgänge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 1995 bis 2017 nach Art der Versorgung und Geschlecht | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--------|--------|--|--------|--------|---|--------|--------|---|--------|--------|
| Jahr | Versorgungsempfängerinnen/ -empfänger | | | Davon | | | | | | | | |
| | | | | Ruhegehaltsempfängerinnen/ -empfänger | | | Witwen-/Witwergeldempfängerinnen/ -empfänger | | | Waisengeldempfängerinnen/ -empfänger | | |
| | insgesamt | Männer | Frauen | insgesamt | Männer | Frauen | insgesamt | Männer | Frauen | insgesamt | Männer | Frauen |
| 1995 | 3 000 | 1 485 | 1 515 | 1 455 | 1 220 | 235 | 1 165 | 30 | 1 135 | 380 | 235 | 150 |
| 2000 | 2 885 | 1 355 | 1 530 | 1 360 | 1 110 | 250 | 1 155 | 30 | 1 125 | 375 | 215 | 160 |
| 2005 | 3 355 | 1 610 | 1 745 | 1 625 | 1 280 | 345 | 1 265 | 65 | 1 200 | 465 | 270 | 200 |
| 2010 | 3 470 | 1 715 | 1 750 | 1 860 | 1 435 | 425 | 1 230 | 60 | 1 165 | 380 | 220 | 160 |
| 2015 | 3 760 | 1 900 | 1 860 | 2 215 | 1 650 | 565 | 1 250 | 95 | 1 155 | 295 | 155 | 140 |
| 2017 | 3 730 | 1 920 | 1 810 | 2 270 | 1 685 | 585 | 1 205 | 90 | 1 110 | 260 | 145 | 115 |

Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften unterliegen die Daten der 5er-Rundung. Hierdurch können Rundungsdifferenzen bei der Bildung von Summen auftreten.
Datenquelle: Versorgungsempfängerstatistik.

2.8. Altersstruktur der Versorgungsabgänge

Von Versorgungsabgängen spricht man, wenn

- Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sterben,
- Witwen oder Witwer erneut heiraten oder
- Waisen ihren Anspruch auf Waisengeld verlieren.

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger hat seit dem Jahr 1995 von 66 290 auf 129 375 im Jahr 2018 zugenommen. Parallel hierzu hat auch die Zahl der Versorgungsabgänge zugenommen.

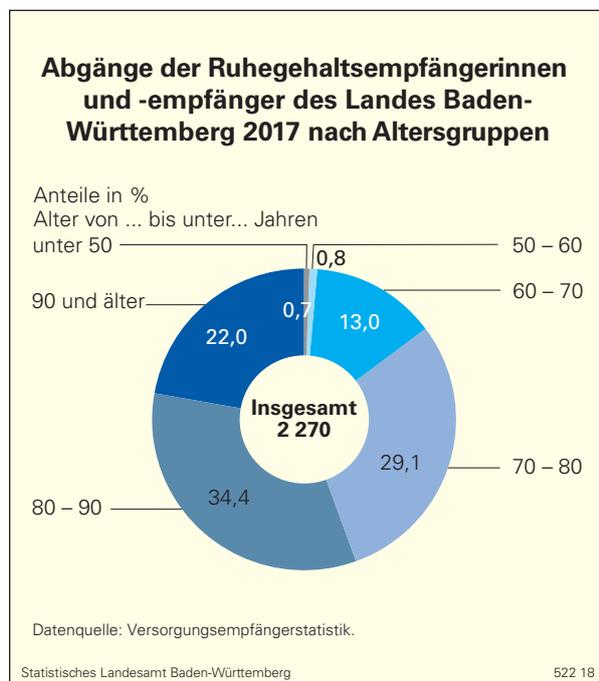
Zwischen den Jahren 1995 und 2017 stieg die Zahl der Abgänge bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger von jährlich 1 455 auf 2 270 und damit um über 56 %. Während die Zahl der Abgänge der Witwen-/

Witwergeldempfängerinnen und -empfänger fast auf dem gleichen Wert wie im Jahr 1995 ist (1995: 1 165, 2017: 1 205), fiel die Zahl der jährlichen Abgänge an Empfängerinnen und Empfängern von Waisengeld von 380 im Jahr 1995 auf 260 im Jahr 2017. Im Jahr 2005 wurde mit 465 Abgängen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Waisengeld ein Höchstwert erreicht. (Tabelle 2.6)

Im Jahr 2017 gab es fast dreimal so viele männliche Abgänge bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern als weibliche. Dies ist ein Ausdruck dessen, dass es früher weit mehr Beamte als Beamtinnen gab. Im Jahr 1990 gab es noch mehr als doppelt so viele aktive Beamte als aktive Beamtinnen.²⁶ Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern bei den Abgängen der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern war 1995 jedoch noch deutlicher und auch die Tatsache, dass es mittlerweile mehr Beamtinnen als Beamte gibt, wird dazu führen, dass sich in Zukunft die Zahl

²⁶ Vgl. Kapitel 1.14.

Schaubild 2.7



der Abgänge bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern, unterteilt nach Geschlecht, weiter anpassen wird.

Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Witwen-/Witwergeld ist das Verhältnis umgekehrt. Hier sind über 92 % der Abgänge im Jahr 2017 Frauen. Die Zahl an Abgängen von Männern ist seit 1995 jedoch von jährlich 30 auf 90 Witwergeldempfänger gestiegen und die Zahl der Abgänge bei Witwergeldempfängerinnen hat sich im gleichen Zeitraum von jährlich 1 135 auf 1 110 verringert.

Betrachtet man das Alter der Abgänge der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger, stellt man fest, dass der größte Anteil (34,4 %) zwischen 80 und 90 Jahre alt war. 29,1 % der verstorbenen Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger im Jahr 2017 waren zwischen 70 und 80 Jahre

Tabelle 2.7

Abgänge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 2017 nach Art der Versorgung

| Altersgruppe im Alter von ... bis unter ... Jahren | Versorgungsempfänger/-innen | | | |
|---|-----------------------------|----------------------------------|--|---------------------------------|
| | insgesamt | davon | | |
| | | Ruhegehalts- empfänger/-innen | Witwengeld- empfänger/-innen Witwergeldempfänger | Waisengeld- empfänger/-innen |
| Anzahl | | | | |
| unter 50 Jahren | 250 | 15 | 5 | 230 |
| 50 – 60 | 35 | 20 | 15 | . |
| 60 – 70 | 340 | 295 | 40 | 10 |
| 70 – 80 | 800 | 660 | 125 | 10 |
| 80 – 90 | 1 160 | 780 | 375 | 5 |
| 90 Jahre und älter | 1 145 | 500 | 645 | 5 |
| Insgesamt | 3 730 | 2 270 | 1 205 | 260 |
| Anteile in % | | | | |
| unter 50 Jahren | 6,8 | 0,7 | 0,2 | 89,6 |
| 50 – 60 | 0,9 | 0,8 | 1,2 | 0,8 |
| 60 – 70 | 9,2 | 13,0 | 3,2 | 3,5 |
| 70 – 80 | 21,4 | 29,1 | 10,6 | 3,9 |
| 80 – 90 | 31,1 | 34,4 | 31,3 | 1,2 |
| 90 Jahre und älter | 30,7 | 22,0 | 53,4 | 1,2 |
| Insgesamt | 100 | 100 | 100 | 100 |

Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften unterliegen die Daten der 5er-Rundung. Hierdurch können Rundungsdifferenzen bei der Bildung von Summen auftreten.
Datenquelle: Versorgungsempfängerstatistik.

alt und bildeten die nächstgrößte Gruppe. Während im Jahr 2007 noch 23,0 % der ausgeschiedenen Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger jünger als 70 Jahre alt waren, waren es 2017 nur noch 14,5 %. Fast unverändert blieb hingegen der Anteil der Abgänge der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern die mindestens 80 Jahre alt wurden. 2007 erreichten 55,7 % und 2017 56,4 % der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger dieses Alter. *(Schaubild 2.7)*

Bei den Abgängen der Witwen- und Witwergeldempfänger nimmt die Altersgruppe der über 80-Jährigen im Jahr 2017 einen Anteil von 84,7 % ein. 2007 war der Anteil mit 83,7 % noch etwas geringer. *(Tabelle 2.7)*

Im Gegensatz zu den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern sowie den Witwen-/Witwergeldempfängerinnen und -empfängern treten die Abgänge bei den Waisengeldempfängerinnen und -empfängern weitaus früher ein, da die Waisen mit eigenem Eintritt ins Erwerbsleben bzw. bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen ihren Anspruch auf Waisengeld verlieren. Nur in Ausnahmefällen erhalten Waisen über das 25. Lebensjahr hinaus Waisengeld (§ 42 Absatz 2 LBeamtVGBW). *(Tabelle 2.7)*

2.9. Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel

Die finanzielle Beteiligung früherer Dienstherrn an den Versorgungsverpflichtungen des letzten Dienstherrn bei einem Dienstherrnwechsel ist infolge der Förderalismusreform zum 1. Januar 2011 für landesinterne und für bund-/länderübergreifende Dienstherrnwechsel in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geregelt:

- Für landesinterne Dienstherrnwechsel wurde die Versorgungslastenteilung im Rahmen der Dienstrechtsreform im Abschnitt 11 des LBeamtVGBW geregelt (§§ 78ff. LBeamtVGBW).

- Bei bund-/länderübergreifenden Dienstherrnwechsel gilt aufgrund des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 15. Juni 2010²⁷ der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten.

Im LBeamtVGBW wurde die grundlegende Neukonzeption des Staatsvertrags übernommen, das heißt die Regelungen bei einem landesinternen Dienstherrnwechsel sind weitgehend inhaltsgleich mit den Regelungen eines bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechsels. In der Folge wird die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel unter Bezugnahme auf die landesgesetzliche Regelung dargestellt.

Seit Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes (1. Januar 2011) erfolgt nun die Versorgungslastenteilung bei einem landesinternen Dienstherrnwechsel durch eine pauschalisierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden Dienstherrn an den aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels.

Gemäß § 79 LBeamtVGBW fällt die Versorgungslastenteilung nur an, wenn

- keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt beim neuen Dienstherrn gegeben ist und
- der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat. Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. Die Zustimmung darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

Wird das Einverständnis zum Dienstherrnwechsel nicht rechtzeitig vor dem Dienst-

²⁷ GBl. 2010, 417.

herrnwechsel eingeholt, führt dies zu Einnahmeausfällen bei der Versorgung.

Die Höhe der Abfindung richtet sich nach

- den ruhegehaltfähigen Bezügen,
- den in vollen Monaten zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und
- einem Bemessungssatz, der vom Lebensalter zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängt²⁸ (§ 80 LBeamtVGBW).

Vereinfacht dargestellt lautet die Berechnungsformel:

Abfindungsbetrag = Bezüge (pro Monat) x Dienstzeit (in Monaten) x Bemessungssatz

Die Abfindung ist vom abgebenden Dienstherrn grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten (§ 83 LBeamtVGBW).

2.10. Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Ländervergleich

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Ländervergleich dargestellt und besondere Entwicklungen für das Land herausgearbeitet. Beim Ländervergleich ist allerdings zu beachten, dass im Rahmen der Förderalismusreform Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wieder an die Länder zurückgingen. Im Beamtenstatusrecht, soweit der Bund die Regelung den Ländern überlassen hat (zum Beispiel bei der Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung oder den Altersgrenzen für den Ruhestand), sowie insbesondere im Laufbahnrecht, aber

auch in der Besoldung und Versorgung haben sich seitdem unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern herausgebildet. Ein Vergleich der Länder ist insoweit nur noch bedingt möglich.

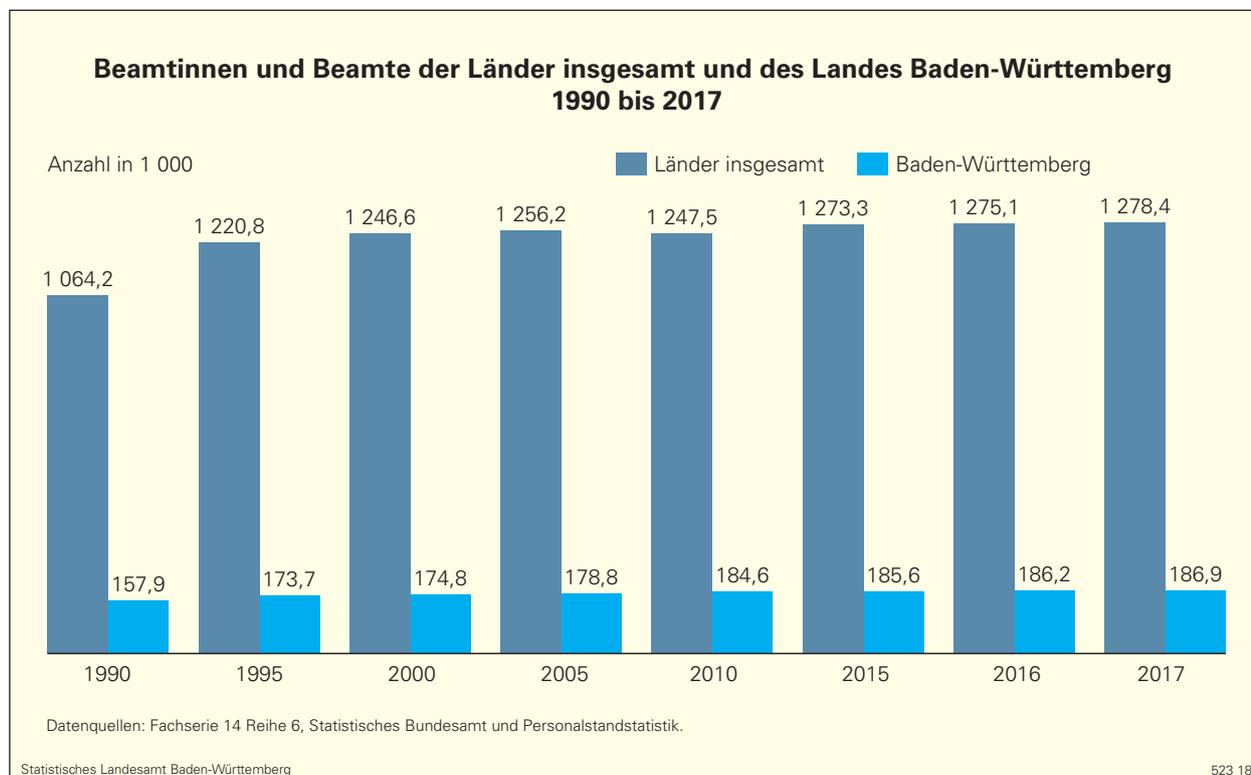
Während zum Beispiel die allgemeine Altersgrenze von allen Ländern, mit Ausnahme von Berlin, entsprechend dem Rentenrecht schrittweise auf 67 angehoben wird, sind die Regelungen hinsichtlich der Antragsaltersgrenze durchaus unterschiedlich. So liegt die allgemeine Antragsaltersgrenze beim Bund und in zwölf Ländern beim 63. Lebensjahr. Thüringen und Hessen dagegen senkten die Antragsaltersgrenze auf das 62. Lebensjahr, Niedersachsen sogar auf das 60. Lebensjahr. In Bayern hingegen liegt die allgemeine Antragsaltersgrenze beim 64. Lebensjahr.

Auch hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Hochschulzeiten gibt es in den Ländern Unterschiede. Während ein Teil der Länder diese Zeiten nach wie vor bis zu 3 Jahren als ruhegehaltfähig anrechnen und Hessen sogar die komplette Regelstudienzeit, berücksichtigen Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie der Bund diese Zeiten nur noch bis zu einer Gesamtzeit von 855 Tagen.

Unterschiedlich ausgestaltet wurde von den Ländern inzwischen auch das Laufbahnrecht. So gibt es zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nur zwei Laufbahngruppen, eine umfasst den bisherigen gehobenen und höheren Dienst, die andere den bisherigen mittleren und einfachen Dienst. In Bayern gibt es eine durchgehende Leistungslaufbahn mit vier Qualifikationsebenen und sechs Fachlaufbahnen. In Rheinland-Pfalz sind die Laufbahngruppen völlig entfallen und die Zahl der Fachlaufbahnen wurde auf sechs begrenzt. Der Bund und Brandenburg haben das Laufbahnsystem nach altem Recht mit den vier Laufbahngruppen beibehalten. In

²⁸ 15 % bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, 20 % bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, 25 % nach Vollendung des 50. Lebensjahres.

Schaubild 2.8



Baden-Württemberg besteht im aktiven Dienst keine Laufbahngruppe des einfachen Dienstes mehr. Die Unterteilung der Laufbahngruppen in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst hat aber weiterhin Bestand.

2.10.1 Aktive Beamtinnen und Beamte²⁹

Durch das Hinzukommen der neuen Länder ist die Anzahl der Beamtinnen und Beamten der Länder insgesamt zwischen den Jahren 1990 und 1995 besonders stark gestiegen. Seit dem Jahr 1995 hat die Zahl der Beamtinnen und Beamten der Länder insgesamt (inklusive Baden-Württemberg) um rund 57 500 auf insgesamt 1 278 400 Beamtinnen und Beamte zugenommen. Dies entspricht einer Steigerung von 4,7 %. In Baden-Württemberg hat die Zahl der Beamtinnen und Beamten im gleichen Zeitraum um 7,6 % zu-

genommen, also insgesamt stärker als die Zunahme der Länder insgesamt. Im Jahr 2017 bildeten die rund 186 900 Beamtinnen und Beamte einen Anteil von 14,6 % aller Landesbeamtinnen und -beamten in Deutschland. Der Anteil der Bevölkerung von Baden-Württemberg an der gesamtdeutschen Bevölkerung liegt mit 13,3 % etwas unter dem Anteil der Beamtinnen und Beamten.³⁰ (Schaubild 2.8)

Nicht nur in Baden-Württemberg, sondern auch in den Ländern insgesamt, nimmt der Frauenanteil unter den Beamtinnen und Beamten spürbar zu. Während im Jahr 2007 in den Ländern insgesamt die Frauen einen Anteil von 50 % aller Beamtinnen und Beamten einnahmen, stieg dieser Wert im Jahr 2017 auf knapp 55 %. Der Frauenanteil an allen Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg im Jahr 2007

²⁹ Datenquelle der anderen Bundesländer: Statistisches Bundesamt.

³⁰ Bevölkerung zum Stand 31. Dezember 2017, Datenquelle: Statistisches Bundesamt.

lag mit 51 % bereits etwas über dem Wert der Länder insgesamt. Dieser Anteil ist bis ins Jahr 2017 um weitere 6 Prozentpunkte auf nun 57 % gestiegen. Damit lag Baden-Württemberg mit seinem Frauenanteil an den Beamtinnen und Beamten erneut über dem der Länder insgesamt.

Auch bei einem Blick auf den Beschäftigungsumfang fällt auf, dass Teilzeit in Baden-Württemberg stärker verbreitet ist als in den Ländern insgesamt. In Baden-Württemberg waren im Jahr 2017 31,9 % aller Beamtinnen und Beamten in Teilzeit beschäftigt. In den Ländern insgesamt lag die Quote bei 25,8 %. Somit ist mehr als jeder Vierte in Teilzeit beschäftigt. Bei den Frauen beträgt der Unterschied zwischen Baden-Württemberg und den Ländern insgesamt fast 8 Prozentpunkte. Während in Baden-Württemberg mit 49,2 % fast jede zweite Frau in Teilzeit beschäftigt war, waren es bei den Ländern insgesamt nur 41,5 %. Auch bei den männlichen Beamten sind mit einer Quote von 9,0 % mehr

Männer in Teilzeit beschäftigt als in den Ländern insgesamt (6,8 %). *(Schaubild 2.9)*

2017 war die überwiegende Zahl der Beamtinnen und Beamten sowohl in den Ländern insgesamt als auch in Baden-Württemberg im Bereich der Bildung beschäftigt. In den Ländern insgesamt waren 49 % der Beamtinnen und Beamten im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen tätig, in Baden-Württemberg sogar 59 %. Dies liegt auch daran, dass in Baden-Württemberg dieser Bereich im Gegensatz zu anderen Ländern, wie zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, stark mit Beamtinnen und Beamten besetzt ist. Beamtinnen und Beamte der Länder insgesamt bilden im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit 19 % einen größeren Anteil als die Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg mit einem Anteil von knapp 15 % im Jahr 2017, unter anderem aufgrund einer anderen Verbeamtungspraxis. *(Schaubild 2.10)*

Schaubild 2.9

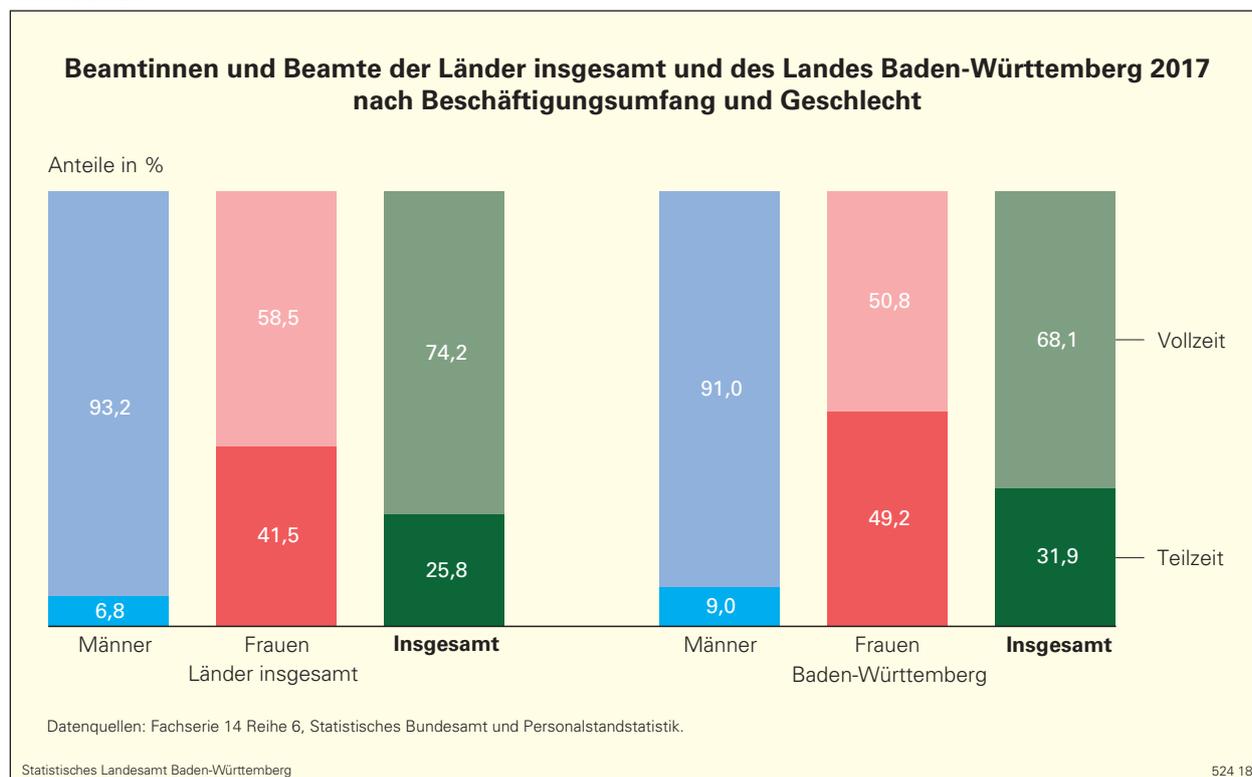
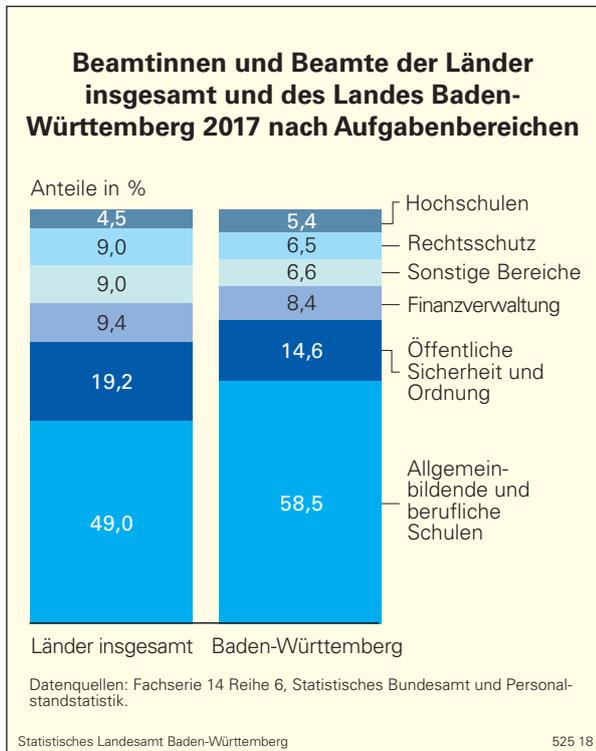


Schaubild 2.10



2.10.2 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg stieg von 1990 bis 2018 von rund 58 700 auf 129 400 an. Dies bedeutet einen Zuwachs von 120 %. In den Ländern insgesamt erhöhte sich die Zahl im selben Zeitraum von rund 441 900 auf 906 000 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Der Anstieg der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger fällt damit in den Ländern insgesamt mit 105 % niedriger aus als in Baden-Württemberg. (*Schaubild 2.11*)

Die Dynamik der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zeigt das *Schaubild 2.12*: Im Zeitraum der Jahre 1990 bis 2000 stieg die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Baden-Württemberg um 16,0 %. Etwas höher war der Zuwachs bei den Ländern insgesamt, 16,6 %. Im Jahrzehnt danach,

Schaubild 2.11

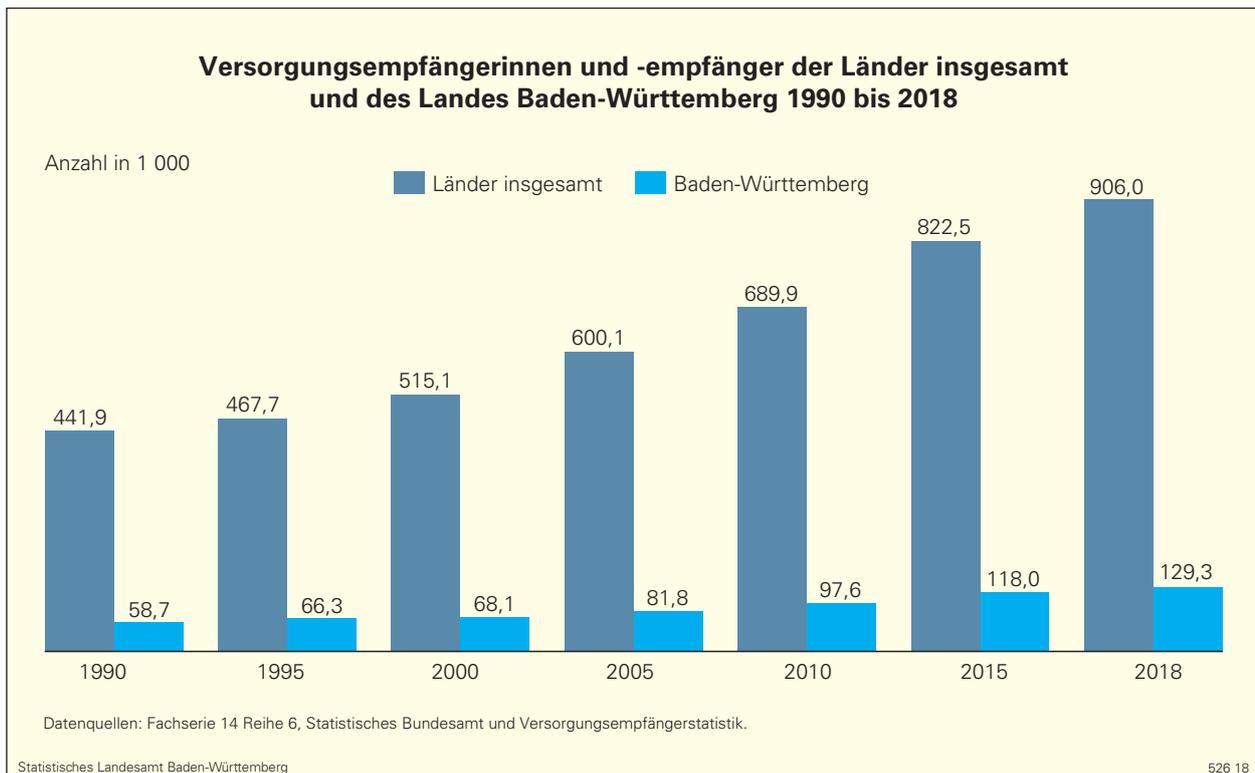


Schaubild 2.12



von 2000 bis 2010, hat der Zuwachs deutlich zugenommen. Baden-Württemberg liegt mit einer Steigerung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von 43,3 % dabei deutlich vor der Steigerung der Länder insgesamt, die 33,9 % betrug. Im laufenden Jahrzehnt, in dem bisher 8 Jahre betrachtet wurden, liegt die Steigerung in Baden-Württemberg bei 32,6 % und bei den Ländern insgesamt bei 31,3 %. Bei den Ländern insgesamt ist zu erwarten, dass die Gesamtsteigerung zum Abschluss des laufenden Jahrzehnts, die Gesamtsteigerung zwischen den Jahren 2000 und 2010 noch übertreffen wird.

Betrachtet man von der Gesamtgruppe der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger lediglich die Entwicklung der Teilgruppe der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger, stellt man fest, dass vor allem diese Entwicklung für den starken Zugang aller Versorgungsempfängerinnen und -empfänger verantwortlich ist. In Baden-Württemberg hat sich die Anzahl

der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger von 1990 bis 2018 mehr als verdreifacht. Aus rund 33 800 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern im Jahr 1990 wurden im Jahr 2018 rund 106 700. Dies bedeutet eine relative Steigerung von 215 %. Die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger der Länder insgesamt hat sich im selben Zeitraum von rund 257 800 auf 734 400 vergrößert. Relativ gesehen entspricht dies einer Steigerung von 185 %. Diese bleibt somit unter der Steigerung des Landes Baden-Württemberg. (*Schaubild 2.13*)

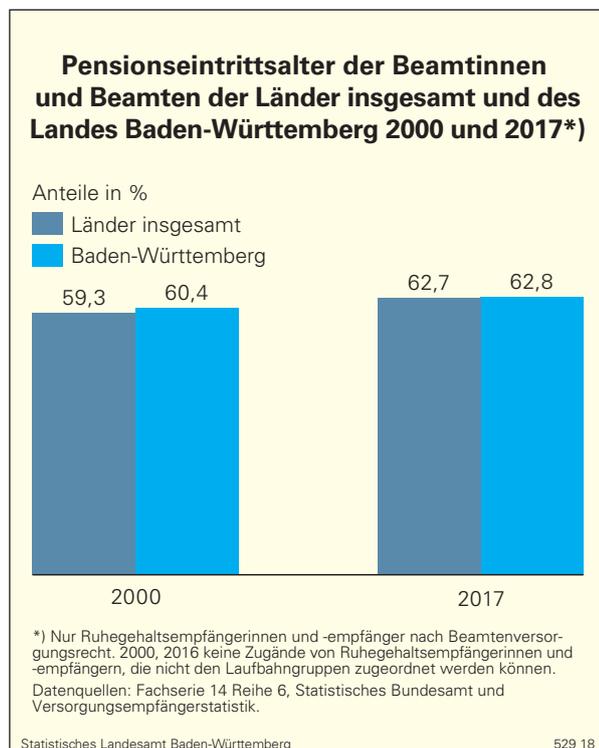
Der Anteil der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger an den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern hat sich länderübergreifend erhöht: 1990 lag der Anteil sowohl in Baden-Württemberg als auch in den Ländern insgesamt bei 58 %. Im Jahr 2000 waren bereits knapp zwei Drittel (66 %) der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Länder insgesamt Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger (Baden-Württemberg 64 %). Dieser Anteil ist bis ins Jahr 2018 auf 81 % bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern der Länder insgesamt, bzw. auf 82 % in Baden-Württemberg angestiegen. Die Zahl der Hinterbliebenen mit Versorgungsansprüchen hat sich dementsprechend verringert. Ihr Anteil an den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern lag 2018 länderübergreifend bei 19 %.

Das Alter, in dem die Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand treten, ist von maßgeblicher Bedeutung für die Dauer der Versorgungsleistungen und damit letztendlich auch für die Höhe der Versorgungsausgaben. In den Ländern insgesamt ist ebenso wie in Baden-Württemberg ein Anstieg des Pensionseintrittsalters festzustellen. So betrug im Jahr 2000 das durchschnittliche Pensionseintrittsalter der Beamtinnen und Beamten der Länder insgesamt lediglich 59,3 Jahre und damit über 1 Jahr unter dem Eintrittsalter von 60,4 Jahren in Baden-Württemberg. Im

Schaubild 2.13



Schaubild 2.14



Jahr 2017 haben sich die Werte nun fast angeglichen und auch deutlich erhöht. Insgesamt gingen die Beamtinnen und Beamte der Länder im Jahr 2017 mit durchschnittlich 62,7 Jahren in den Ruhestand. Die Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg hingegen noch etwas später, mit 62,8 Jahren. (Schaubild 2.14)

Eine weitere wichtige Bestimmungsgröße für die Höhe der Versorgungsausgaben ist der Ruhegehaltssatz. Belief er sich im Jahr 2000 in Baden-Württemberg noch auf 72,5 %, so sank er in den Folgejahren. 2010 lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz noch bei 71,1 %, 2018 nur noch bei 66,4 %. Eine ähnliche Entwicklung, jedoch auf niedrigerem Niveau zeigt sich insgesamt bei den Ländern. Im Jahr 2000 betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger der Länder insgesamt 71,9 %, im Jahr 2010 waren es noch 70,2 % und 8 Jahre später dann nur noch 65,8 %. (Schaubild 2.15)

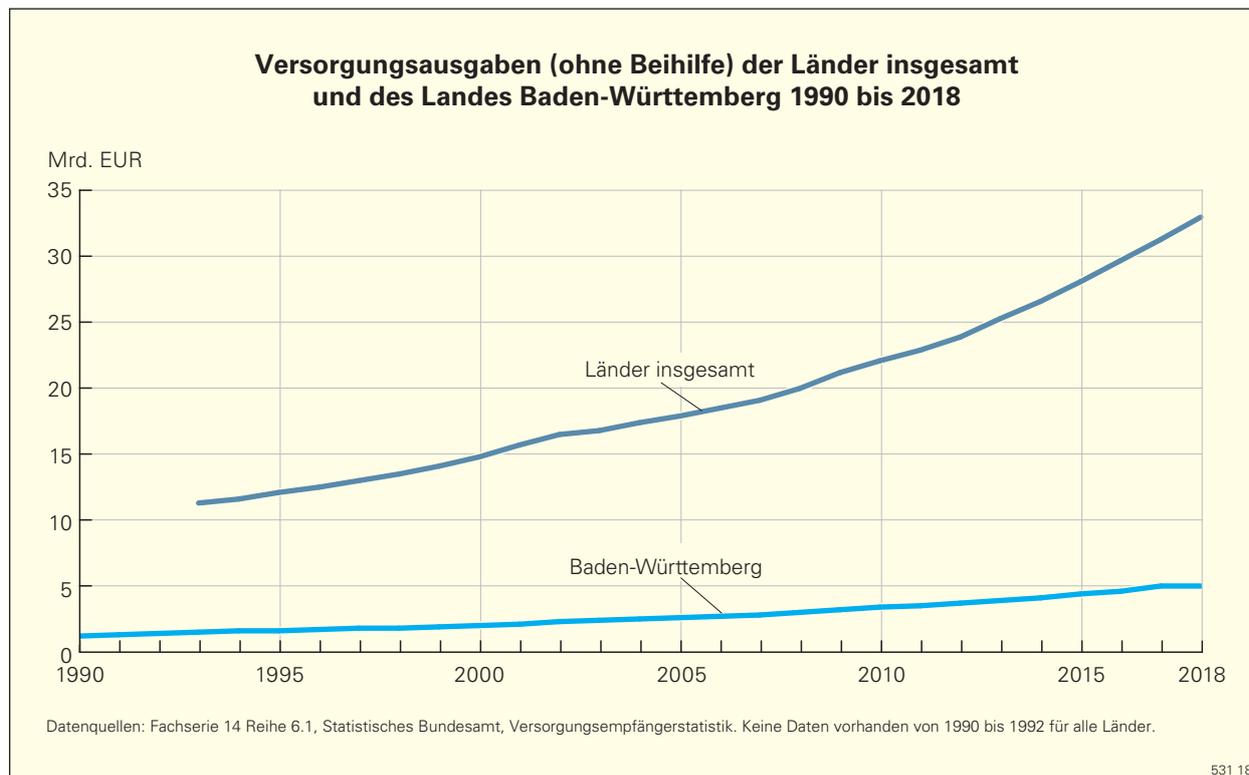
Schaubild 2.15



2.10.3 Versorgungsausgaben

Nicht nur die Versorgungsausgaben des Landes Baden-Württemberg, sondern auch die der Länder insgesamt sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Beliefen sie sich 1993 in den Ländern insgesamt noch auf rund 11,3 Mrd. Euro, stiegen sie im Jahr 2008 auf 20 Mrd. Euro und erreichten 2018 einen Wert von 33,0 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 193 % in diesen 25 Jahren. Die Versorgungsausgaben des Landes Baden-Württemberg erhöhten sich im selben Zeitraum um 233 % von rund 1,5 Mrd. Euro auf einen Wert von rund 5,0 Mrd. Euro im Jahr 2018. Damit haben sich die Ausgaben im Zeitraum von 25 Jahren mehr als verdreifacht. (Schaubild 2.16)

Schaubild 2.16



3. Die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und deren Versorgungsleistungen bis 2060

3.1. Methodik und Annahmen

Die Vorausberechnungen der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Versorgungsausgaben (ohne Beihilfeleistungen) beruhen auf einer Modellrechnung des Statistischen Bundesamtes vom Februar 2018. Die Modellrechnung wurde nach unseren Vorgaben auf Basis der Daten der Versorgungsempfängerstatistik zum 1. Januar 2017 und Daten der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2016 für das Land Baden-Württemberg erstellt. Das Modell beschreibt die zukünftige Entwicklung des Bestands der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2060 und die monetären Auswirkungen dieser Bestandsentwicklung nach unterschiedlichen Szenarien.

Die Vorausberechnung berücksichtigt die Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand nach der Dienstrechtsreform³¹, die im Land zum 1. Januar 2011 umgesetzt wurde. Nicht berücksichtigt ist dagegen die Einführung des Altersgeldes³² ebenfalls zum 1. Januar 2011, da dieses in der Statistik der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger noch nicht berücksichtigt wird.

Ausgegangen wird von der Zahl der am 1. Januar 2017 im Land vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Die Berechnung erfolgt für die Aufgabenbereiche Schuldienst, Vollzugsdienst und die übrigen Bereiche getrennt³³. Der nach Ruhegehaltsempfängerinnen bzw. -empfängern und Hinterbliebenen gegliederte Bestand verändert sich durch Zu- und

Abgänge in den Folgejahren. Die Modellrechnung bildet die Entwicklung der genannten Bestände im Vorausberechnungszeitraum ab und ermittelt für unterschiedliche Annahmen bezüglich der Wiederbesetzungsquote sowie der Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge die künftigen Versorgungsausgaben (*Übersicht 3.1*). Außerdem wird gewissermaßen als Referenzstatus errechnet, wie sich die Versorgungsausgaben ohne Besoldungs- und Versorgungserhöhung entwickeln würden (Variante 0). Damit können die Wirkungen von Veränderungen struktureller Faktoren (Zahl und Zusammensetzung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger) deutlich gemacht werden.

Für die Vorausberechnung wurde der Bestand der am 30. Juni 2016 vorhandenen Beamtinnen und Beamten für den Berechnungszeitraum fortgeschrieben. Die Berechnung erfolgt für die einzelnen Beschäftigungsbereiche getrennt nach dem Geschlecht. Im

Übersicht 3.1

| Varianten der Vorausberechnung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger | |
|--|--|
| Differenzierung nach: | Ausprägungen |
| Wiederbesetzungsquoten ab dem Jahr 2017 | 80 % |
| | 90 % |
| | 100 % |
| Art der Versorgungsleistung | Ruhegehalt |
| | Hinterbliebenenversorgung |
| | Versorgungsausgaben insgesamt |
| Aufgabenbereiche | Schuldienst |
| | Vollzugsdienst |
| | übrige Bereiche |
| | alle Bereiche insgesamt |
| | Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (eigene Darstellung). |

31 Ausführlich beschrieben ist die Dienstrechtsreform in: Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2015, S. 13 ff.

32 Nach Auskunft des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) haben sich bis einschließlich 2018 lediglich 1 145 Personen für das Altersgeld entschieden.

33 Zur Bereichsgliederung vgl. Abschnitt 1.2.4.

Bereich des Schuldienstes wurde nach den Laufbahngruppen gehobener und höherer Dienst unterschieden. In den übrigen Bereichen wurde nach höherem, gehobenem sowie mittlerem Dienst differenziert.

Die voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird im Wesentlichen beeinflusst durch das Ruhestandseintrittsverhalten, die Quote der Wiederbesetzungen der Stellen der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten, das Alter der neu eingestellten Personen, die von der Lebenserwartung abhängige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger und der Bestandsentwicklung der Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung. In den Vorausberechnungen wird für diese Größen von folgenden Annahmen ausgegangen:

Hinsichtlich des Ruhestandseintrittsverhaltens wird die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen nach der Dienstrechtsreform berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich der überwiegende Teil der Beamtinnen und Beamten gegen höhere Abschlüsse und damit für eine spätere Pensionierung entscheiden wird. Als Basis für die altersabhängigen Wahrscheinlichkeiten eines Ruhestandseintritts wurden die Daten der Jahre 2015 bis 2017 zugrunde gelegt. Es wurde unterstellt, dass diese Wahrscheinlichkeiten unverändert weitergelten.

Hinsichtlich der Wiederbesetzung der durch Übertritt in den Ruhestand frei gewordenen Stellen wurden drei verschiedene Möglichkeiten durchgerechnet: eine Wiederbesetzungsquote von 100 %, von 90 % und von 80 %.

Da das Alter bei Übernahme in das Beamtenverhältnis sehr stark variiert, wurden differenzierte Verteilungen für das Verbeamtungsalter nach den Aufgabenbereichen Schuldienst, Vollzugsdienst und übrige Bereiche aus der Personalstandstatistik ermittelt.

Für die künftige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfängerin-

nen und -empfänger wegen Todes und die Fortschreibung des Bestands der aktiven Beamtinnen und Beamten wurden im Rahmen des Versorgungsberichts Baden-Württemberg genauso wie für die Versorgungsberichte der Bundesregierung Sterbewahrscheinlichkeiten für Beamtinnen und Beamte geschätzt³⁴.

Bei der Bestandsentwicklung der Empfängerinnen und -empfänger von Witwen-/Witwergeld ergeben sich die Zugänge durch Todesfälle von aktiven Beamtinnen und Beamten sowie von Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern. Die Anzahl der Todesfälle wurde mithilfe der Sterbetafel berechnet. Es wurde unterstellt, dass sich die vom Alter der oder des Verstorbenen abhängigen Anteile der Todesfälle, die zu Fällen von Hinterbliebenenversorgung führen, nicht verändern. Daher wurden für den gesamten Zeitraum die Wahrscheinlichkeiten für das Entstehen einer Hinterbliebenenversorgung gemäß der Versorgungsempfängerstatistik der Jahre 2015 bis 2017 unterstellt. Das Alter der hinzukommenden Witwen und Witwer hängt vom Alter der jeweils verstorbenen Ruhegehaltsempfängerin bzw. des jeweils verstorbenen Ruhegehaltsempfängers ab. Auswertungen der Versorgungsempfängerstatistik haben ergeben, dass Witwen durchschnittlich rund 5 Jahre jünger waren als ihre verstorbenen Männer. Das Alter der Witwer entsprach im Durchschnitt dagegen dem ihrer Frauen.

Die Berechnung der Entwicklung der Versorgungsausgaben erfolgte auf Basis der Versorgungsleistungen im Januar 2017 und der Fortschreibung der Bestände der Versorgungsberechtigten nach der Art der Versor-

³⁴ Nach dieser Schätzung ergibt sich zum Beispiel für 60-jährige Beamtinnen und Beamte eine um rund 2 Jahre höhere Lebenserwartung im Vergleich zur vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Periodensterbetafel 2010/12, nach der 60-jährige Männer mit weiteren 21,3 Jahren und 60-jährige Frauen mit 25,0 Jahren rechnen können. Für den Vorausberechnungszeitraum wird entsprechend der koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung angenommen, dass sich die Lebenserwartung der Beamtinnen und Beamten künftig erhöht, jedoch nicht in dem Ausmaß wie die der gesamten Bevölkerung. So geht die Vorausberechnung davon aus, dass sich der Abstand der Lebenserwartung einer 60-jährigen Beamtin beziehungsweise eines 60-jährigen Beamten gegenüber derjenigen der Wohnbevölkerung bis 2060 auf rund 1 Jahr halbiert.

gungsleistung, der Aufgabenbereiche sowie der Wiederbesetzungsquote nach verschiedenen Varianten für die jährlichen Besoldungsanpassungen.

Künftige Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge hängen zum einen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden Erhöhungsspielräumen der allgemeinen Einkommensentwicklung ab. Zum anderen setzen finanz- und haushaltspolitische Erwägungen der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst Grenzen. Mit den der langfristigen Vorausberechnung zugrunde gelegten Annahmen über die Anpassungen der Bezüge soll die Wirkung unterschiedlicher Erhöhungen der Bezüge auf die Versorgungsausgaben dargestellt werden. Eine Prognose über die tatsächliche Entwicklung der Bezüge ist damit aber nicht möglich. Hinsichtlich der Anpassungen der Bezüge werden bei der Berechnung der zukünftigen Versorgungsausgaben drei Varianten unterschieden. In Variante 1 wird für den gesamten Zeitraum bis 2060 von einer linearen jährlichen Anpassung in Höhe von 1,0 %, in Variante 2 von 2,0 % und in Variante 3 wird jetzt erstmals in Anlehnung an den 6. Versorgungsbericht des Bundes ein Szenario aufgezeigt, in dem die Anpassun-

gen der Bezüge von 2018 bis 2060 der unterstellten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) folgen, die sich aus der für diese Zwecke erstellten Projektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ergibt. Diese langfristige Projektion wurde auf Grundlage der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung von April 2016 erstellt.

In allen Varianten zur Anpassung der Bezüge wurde für 2017/18 von Anpassungen zum 1. März 2017 um + 1,8 % und zum 1. Juli 2018 um + 2,675 % ausgegangen. Der Mittelwert der angewandten Erhöhung der Bezüge, die sich aus der BIP-Projektion ergeben, beträgt für die Jahre 2019 bis 2060 rund 2,6 %. *(Übersicht 3.2)*

3.2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

3.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach der Art Versorgung

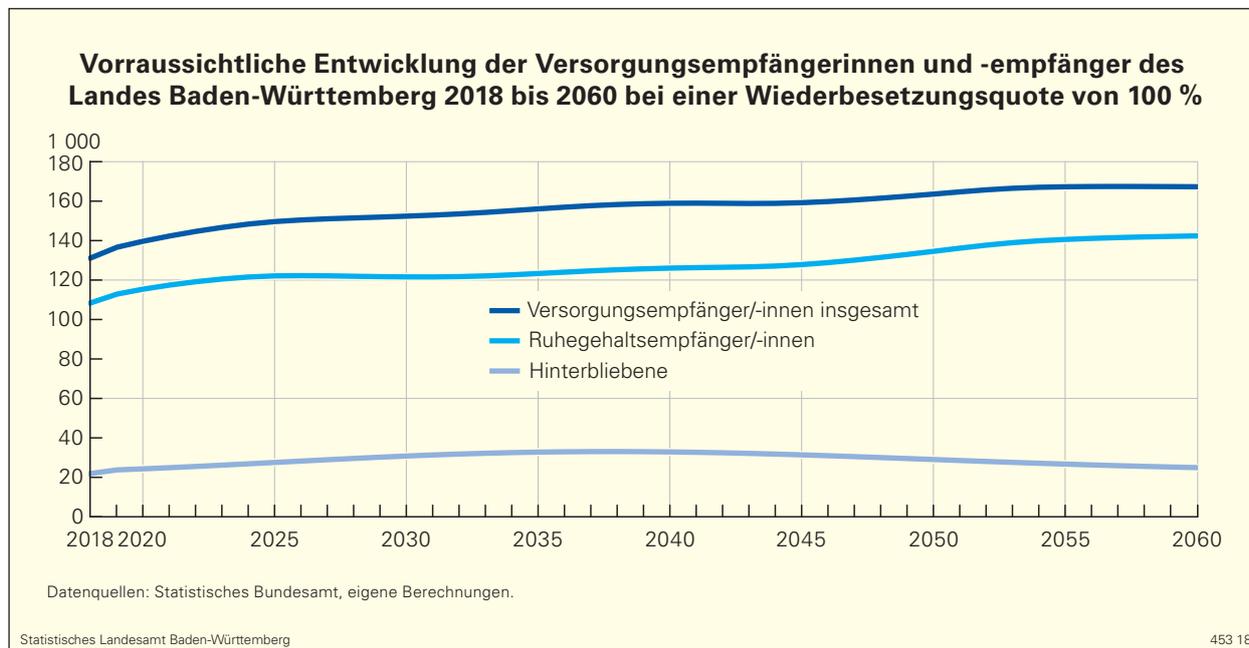
Die Zahl der Versorgungsempfänger in Baden-Württemberg wird sich den neuen Berechnungen zufolge in den nächsten Jahren stark und danach weiter leicht erhöhen.³⁵ Bis 2020 steigt die Anzahl um jährlich knapp 3 %, danach bis 2024 noch um mehr als 1 %. Die jährliche Erhöhungsrage verringert sich in den Jahren danach immer weiter, die Anzahl erreicht im Jahr 2041 einen ersten Höhepunkt mit knapp 159 000 Personen. Es folgen 2042 und 2043 geringe Rückgänge um zusammen 0,1 %; die Anzahl nimmt danach bis 2057 um insgesamt 8 600 Personen weiter zu. Erst danach zeigt sich wieder ein zaghafter Rückgang der Anzahl. Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist letztlich für die nächsten 30 Jahre

³⁵ Die errechnete Anzahl an Versorgungsempfängerinnen und -empfängern stellt jeweils einen Jahresdurchschnittswert dar, anders als in der Statistik, wo die Anzahl jeweils zum 1. Januar eines Jahres erhoben wird.

Übersicht 3.2

| Varianten der Vorausberechnung der Versorgungsausgaben | |
|--|--|
| Differenzierung nach: | Ausprägungen |
| Wiederbesetzungsquoten ab dem Jahr 2012 | 80 % |
| | 90 % |
| | 100 % |
| Art der Versorgungsleistung | Ruhegehalt |
| | Hinterbliebenenversorgung |
| | Versorgungsausgaben insgesamt |
| Lineare jährliche Besoldungsanpassung | 0 % (Variante 0) |
| | 1 % (Variante 1) |
| | 2 % (Variante 2) |
| | Erhöhung um BIP-Schätzung (Variante 3) |
| Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (eigene Darstellung). | |

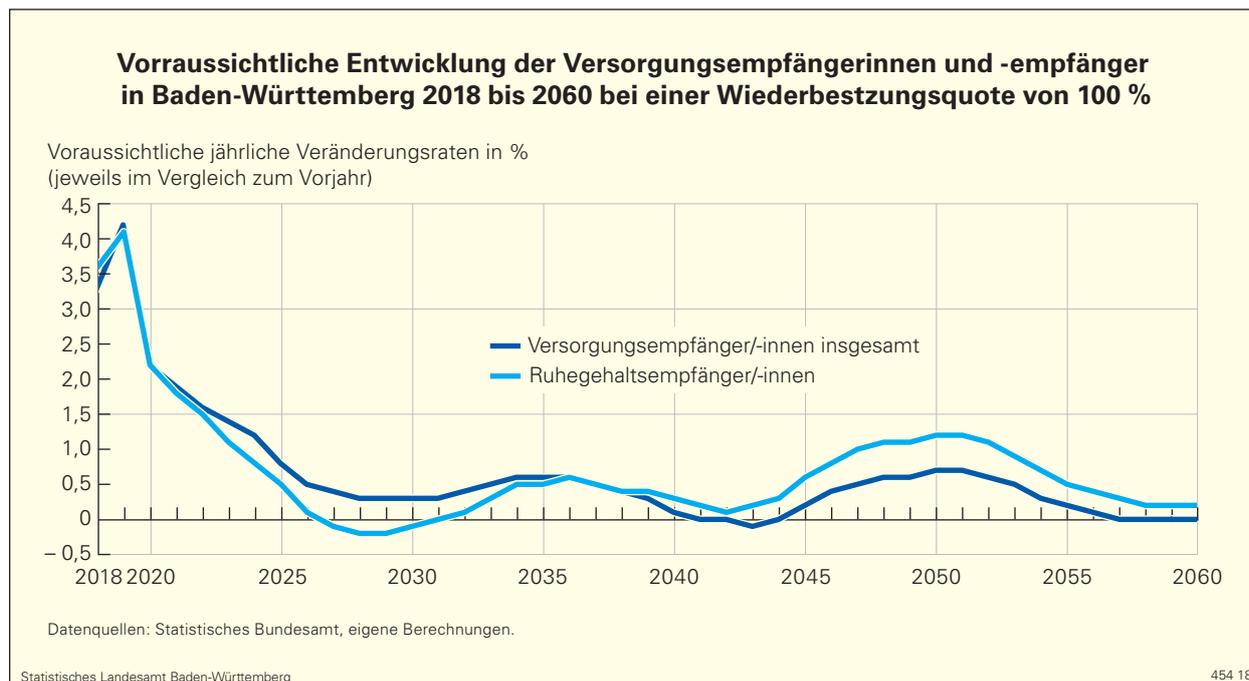
Schaubild 3.1



durch den vorhandenen Personalbestand bestimmt. Dabei ist der Stellenaufbau im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts die wesentliche Ursache für den Zuwachs an Versorgungsempfängerinnen und -empfängern. Legt man für die Stellenbeset-

zungen im Beobachtungszeitraum eine Wiederbesetzungsquote von 100 % zugrunde, so wird sich bis 2060 die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Vergleich zum Jahr 2018 um 27,5 %, also um gut ein Viertel erhöhen. (Schaubild 3.1)

Schaubild 3.2



Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger unterteilen sich in Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger sowie in Hinterbliebene. Der Anstieg der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in den kommenden Jahren ist vor allem von der zahlenmäßigen Zunahme der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger bestimmt. Ihre Zahl steigt von 108 400 im Jahr 2018 bis zum Jahr 2026 auf 122 200, also um rund 13 800 Personen an. Nach einem vorübergehenden geringen Rückgang bis 2031 um 650 Personen wächst die Anzahl dann um 20 800 Personen weiter auf 142 400 im Jahr 2060. Die jährlichen Steigerungsraten der Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger ist aus [Schaubild 3.2](#) ersichtlich. Die Zahl der Hinterbliebenen mit Versorgungsansprüchen steigt bis zu ihrem Höchststand im Jahr 2038 zwar auch um 10 300, sinkt aber in den Folgejahren bis 2060 wieder um 8 100 auf 24 900 Personen ab.

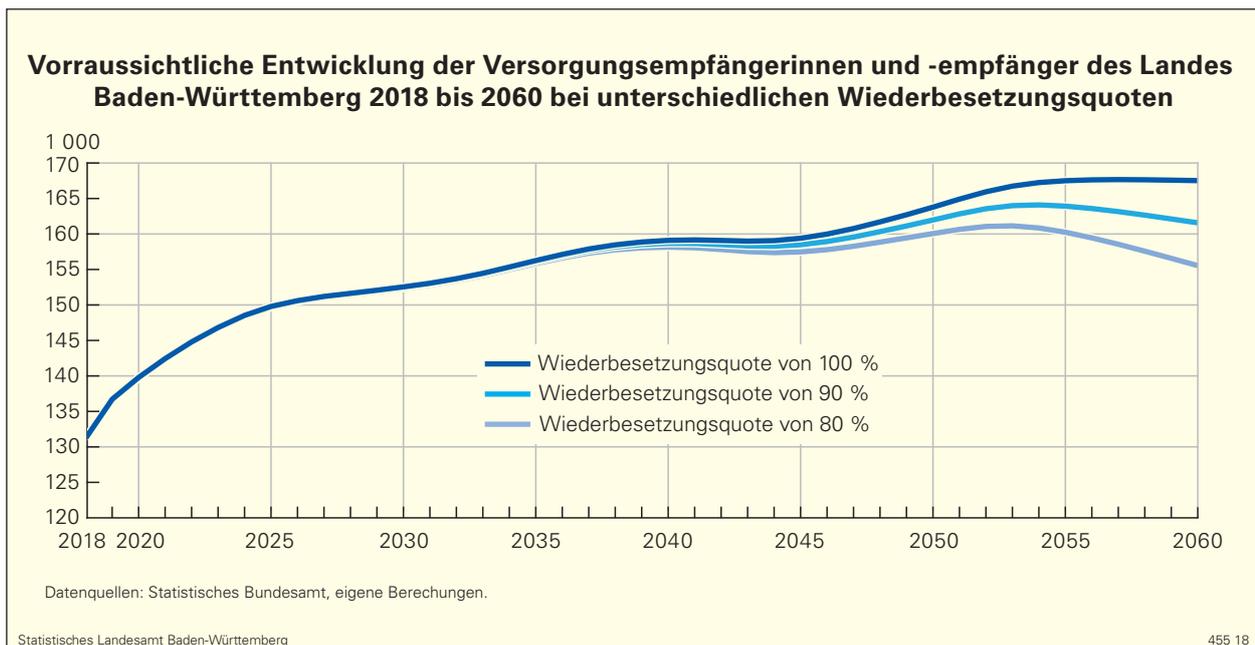
Würde man die frei werdenden Stellen nicht mehr zu 100 %, sondern lediglich zu 90 % oder gar zu 80 % wiederbesetzen, so würde sich dies nur mit einer Zeitverzögerung,

die der durchschnittlichen Lebensarbeitszeit entspricht, bemerkbar machen. Erst nach etwa 30 bis 40 Jahren würde die Zahl der Versorgungsempfänger in nennenswertem Umfang geringer ausfallen als bei einer Wiederbesetzungsquote von 100 %. Wenn man nur noch 80 % der Stellen wiederbesetzen würde, müsste man im Vergleich zu einer Wiederbesetzungsquote von 100 % im Jahr 2060 ca. 11 800 Personen weniger Versorgungsleistungen gewähren. Durch diese Maßnahme wäre die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger dann um 7,1 % geringer. ([Schaubild 3.3](#))

3.2.2 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Aufgabenbereichen

In der Betrachtung nach den Aufgabenbereichen Schuldienst, Vollzugsdienst und übrige Bereiche zeigt sich, dass der Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu einem erheblichen Teil auf die Entwicklung der Anzahl im Aufga-

Schaubild 3.3



benbereich Schuldienst zurückgeht. Unterstellt man eine Wiederbesetzungsquote von 100 %, wird von 2018 bis zum Jahr 2060 die Zahl der Personen, deren Versorgungsansprüche auf ein Dienstverhältnis im Schuldienst zurückgeht, sehr stark von 84 400 auf 105 100 ansteigen.

Ein erheblicher Teil dieses Anstiegs (7 700 Personen) erfolgt in den Jahren bis 2026. Nach geringfügigen Rückgängen der Zahl bis 2031 folgt wieder eine langgestreckte Phase der Zunahmen bis 2058 um 13 900 Personen.

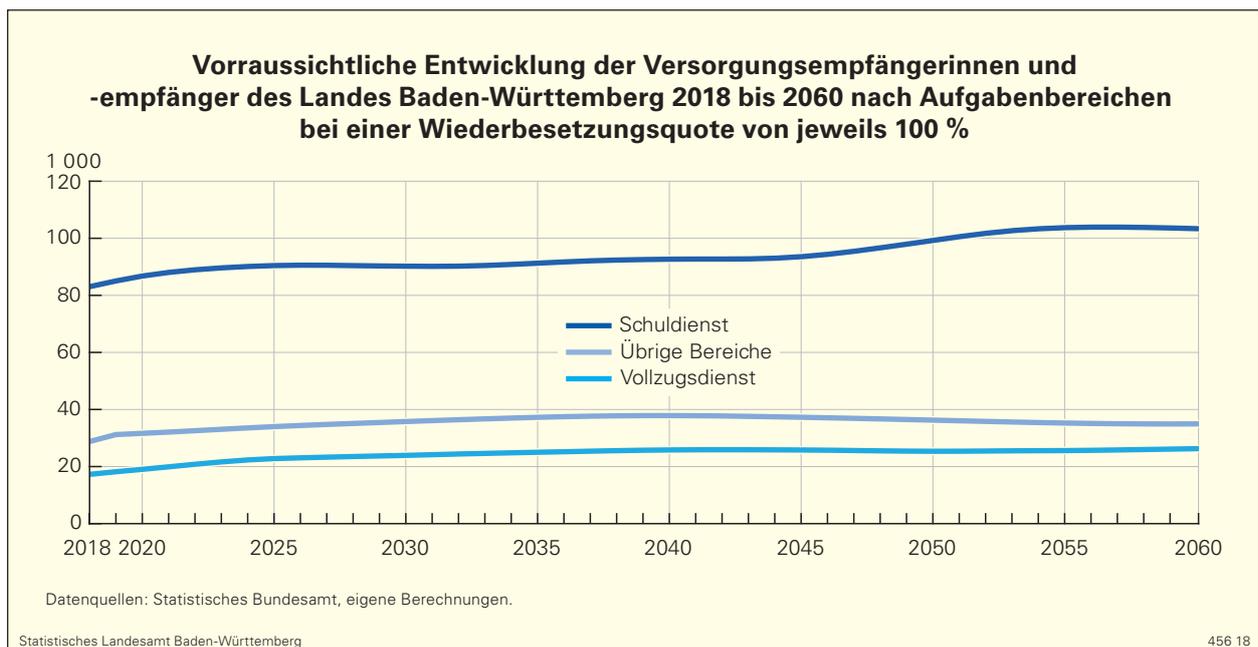
Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, deren Versorgungsanspruch auf einem Dienstverhältnis im Vollzugsdienst basiert, wird im Jahr 2042 mit 26 300 einen ersten Höchststand erreichen und in den Folgejahren bis 2050 leicht auf 25 800 sinken. Bis zum Ende des folgenden Jahrzehnts erfolgt dann wieder eine Zunahme um 900 Personen. Damit liegt diese Anzahl 2060 um 52,2 % über der Ausgangszahl im Basisjahr 2018.

Für die übrigen Bereiche der Verwaltung wird im Jahr 2040 ein Höchststand der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und

-empfänger (38 500 Personen) erwartet. In den Folgejahren tritt dann eine rückläufige Entwicklung ein, die bis zum Ende des Beobachtungszeitraums zu einem Bestand von 35 500 Personen führt. Gegenüber dem Basisjahr 2018 ist dies eine Zunahme um 21,6 %. (Schaubild 3.4)

Wie sich die Struktur der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Zeitablauf entwickelt, wird noch deutlicher, wenn man Anteile bildet, also die Entwicklung der Anzahl der Personen in den einzelnen Aufgabenbereichen in Bezug zur Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger betrachtet. Der Anteil der Personen, deren Versorgungsanspruch auf eine Beschäftigung im Schuldienst zurückgeht, dominiert mit 64 % die Anteile der beiden anderen Bereiche. Bis Ende der 2030er-Jahre wird dieser Anteil langsam auf 59 % absinken um dann bis zum Ende des Voraussichtszeitraums wieder auf 63 % anzusteigen. Dagegen wird sich der Anteil der Personen aus dem Vollzugsdienst in der ersten Phase von 13 % auf 17 % erhöhen, um sich danach nicht mehr nennenswert zu verändern. Zum Ausgleich

Schaubild 3.4



wird sich der Anteil der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die den übrigen Aufgabenbereichen zugeordnet werden können, nach einer stabilen ersten Phase von zuerst 23 % ab den 2040er-Jahren langsam auf 21 % verringern.

3.3. Entwicklung der Versorgungsausgaben und der Beihilfeausgaben

3.3.1 Entwicklung der Versorgungsausgaben (ohne Beihilfe)

Zu den Versorgungsausgaben zählen das Ruhegehalt der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, die Hinterbliebenenversorgungsleistungen für die Witwen, die Witwer und die entsprechenden Versorgungsleistungen für die Waisen. Im Jahr 2018 entfielen auf das Ruhegehalt rund 89 % der Versorgungsausgaben, die Hinterbliebenenversorgung machte dagegen nur rund 11 % der Versorgungsausgaben aus. Zum Ende des Beobachtungszeitraums wird sich diese Verteilung nur geringfügig auf 90 % zugunsten des Ruhegehalts verschieben.

Auf die Entwicklung der Höhe der Versorgungsausgaben hat nicht nur die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, sondern auch deren Struktur einen erheblichen Einfluss. Die Anzahl der Personen bestimmt sich im Zeitablauf durch die Anzahl der besetzten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst, deren Altersverteilung, deren Verhalten beim Übergang in den Ruhestand sowie deren Ausscheiden aus dem Kreis der Empfängerinnen und Empfänger durch Tod.

Der Personalzuwachs bei der aktiven Beamtenschaft in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts betraf vor allem den Bildungsbereich, der auch im Gehaltsniveau durch Stellenanhebungen strukturell deutlich aufgewertet wurde. Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich zeitlich etwas versetzt im Vollzugsdienst. Durch diese veränderte Zusammensetzung des aktiven Personals ist in-

zwischen generell ein höheres Niveau der Bezüge vorhanden als vor wenigen Jahrzehnten und damit ein höheres Ausgangsniveau für die Festsetzung der Versorgungsbezüge.

Andererseits wirkt sich der stetige Anstieg des Anteils der Pensionärinnen bei den Neuzugängen bzw. der damit verbundenen aus der Inanspruchnahme von Erziehungszeiten und Teilzeitbeschäftigung resultierenden niedrigeren Leistungen für die Versorgung dämpfend auf das allgemeine Versorgungsniveau aus. Ausgabendämpfend spielt hier auch eine Rolle, dass die ausscheidenden Jahrgänge aus dem Kreis der Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsleistungen noch überwiegend mit Männern besetzt sind, die diese Einschränkungen nicht hatten. Zwischenzeitlich beginnen sich auch die verschiedenen Reformmaßnahmen³⁶ der Dienstrechtsreform auf die Versorgungsleistungen auszuwirken. Zu nennen sind hier vor allem die Maßnahmen zur Kürzung der Unterhaltsbeiträge für Witwen und Witwer, des Sterbegeldes sowie des Waisengeldes. Auch die verkürzte Anrechnung der Ausbildungszeiten kann sich direkt auf die Versorgungsbezüge auswirken.

Die in Abschnitt 3.2 dargestellte Vorausrechnung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist die Grundlage der Schätzung der zukünftigen Versorgungsausgaben. Letztlich hängt der Anstieg der Versorgungsausgaben über die Zeit aber nicht nur von der Zahl und Struktur der Leistungsempfängerinnen und -empfänger, sondern vor allem auch von den zukünftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge ab. Die langfristigen Vorausrechnungen können die künftigen Versorgungsausgaben nicht prognostizieren. Sie machen lediglich deutlich, wie sich die Entwicklungen der wichtigen Determinanten (Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger) bei unterschiedlichen Annahmen über die Anpassungen der Bezüge auf künftige Versorgungsausgaben auswirken können. Im Folgenden wird eine

³⁶ Ausführlich beschrieben ist die Dienstrechtsreform in: Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2015, S. 13 ff.

Wiederbesetzungsquote des aktiven Personals von 100 % unterstellt und unter dieser Annahme werden verschiedene Szenarien hinsichtlich der jährlichen Anpassung der Besoldung entwickelt.

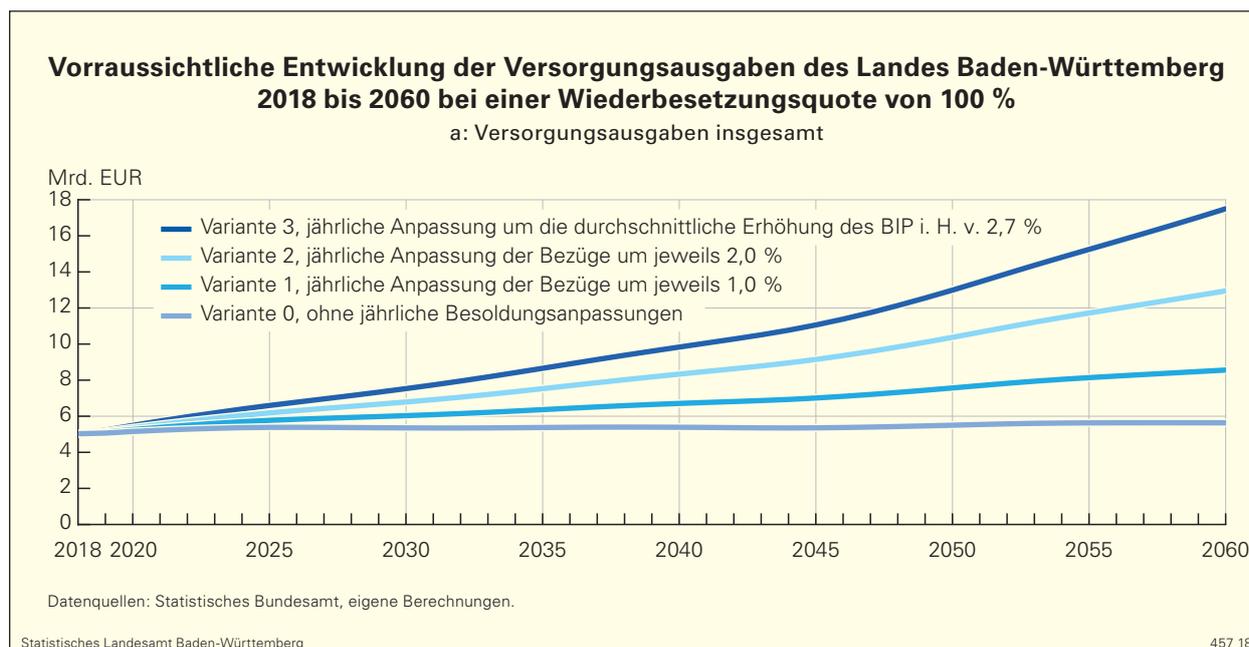
Variante 0 zeigt auf, wie sich die Versorgungsausgaben ab 2019 ohne Anpassung der Bezüge bis zum Jahr 2060 entwickeln würden. In dieser Variante wirken sich also nur die Veränderung der Zahl und der Struktur der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, das Ruhestandseintrittsverhalten sowie die eingeleiteten Reformmaßnahmen auf die Höhe der Versorgungsausgaben aus. Die Varianten 1 bis 3 veranschaulichen dagegen, wie sich die unterschiedlichen Annahmen über die Höhe der Bezügeanpassungen auf die Versorgungsausgaben insgesamt auswirken.

Ohne jegliche Anpassung der Bezüge würden sich die Versorgungsausgaben allein aufgrund der Veränderung der Zahl und der Struktur der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von 5,0 Mrd. Euro im Jahr 2018 auf 5,6 Mrd. Euro im Jahr 2060, das heißt um rund 12 %, erhöhen. Dabei sind die größten Zuwächse – im Gleichklang mit

dem Anstieg der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger – bis zum Jahr 2025 und in geringerem Ausmaß ab Ende der 2040er-Jahre bis Mitte der 2050er-Jahre zu erwarten. Variante 1 unterstellt eine jährliche Versorgungsanpassung von 1,0 %, Variante 2 von 2,0 % und Variante 3 von ca. 2,6 %, entsprechend der unterstellten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP)³⁷. Unter diesen Annahmen nehmen die Versorgungsausgaben bei Variante 1 von 5,0 Mrd. Euro im Jahr 2018 um 70 % auf 8,5 Mrd. Euro im Jahr 2060 zu. Variante 2 geht von einer jährlichen Anpassung der Besoldung von 2 % aus. Bei dieser Variante erhöhen sich die Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2060 auf 12,9 Mrd. Euro, gegenüber dem Jahr 2018 eine Steigerung um 157 %. Variante 3 führt entsprechend zur

³⁷ In Variante 3 wird jetzt erstmals in Anlehnung an den 6. Versorgungsbericht des Bundes ein Szenario aufgezeigt, in dem die Bezügeanpassungen von 2019 bis 2060 der unterstellten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) folgen, die sich aus der für diese Zwecke erstellten Projektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ergibt. Diese langfristige Projektion wurde auf Grundlage der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung von April 2016 erstellt. In Kapitel 1.5 konnten aktuellere IST-Werte des BIP benutzt werden, weshalb der dort verwendete Wert etwas größer ist.

Schaubild 3.5



größten Steigerung der Versorgungsausgaben. Die Versorgungsausgaben nach dieser Variante würden im Jahr 2060 17,5 Mrd. Euro erreichen und gegenüber dem Jahr 2018 um rund 248 % anwachsen, das ist mehr als das 3-fache der Ausgaben des Basisjahrs. (Schaubild 3.5)

Die Steigerung der Versorgungsausgaben insgesamt ist zum größten Teil auf die ansteigenden Ausgaben für das Ruhegehalt ehemaliger Beamter entsprechend seinem Anteil an den Versorgungsausgaben insgesamt zurückzuführen. Für die Entwicklung der Ausgaben für die Ruhegehälter ergibt sich deshalb dasselbe Bild wie bei den Versorgungsausgaben insgesamt, nur auf einem etwas niedrigeren Niveau (Schaubild 3.6). Der Anteil der Ausgaben für das Ruhegehalt an den gesamten Versorgungsausgaben wird sich von 2018 bis 2060 von 89 % auf 90 % leicht erhöhen.

Die Datenreihe der Entwicklung der Ausgaben für die Hinterbliebenenversorgung weist in den beiden Varianten 0 und 1 Höchststände in den Jahren 2037 bzw. 2041 aus. Bei einer linearen Erhöhung der Besoldung um 1,0 % (Variante 1) würden

die Ausgaben im Jahr 2041 den Höchststand von 926 Mill. Euro erreichen und danach bis zum Jahr 2060 auf 829 Mill. Euro zurückgehen. Unterstellt man eine Anpassung der Bezüge von 2,0 % (Variante 2), wäre eine Zunahme der Versorgungsausgaben für Hinterbliebene bis zum Jahr 2060 auf 1,3 Mrd. Euro zu verzeichnen. Nach der Variante 3 mit der jährlichen Anpassung der Bezüge nach der unterstellten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bis 2060 von ca. 2,6 % erreichen die Ausgaben für die Hinterbliebenenversorgung im Jahr 2060 eine Höhe von 1,7 Mrd. Euro.

Eine Veränderung der Wiederbesetzungsquote des aktiven Personals würde sich auch bei den Versorgungsausgaben erst mit einer Zeitverzögerung, die der durchschnittlichen Lebensarbeitszeit entspricht, nennenswert auswirken. Legt man die Variante 1 für die Besoldungserhöhungen zugrunde, so senkt die Reduzierung der Wiederbesetzungsquote auf 90 % die Versorgungsausgaben im Jahr 2060 im Vergleich zur Wiederbesetzungsquote von 100 % um 320 Mill. Euro auf 8,2 Mrd. Euro; dies entspräche einer Verringerung der Ausgaben um 3,7 %. Würde man die Wiederbeset-

Schaubild 3.6

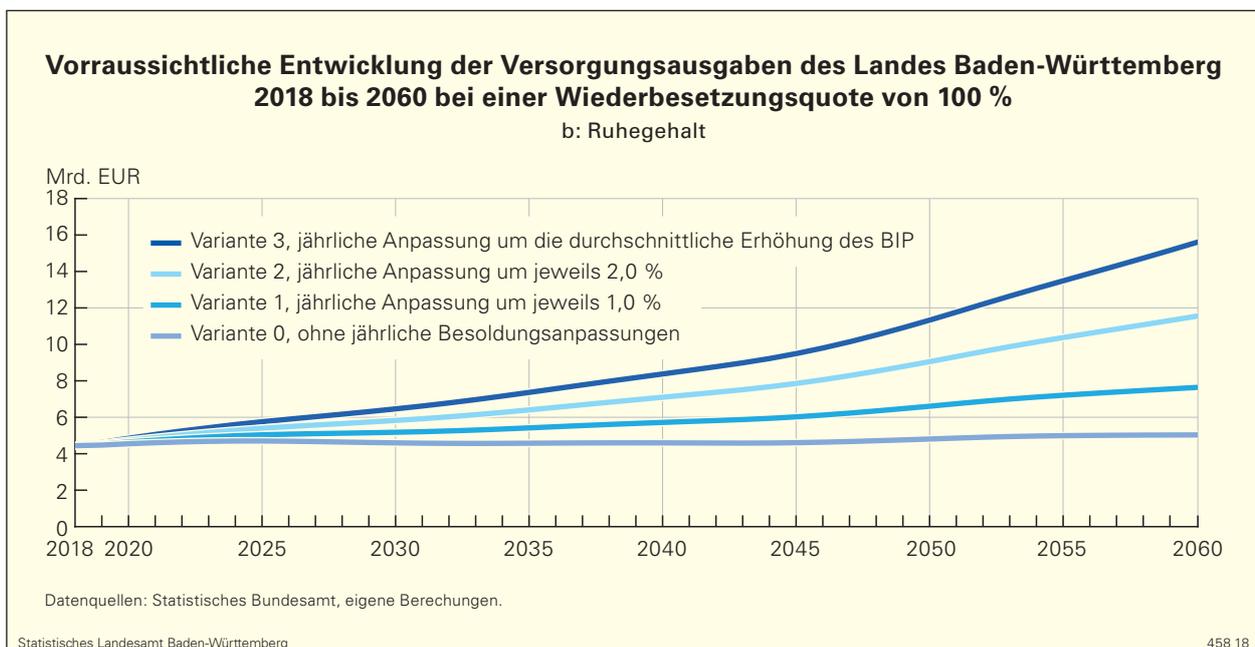
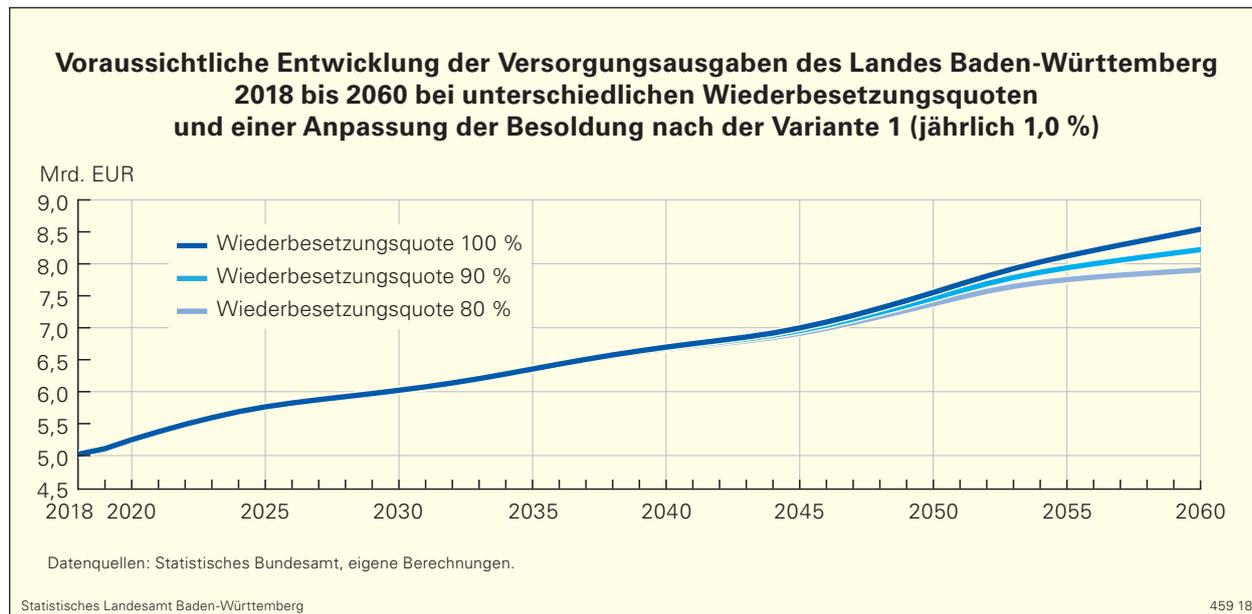


Schaubild 3.7



zungsquote noch stärker auf 80 % reduzieren, so könnte man eine Reduktion der Versorgungsausgaben im Jahr 2060 im Vergleich zur Wiederbesetzungsquote von 100 % von 640 Mill. Euro (- 7,5 %) erreichen. (Schaubild 3.7)

Nimmt man Variante 0 (keine jährliche Anpassung der Besoldung) und eine Wiederbesetzungsquote von lediglich 80 % an, so gelangt man zur „günstigsten“ Alternative der dargestellten Szenarien zur Entwicklung der Versorgungsausgaben. Unter die-

Schaubild 3.8



sen Gegebenheiten steigen die Versorgungsausgaben von 5,0 Mrd. Euro in 2018 bis zum Jahr 2060 auf 5,2 Mrd. Euro an. Die Variante 3 (jährliche Besoldungsanpassung nach der unterstellten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bis 2060 von ca. 2,6 %) und eine Wiederbesetzungsquote von 100 % können im Rahmen der Modellannahmen für die Vorausrechnung als „obere“ Grenze für die Ausgabenentwicklung angesehen werden. Bei diesem Szenario steigen die Versorgungsausgaben kontinuierlich von 2018 bis 2060 von 5,0 Mrd. Euro auf 17,5 Mrd. Euro an. In einem Korridor, der von diesen beiden Varianten begrenzt wird, liegen alle anderen dargestellten Ausgabenentwicklung für die alternativen Annahmen bezüglich der Wiederbesetzungsquote von 80 %, 90 % oder 100 % bzw. der jährlichen Besoldungsanpassung von 0 %, 1,0 %, 2,0 % oder einer

jährlichen Anpassung der Besoldung nach der unterstellten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bis 2060 von ca. 2,6 %. *(Schaubild 3.8)*

An dieser Stelle wird abschließend noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei den für die langfristige Vorausberechnung der Versorgungsausgaben zugrunde gelegten Annahmen über die Wiederbesetzung von Beamtenstellen und die Anpassung der Versorgungsbezüge nicht um Prognosen handelt. Ein solcher Anspruch könnte allenfalls für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2022 erhoben werden, wobei bereits für diesen Zeitraum ein erhebliches Prognoserisiko bestünde. Die langfristige Vorausberechnung bis zum Jahr 2060 dient dazu, die Wirkung unterschiedlicher Varianten bezüglich der Wiederbesetzung von Stellen und vor allem

Übersicht 3.3

| Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2060 nach den dargestellten Vorausberechnungsvarianten | | | | |
|---|--------------------------|-----------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| Berechnungsvarianten | Versorgungsausgaben 2060 | | | |
| | insgesamt | | davon: Ausgaben für Ruhegehalt | |
| | in Mill. EUR | Zuwachs gegenüber 2018 in % | in Mill. EUR | Zuwachs gegenüber 2018 in % |
| Wiederbesetzungsquote 100 % | | | | |
| Variante 0 | 5 624 | 12,0 | 5 078 | 13,3 |
| Variante 1 | 8 542 | 70,1 | 7 713 | 72,1 |
| Variante 2 | 12 920 | 157,3 | 11 666 | 160,3 |
| Variante 3 | 17 459 | 247,8 | 15 765 | 251,8 |
| Wiederbesetzungsquote 90 % | | | | |
| Variante 0 | 5 413 | 7,8 | 4 877 | 8,8 |
| Variante 1 | 8 222 | 63,8 | 7 407 | 65,3 |
| Variante 2 | 12 436 | 147,7 | 11 203 | 150,0 |
| Variante 3 | 16 805 | 234,7 | 15 139 | 237,8 |
| Wiederbesetzungsquote 80 % | | | | |
| Variante 0 | 5 204 | 3,6 | 4 676 | 4,3 |
| Variante 1 | 7 904 | 57,4 | 7 102 | 58,5 |
| Variante 2 | 11 955 | 138,1 | 10 743 | 139,7 |
| Variante 3 | 16 155 | 221,8 | 14 517 | 223,9 |

Datenquellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

der Erhöhung der Bezüge auf die Versorgungsausgaben abzuschätzen.

Eine Gesamtschau über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsausgaben insgesamt und für das Ruhegehalt im Jahr 2060 nach den für die Vorausberechnungen verwendeten Wiederbesetzungsquoten und den je vier Varianten bietet die [Übersicht 3.3](#).

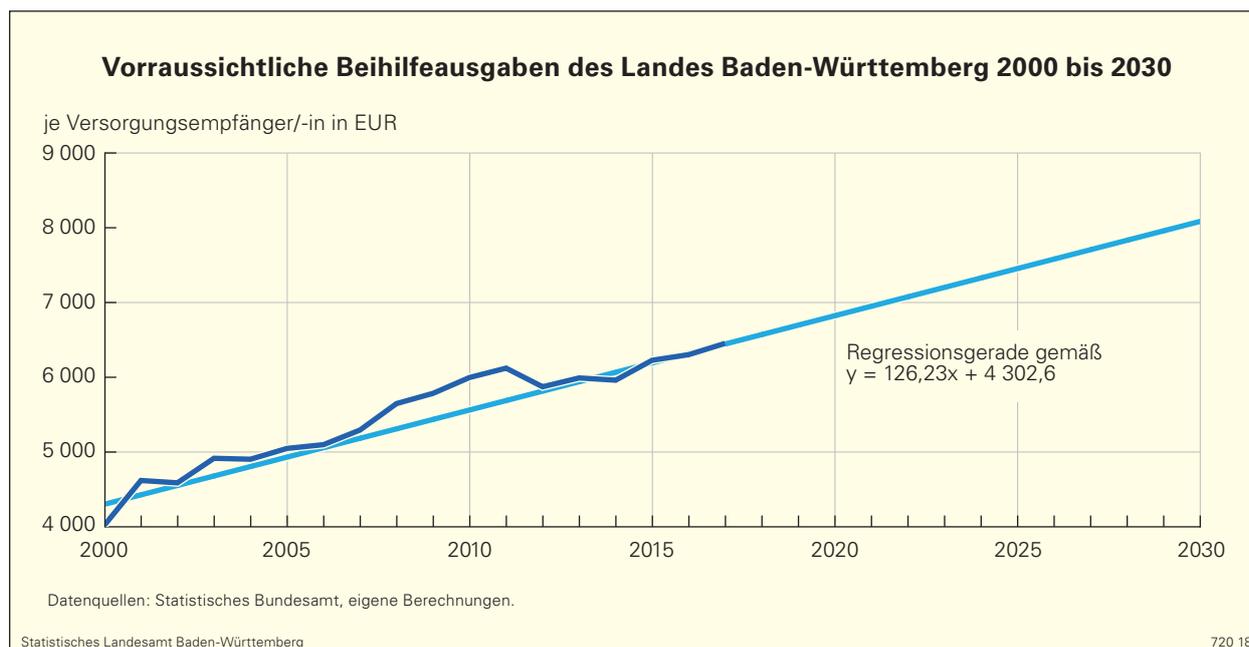
3.3.2 Entwicklung der Beihilfeausgaben

Die Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Dies liegt unter anderem an der steigenden Anzahl an Versorgungsempfängerinnen und -empfängern vor allem aber am Anstieg der Beihilfeausgaben pro Kopf bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern. Letztere haben sich seit dem Jahr 1990 bis 2017 von 2 130 Euro auf 6 510 Euro mehr als verdreifacht. Ursachen dieses Anstiegs sind der technische Fortschritt in der Medizin, der die Anzahl besonders teurer Behandlungen steigen lässt, all-

gemeine Kostensteigerungen im Gesundheitswesen und die stetig steigende Lebenserwartung. Auch die Einführung der sozialen Pflegeversicherung mit entsprechender Nachzeichnung im Beihilferecht und die seither stetige Ausweitung des Umfangs der Pflegeleistungen macht sich zunehmend bemerkbar. Tendenziell gehen mit einem höheren Lebensalter höhere Kosten in der medizinischen Versorgung und Pflege einher. Kostensteigerungen aufgrund der demografischen Entwicklung sind allerdings kein spezifisches Problem des Beihilfesystems, sie sind vielmehr in allen Bereichen der Krankenversicherungen zu finden.

Geht man davon aus, dass sich die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen in der Zukunft ähnlich fortsetzen wie seit dem Jahr 2000, dann kann man die Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger aus der Vergangenheit für künftige Jahre grob abschätzen. Multipliziert man die so hochgerechneten Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger mit der vom Statistischen Bun-

Schaubild 3.9



desamt vorausberechneten Zahl der künftigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, so erhält man eine Richtgröße für die in der Zukunft anfallenden Beihilfeausgaben von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern. Dies gilt allerdings nur unter den derzeitigen Rahmenbedingungen. Änderungen in der Beihilfeverordnung, die Kürzungen in den Leistungen oder eine stärkere Selbstbeteiligung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vorsehen, würden die künftigen Beihilfeleistungen entsprechend dämpfen. Unter der Annahme, dass sich die Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger ähnlich entwickeln wie in den Jahren 2000 bis 2017, kann mithilfe der genannten Vorausberechnung und einer Regressionsanalyse die dargestellte Entwicklungstendenz der Beihilfeausgaben erwartet werden.

Unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen und unter der Annahme, dass sich die Kosten im Gesundheitsbereich in gleichem Ausmaß erhöhen wie in den Jahren 2000 bis 2017, würden sich die Beihilfeausgaben bis zum Jahr 2030 auf rund 1,23 Mrd. Euro erhöhen. Dies bedeutet, dass sich die Beihilfeausgaben im Bereich der Versorgung bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2017 um ca. 48 % erhöhen würden. Die Regressionsfunktion $y = 126,23x + 4\,302,6$ wurde aus den Beihilfeausgaben 2000 bis 2017 ermittelt. Für die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Jahre 2000 bis 2017 wurden die Jahresdurchschnittswerte aus der Versorgungsempfängerstatistik der Jahre 2000 bis 2018 ermittelt. (*Schaubild 3.9*)

4. Steuerungsmöglichkeiten

4.1. Auswirkungen der Dienstrechtsreform (Erhöhung Pensionseintrittsalter)

Im Rahmen der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 wurde das Pensionseintrittsalter sukzessive angehoben, bei gleichgebliebener allgemeiner Antragsaltersgrenze und Schaffung einer besonderen Antragsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte in bestimmten Vollzugsdiensten. Hierdurch erhöhen sich ebenfalls sukzessive die Versorgungsabschläge für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Das jährliche Einsparvolumen der Versorgungsabschläge ist von 31,5 Mill. Euro im Jahr 2008, auf 68 Mill. Euro im Jahr 2014 und mittlerweile 97 Mill. Euro angestiegen. Bei gleichbleibendem Ruhestandsverhalten, ist mit einem weiteren Anstieg dieses Entlastungseffekts zu rechnen.

Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger lag 2008 noch bei 71,4 %. Bereits im Jahr 2014 ist er auf 67,3 % abgesunken und beträgt im Jahr 2018 nur noch 66,4 %. Das heißt, die im letzten Jahrzehnt getroffenen versorgungsrechtlichen Maßnahmen zeigen nun ihre entlastende Wirkung, die sich in den kommenden Jahren noch verstärken wird.

4.2. Alimentationsprinzip

Für den Bereich der Besoldung hat das Bundesverfassungsgericht mittlerweile handfeste Kriterien vorgegeben, anhand derer sich die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation überprüfen lässt. Eine unmittelbare Übertragbarkeit dieser Kriterien auf die Versorgung wird bislang nicht gesehen. Gleichwohl ist mit jeder weiteren Absenkung des Versorgungsniveaus die Gefahr verbunden, mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Alimentationsprinzip in Konflikt zu geraten.

4.3. Gesundheitsmanagement/ Arbeitsschutz

6 Mill. Euro jährlich wurden seit der Dienstrechtsreform 2011 für das Gesundheitsmanagement in der Landesverwaltung bereitgestellt. Ein Indiz für den Erfolg des Gesundheitsmanagements ist, dass die Anzahl der Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit seither rückläufig ist.

Bereits aus der freien Wirtschaft ist bekannt, dass durch gesundheitsfördernde Maßnahmen krankheitsbedingte Ausfallzeiten, sowie die Gefahren einer frühzeitigen Erwerbsminderung oder gar Frühverrentung, verringert werden können. In monetärer Hinsicht spart jede vermiedene Frühpensionierung Versorgungsausgaben ein, da ansonsten der frühpensionierten Beamtin bzw. dem frühpensionierten Beamten eine lebenslange Versorgung zu zahlen ist. Diese Versorgung ist besonders bei Zurruesetzungen jüngerer Beamtinnen und Beamten sehr teuer. Dies liegt zum einen daran, dass der Versorgungsbezug regelmäßig erheblich länger erfolgt als bei Zurruesetzungen mit Erreichen der Altersgrenze. Zum anderen, dass aus Alimentationsgesichtspunkten bei den dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten Zeiten, in denen aus gesundheitlichen Gründen kein Dienst geleistet werden konnte, in gewissem Umfang dennoch als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (Zurechnungszeiten) und zudem der Versorgungsabschlag dieser Beamtinnen und Beamten auf höchstens 10,8 % gedeckelt ist.

Flankiert werden soll die Reduzierung der vorzeitigen Zurruesetzungen durch (Gegen-) Maßnahmen der Ressorts aufgrund der, mit der Novellierung des Arbeitsplatzschutzgesetzes seit Oktober 2013 verpflichtend vorgeschriebenen, Beurteilung psychischer Gefahren am Arbeitsplatz. Dadurch sollen arbeitsbedingte psychische Erkrankungen vermieden bzw. reduziert werden.

4.4. Freiwillige Weiterarbeit

Im Rahmen der Dienstrechtsreform wurde die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterarbeit bis zum 68. Lebensjahr neu gestaltet. Mittlerweile kann der Eintritt in den Ruhestand sogar bis zum 70. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte in bestimmten Vollzugsdiensten bis zum 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (§ 39 LBG). Die Umsetzung dieser Maßnahme zeigt positive Effekte in vielerlei Hinsicht. Auf Seiten der Beamtinnen und Beamten scheint ein Interesse zu bestehen den Ruhestandseintritt zu flexibilisieren und auch über die gesetzlichen Altersgrenzen hinaus Dienst zu leisten. Der Vorteil für den Dienstherrn ergibt sich dadurch, dass personalwirtschaftlicher Spielraum im Hinblick auf den demografischen Wandel erweitert wird und Fachkräfte – insbesondere in Mangelbereichen – länger im Dienst gehalten werden und damit auf deren wertvollen Erfahrungen zurückgegriffen werden kann. Außerdem wurde eine noch höhere Flexibilität im Hinblick auf den Übergang in den Ruhestand geschaffen. Ein längeres Verbleiben im aktiven Dienst ist gegenüber einem Ausscheiden zur Regelaltersgrenze gesamthaushaltswirtschaftlich von Vorteil. Die Laufzeit eines Versorgungsbezugs verkürzt sich im Regelfall bei späterem Eintritt in den Ruhestand. Das längere Verbleiben im Dienst führt auch dazu, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger eingestellt werden muss. Im Zeitraum der freiwilligen Weiterarbeit entfallen dadurch Versorgungs- und doppelte Beihilfezahlungen (für Nachfolgerin bzw. Nachfolger und Versorgungsempfängerin bzw. Versorgungsempfänger).

4.5. Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe/Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds

Die Finanzierung der steigenden Versorgungsausgaben ist eine große Herausforderung für den Landeshaushalt.

Das Land Baden-Württemberg hat für seine Eröffnungsvermögensrechnung zum Stichtag 01.01.2017 erstmals eine Rückstellung für die Anwartschaften auf die künftigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der aktiven Bediensteten sowie die Verpflichtungen gegenüber den aktuellen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelt.

Die Rückstellungen betragen auf den 31.12.2017:

- Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen: 149,27 Mrd. Euro
- Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen: 25 Mrd. Euro

Die bereits 1999 und 2007 geschaffenen Sondervermögen³⁸ der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds dienen dazu, zukünftig die Finanzierung der anwachsenden Versorgungsverpflichtungen abzufedern. Während die gesetzliche Zuführungsphase der Versorgungsrücklage im Jahr 2017 endete, wird dem Versorgungsfonds im Doppelhaushalt 2018/19 neben der regulären Zuführung von monatlich 500 Euro pro neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern zusätzlich 120 Mill. Euro zugeführt. Weiterhin wird ab dem Jahr 2020 die monatliche Zuführung in den Versorgungsfonds auf 750 Euro bzw. bei neu geschaffenen Stellen auf 1 000 Euro/mtl. deutlich erhöht.

Die Vermögensstände der beiden Sondervermögen betragen zum 31.12.2018 rund 6,8 Mrd. Euro.

Eine Entnahme aus den Sondervermögen ist derzeit nicht geplant und kann zudem erst nach Maßgabe noch zu schaffender gesetzlicher Regelungen erfolgen.

³⁸ Weitergehende Informationen in der jeweils aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg.

Tabelle A 1

| Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 2018 bis 2060 nach Aufgabenbereichen bei einer Wiederbesetzungsquote des aktiven Personals in Höhe von 100 % | | | | | | | | | | | | |
|---|--|--|---------------------|---|--|---------------------|---|--|---------------------|---|--|---------------------|
| Jahr | Versorgungsempfänger/-innen – Durchschnittsbestand – | | | | | | | | | | | |
| | insgesamt | | | Schuldienst | | | Vollzugsdienst | | | übrige Bereiche | | |
| | Versorgungs- emp- fänger/ -innen | Ruhe- gehalts- emp- fänger/ -innen | Hinter- bliebene | Versorgungs- emp- fänger/ -innen | Ruhe- gehalts- emp- fänger/ -innen | Hinter- bliebene | Versorgungs- emp- fänger/ -innen | Ruhe- gehalts- emp- fänger/ -innen | Hinter- bliebene | Versorgungs- emp- fänger/ -innen | Ruhe- gehalts- emp- fänger/ -innen | Hinter- bliebene |
| Anzahl | | | | | | | | | | | | |
| 2018 ¹⁾ | 131 192 | 108 431 | 22 762 | 84 411 | 74 143 | 10 269 | 17 553 | 13 448 | 4 105 | 29 228 | 20 840 | 8 388 |
| 2019 | 136 646 | 112 877 | 23 768 | 86 445 | 75 532 | 10 913 | 18 486 | 14 346 | 4 140 | 31 715 | 22 999 | 8 715 |
| 2020 | 139 706 | 115 402 | 24 304 | 88 202 | 76 782 | 11 419 | 19 344 | 15 157 | 4 187 | 32 160 | 23 462 | 8 698 |
| 2021 | 142 342 | 117 452 | 24 890 | 89 493 | 77 548 | 11 945 | 20 242 | 15 993 | 4 249 | 32 607 | 23 911 | 8 696 |
| 2022 | 144 688 | 119 171 | 25 517 | 90 431 | 77 947 | 12 484 | 21 153 | 16 828 | 4 325 | 33 104 | 24 397 | 8 708 |
| 2023 | 146 702 | 120 526 | 26 176 | 91 106 | 78 072 | 13 033 | 21 992 | 17 580 | 4 412 | 33 605 | 24 875 | 8 730 |
| 2024 | 148 406 | 121 548 | 26 857 | 91 605 | 78 018 | 13 587 | 22 697 | 18 188 | 4 509 | 34 103 | 25 342 | 8 761 |
| 2025 | 149 659 | 122 109 | 27 550 | 91 928 | 77 789 | 14 139 | 23 170 | 18 557 | 4 613 | 34 560 | 25 763 | 8 798 |
| 2026 | 150 467 | 122 225 | 28 243 | 92 063 | 77 379 | 14 684 | 23 442 | 18 719 | 4 723 | 34 963 | 26 126 | 8 837 |
| 2027 | 151 058 | 122 133 | 28 925 | 92 041 | 76 827 | 15 213 | 23 679 | 18 843 | 4 837 | 35 338 | 26 463 | 8 875 |
| 2028 | 151 492 | 121 905 | 29 586 | 91 906 | 76 185 | 15 722 | 23 904 | 18 951 | 4 953 | 35 681 | 26 770 | 8 911 |
| 2029 | 151 932 | 121 717 | 30 215 | 91 791 | 75 591 | 16 200 | 24 112 | 19 040 | 5 072 | 36 029 | 27 086 | 8 943 |
| 2030 | 152 398 | 121 597 | 30 801 | 91 708 | 75 066 | 16 642 | 24 315 | 19 124 | 5 191 | 36 375 | 27 407 | 8 968 |
| 2031 | 152 909 | 121 575 | 31 334 | 91 648 | 74 610 | 17 038 | 24 559 | 19 248 | 5 311 | 36 702 | 27 717 | 8 985 |
| 2032 | 153 548 | 121 744 | 31 804 | 91 719 | 74 338 | 17 381 | 24 809 | 19 379 | 5 430 | 37 021 | 28 028 | 8 993 |
| 2033 | 154 302 | 122 098 | 32 205 | 91 961 | 74 297 | 17 664 | 25 017 | 19 468 | 5 549 | 37 325 | 28 334 | 8 991 |
| 2034 | 155 184 | 122 653 | 32 531 | 92 345 | 74 463 | 17 882 | 25 228 | 19 560 | 5 668 | 37 610 | 28 629 | 8 981 |
| 2035 | 156 091 | 123 311 | 32 780 | 92 788 | 74 756 | 18 032 | 25 428 | 19 642 | 5 786 | 37 875 | 28 913 | 8 962 |
| 2036 | 156 953 | 124 002 | 32 950 | 93 234 | 75 125 | 18 110 | 25 614 | 19 709 | 5 905 | 38 104 | 29 168 | 8 936 |
| 2037 | 157 716 | 124 673 | 33 043 | 93 626 | 75 510 | 18 116 | 25 813 | 19 789 | 6 024 | 38 277 | 29 374 | 8 903 |
| 2038 | 158 291 | 125 232 | 33 059 | 93 895 | 75 844 | 18 051 | 25 997 | 19 854 | 6 143 | 38 400 | 29 535 | 8 865 |
| 2039 | 158 690 | 125 689 | 33 002 | 94 075 | 76 157 | 17 918 | 26 146 | 19 884 | 6 262 | 38 469 | 29 648 | 8 822 |
| 2040 | 158 923 | 126 047 | 32 875 | 94 198 | 76 477 | 17 721 | 26 248 | 19 868 | 6 380 | 38 477 | 29 703 | 8 774 |
| 2041 | 158 983 | 126 299 | 32 684 | 94 247 | 76 781 | 17 466 | 26 302 | 19 805 | 6 496 | 38 435 | 29 713 | 8 722 |
| 2042 | 158 907 | 126 474 | 32 433 | 94 248 | 77 089 | 17 159 | 26 318 | 19 709 | 6 609 | 38 341 | 29 675 | 8 666 |
| 2043 | 158 814 | 126 685 | 32 129 | 94 308 | 77 499 | 16 809 | 26 306 | 19 591 | 6 716 | 38 199 | 29 595 | 8 604 |
| 2044 | 158 882 | 127 106 | 31 776 | 94 568 | 78 144 | 16 424 | 26 272 | 19 458 | 6 814 | 38 042 | 29 505 | 8 537 |
| 2045 | 159 219 | 127 839 | 31 381 | 95 118 | 79 104 | 16 015 | 26 225 | 19 323 | 6 903 | 37 876 | 29 412 | 8 463 |
| 2046 | 159 803 | 128 852 | 30 950 | 95 966 | 80 375 | 15 590 | 26 148 | 19 170 | 6 977 | 37 690 | 29 307 | 8 383 |
| 2047 | 160 586 | 130 094 | 30 492 | 97 061 | 81 899 | 15 163 | 26 034 | 18 997 | 7 036 | 37 491 | 29 198 | 8 294 |
| 2048 | 161 517 | 131 503 | 30 014 | 98 311 | 83 569 | 14 741 | 25 917 | 18 840 | 7 077 | 37 290 | 29 094 | 8 196 |
| 2049 | 162 514 | 132 991 | 29 523 | 99 617 | 85 280 | 14 338 | 25 825 | 18 729 | 7 096 | 37 072 | 28 982 | 8 090 |
| 2050 | 163 582 | 134 555 | 29 027 | 100 955 | 86 995 | 13 960 | 25 778 | 18 685 | 7 092 | 36 849 | 28 875 | 7 975 |
| 2051 | 164 707 | 136 174 | 28 533 | 102 286 | 88 668 | 13 618 | 25 795 | 18 730 | 7 064 | 36 627 | 28 776 | 7 851 |
| 2052 | 165 738 | 137 690 | 28 048 | 103 472 | 90 155 | 13 317 | 25 866 | 18 855 | 7 012 | 36 400 | 28 680 | 7 720 |
| 2053 | 166 528 | 138 951 | 27 577 | 104 404 | 91 343 | 13 061 | 25 939 | 19 005 | 6 934 | 36 185 | 28 603 | 7 582 |
| 2054 | 167 029 | 139 904 | 27 125 | 105 059 | 92 206 | 12 854 | 25 981 | 19 148 | 6 833 | 35 989 | 28 550 | 7 438 |
| 2055 | 167 287 | 140 593 | 26 695 | 105 449 | 92 755 | 12 694 | 26 022 | 19 313 | 6 710 | 35 816 | 28 525 | 7 291 |
| 2056 | 167 407 | 141 118 | 26 289 | 105 617 | 93 036 | 12 581 | 26 117 | 19 549 | 6 568 | 35 674 | 28 533 | 7 141 |
| 2057 | 167 443 | 141 534 | 25 909 | 105 619 | 93 109 | 12 509 | 26 256 | 19 846 | 6 410 | 35 568 | 28 579 | 6 989 |
| 2058 | 167 417 | 141 862 | 25 555 | 105 505 | 93 030 | 12 475 | 26 402 | 20 160 | 6 241 | 35 511 | 28 672 | 6 839 |
| 2059 | 167 363 | 142 136 | 25 227 | 105 311 | 92 840 | 12 471 | 26 554 | 20 488 | 6 065 | 35 498 | 28 808 | 6 690 |
| 2060 | 167 300 | 142 378 | 24 922 | 105 064 | 92 574 | 12 490 | 26 709 | 20 822 | 5 887 | 35 527 | 28 982 | 6 545 |

1) IST-Werte. – Datenquellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

Tabelle A 2

| Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 2018 bis 2060 bei einer Wiederbesetzungsquote des aktiven Personals in Höhe von 100 %, von 90 % und von 80 % | | | | | | | | | |
|--|--|--|---------------------|---|--|---------------------|---|--|---------------------|
| Jahr | Versorgungsempfänger/-innen – Durchschnittsbestand – | | | | | | | | |
| | Wiederbesetzung 100 % | | | Wiederbesetzung 90 % | | | Wiederbesetzung 80 % | | |
| | Versorgungs- emp- fänger/ -innen | Ruhe- gehalts- emp- fänger/ -innen | Hinter- bliebene | Versorgungs- emp- fänger/ -innen | Ruhe- gehalts- emp- fänger/ -innen | Hinter- bliebene | Versorgungs- emp- fänger/ -innen | Ruhe- gehalts- emp- fänger/ -innen | Hinter- bliebene |
| Anzahl | | | | | | | | | |
| 2018 ¹⁾ | 131 192 | 108 431 | 22 762 | 131 192 | 108 431 | 22 762 | 131 192 | 108 431 | 22 762 |
| 2019 | 136 646 | 112 877 | 23 768 | 136 645 | 112 877 | 23 768 | 136 643 | 112 876 | 23 768 |
| 2020 | 139 706 | 115 402 | 24 304 | 139 704 | 115 400 | 24 303 | 139 701 | 115 399 | 24 302 |
| 2021 | 142 342 | 117 452 | 24 890 | 142 337 | 117 449 | 24 888 | 142 333 | 117 446 | 24 887 |
| 2022 | 144 688 | 119 171 | 25 517 | 144 682 | 119 167 | 25 515 | 144 675 | 119 163 | 25 512 |
| 2023 | 146 702 | 120 526 | 26 176 | 146 693 | 120 520 | 26 173 | 146 684 | 120 514 | 26 170 |
| 2024 | 148 406 | 121 548 | 26 857 | 148 393 | 121 540 | 26 853 | 148 380 | 121 532 | 26 848 |
| 2025 | 149 659 | 122 109 | 27 550 | 149 642 | 122 098 | 27 544 | 149 625 | 122 086 | 27 538 |
| 2026 | 150 467 | 122 225 | 28 243 | 150 445 | 122 210 | 28 235 | 150 423 | 122 195 | 28 228 |
| 2027 | 151 058 | 122 133 | 28 925 | 151 030 | 122 114 | 28 916 | 151 002 | 122 095 | 28 907 |
| 2028 | 151 492 | 121 905 | 29 586 | 151 457 | 121 882 | 29 575 | 151 422 | 121 858 | 29 564 |
| 2029 | 151 932 | 121 717 | 30 215 | 151 889 | 121 687 | 30 201 | 151 846 | 121 658 | 30 188 |
| 2030 | 152 398 | 121 597 | 30 801 | 152 346 | 121 561 | 30 785 | 152 293 | 121 524 | 30 770 |
| 2031 | 152 909 | 121 575 | 31 334 | 152 844 | 121 529 | 31 316 | 152 780 | 121 483 | 31 297 |
| 2032 | 153 548 | 121 744 | 31 804 | 153 468 | 121 686 | 31 782 | 153 388 | 121 628 | 31 761 |
| 2033 | 154 302 | 122 098 | 32 205 | 154 203 | 122 023 | 32 179 | 154 103 | 121 949 | 32 154 |
| 2034 | 155 184 | 122 653 | 32 531 | 155 059 | 122 557 | 32 502 | 154 934 | 122 462 | 32 473 |
| 2035 | 156 091 | 123 311 | 32 780 | 155 935 | 123 189 | 32 747 | 155 780 | 123 066 | 32 713 |
| 2036 | 156 953 | 124 002 | 32 950 | 156 759 | 123 846 | 32 912 | 156 565 | 123 691 | 32 874 |
| 2037 | 157 716 | 124 673 | 33 043 | 157 477 | 124 477 | 33 000 | 157 238 | 124 281 | 32 956 |
| 2038 | 158 291 | 125 232 | 33 059 | 157 998 | 124 989 | 33 010 | 157 706 | 124 745 | 32 961 |
| 2039 | 158 690 | 125 689 | 33 002 | 158 337 | 125 390 | 32 946 | 157 984 | 125 093 | 32 891 |
| 2040 | 158 923 | 126 047 | 32 875 | 158 501 | 125 688 | 32 813 | 158 079 | 125 328 | 32 751 |
| 2041 | 158 983 | 126 299 | 32 684 | 158 485 | 125 870 | 32 614 | 157 987 | 125 442 | 32 545 |
| 2042 | 158 907 | 126 474 | 32 433 | 158 323 | 125 967 | 32 356 | 157 739 | 125 462 | 32 278 |
| 2043 | 158 814 | 126 685 | 32 129 | 158 134 | 126 092 | 32 042 | 157 454 | 125 500 | 31 955 |
| 2044 | 158 882 | 127 106 | 31 776 | 158 095 | 126 416 | 31 679 | 157 309 | 125 727 | 31 582 |
| 2045 | 159 219 | 127 839 | 31 381 | 158 313 | 127 040 | 31 273 | 157 408 | 126 242 | 31 166 |
| 2046 | 159 803 | 128 852 | 30 950 | 158 761 | 127 930 | 30 831 | 157 721 | 127 009 | 30 713 |
| 2047 | 160 586 | 130 094 | 30 492 | 159 391 | 129 030 | 30 361 | 158 199 | 127 969 | 30 230 |
| 2048 | 161 517 | 131 503 | 30 014 | 160 148 | 130 279 | 29 869 | 158 781 | 129 057 | 29 724 |
| 2049 | 162 514 | 132 991 | 29 523 | 160 944 | 131 581 | 29 363 | 159 378 | 130 174 | 29 204 |
| 2050 | 163 582 | 134 555 | 29 027 | 161 781 | 132 929 | 28 851 | 159 983 | 131 307 | 28 676 |
| 2051 | 164 707 | 136 174 | 28 533 | 162 637 | 134 297 | 28 340 | 160 571 | 132 424 | 28 147 |
| 2052 | 165 738 | 137 690 | 28 048 | 163 357 | 135 520 | 27 836 | 160 981 | 133 356 | 27 625 |
| 2053 | 166 528 | 138 951 | 27 577 | 163 790 | 136 446 | 27 345 | 161 060 | 133 946 | 27 114 |
| 2054 | 167 029 | 139 904 | 27 125 | 163 892 | 137 021 | 26 871 | 160 765 | 134 146 | 26 618 |
| 2055 | 167 287 | 140 593 | 26 695 | 163 719 | 137 302 | 26 418 | 160 162 | 134 020 | 26 142 |
| 2056 | 167 407 | 141 118 | 26 289 | 163 384 | 137 397 | 25 987 | 159 374 | 133 688 | 25 687 |
| 2057 | 167 443 | 141 534 | 25 909 | 162 953 | 137 372 | 25 581 | 158 478 | 133 224 | 25 254 |
| 2058 | 167 417 | 141 862 | 25 555 | 162 454 | 137 256 | 25 198 | 157 509 | 132 666 | 24 843 |
| 2059 | 167 363 | 142 136 | 25 227 | 161 922 | 137 083 | 24 839 | 156 503 | 132 049 | 24 454 |
| 2060 | 167 300 | 142 378 | 24 922 | 161 377 | 136 875 | 24 502 | 155 481 | 131 396 | 24 085 |

1) IST-Werte. – Datenquellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

Tabelle A 3

| Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben des Landes Baden-Württemberg 2018 bis 2060 bei einer Wiederbesetzungsquote des aktiven Personals in Höhe von 100 % | | | | | | | | | | | | |
|--|--|------------|---------------------------|------------------|------------|---------------------------|------------------|------------|---------------------------|---|------------|---------------------------|
| Jahr | Versorgungsausgaben bei einer jährlichen linearen Besoldungsanpassung in Höhe von: | | | | | | | | | | | |
| | 0 % (Variante 0) | | | 1 % (Variante 1) | | | 2 % (Variante 2) | | | durchschnittliche Erhöhung des BIP (Variante 3) | | |
| | insgesamt | Ruhegehalt | Hinterbliebenenversorgung | insgesamt | Ruhegehalt | Hinterbliebenenversorgung | insgesamt | Ruhegehalt | Hinterbliebenenversorgung | insgesamt | Ruhegehalt | Hinterbliebenenversorgung |
| Mill. EUR | | | | | | | | | | | | |
| 2018 ¹⁾ | 5 021 | 4 482 | 539 | 5 021 | 4 482 | 539 | 5 021 | 4 482 | 539 | 5 021 | 4 482 | 539 |
| 2019 | 5 058 | 4 515 | 543 | 5 109 | 4 560 | 548 | 5 159 | 4 605 | 554 | 5 222 | 4 662 | 561 |
| 2020 | 5 146 | 4 590 | 556 | 5 249 | 4 682 | 567 | 5 354 | 4 775 | 578 | 5 485 | 4 893 | 593 |
| 2021 | 5 216 | 4 646 | 570 | 5 374 | 4 787 | 587 | 5 536 | 4 931 | 605 | 5 731 | 5 105 | 626 |
| 2022 | 5 276 | 4 691 | 585 | 5 490 | 4 881 | 609 | 5 711 | 5 077 | 633 | 5 961 | 5 300 | 661 |
| 2023 | 5 322 | 4 722 | 600 | 5 594 | 4 963 | 631 | 5 876 | 5 213 | 663 | 6 176 | 5 480 | 697 |
| 2024 | 5 358 | 4 741 | 616 | 5 687 | 5 033 | 654 | 6 033 | 5 339 | 694 | 6 389 | 5 654 | 735 |
| 2025 | 5 375 | 4 743 | 633 | 5 763 | 5 085 | 678 | 6 175 | 5 448 | 727 | 6 585 | 5 810 | 775 |
| 2026 | 5 377 | 4 729 | 649 | 5 823 | 5 121 | 703 | 6 301 | 5 540 | 760 | 6 768 | 5 952 | 817 |
| 2027 | 5 372 | 4 708 | 665 | 5 875 | 5 149 | 727 | 6 420 | 5 626 | 794 | 6 950 | 6 090 | 860 |
| 2028 | 5 362 | 4 682 | 680 | 5 923 | 5 172 | 751 | 6 536 | 5 707 | 829 | 7 132 | 6 228 | 904 |
| 2029 | 5 352 | 4 658 | 694 | 5 971 | 5 197 | 774 | 6 655 | 5 792 | 863 | 7 321 | 6 372 | 949 |
| 2030 | 5 344 | 4 637 | 707 | 6 022 | 5 225 | 797 | 6 777 | 5 881 | 897 | 7 517 | 6 523 | 995 |
| 2031 | 5 339 | 4 620 | 719 | 6 076 | 5 258 | 818 | 6 906 | 5 976 | 930 | 7 721 | 6 682 | 1 040 |
| 2032 | 5 339 | 4 610 | 729 | 6 137 | 5 299 | 838 | 7 044 | 6 083 | 962 | 7 937 | 6 853 | 1 084 |
| 2033 | 5 344 | 4 607 | 737 | 6 204 | 5 348 | 856 | 7 192 | 6 200 | 992 | 8 163 | 7 037 | 1 126 |
| 2034 | 5 354 | 4 611 | 744 | 6 278 | 5 406 | 872 | 7 350 | 6 329 | 1 021 | 8 400 | 7 233 | 1 167 |
| 2035 | 5 366 | 4 618 | 748 | 6 355 | 5 469 | 886 | 7 514 | 6 466 | 1 048 | 8 641 | 7 436 | 1 205 |
| 2036 | 5 377 | 4 627 | 751 | 6 432 | 5 534 | 898 | 7 680 | 6 608 | 1 072 | 8 884 | 7 644 | 1 241 |
| 2037 | 5 386 | 4 634 | 752 | 6 506 | 5 598 | 908 | 7 846 | 6 751 | 1 095 | 9 126 | 7 852 | 1 273 |
| 2038 | 5 388 | 4 638 | 750 | 6 575 | 5 659 | 916 | 8 007 | 6 892 | 1 115 | 9 361 | 8 057 | 1 303 |
| 2039 | 5 386 | 4 639 | 747 | 6 638 | 5 717 | 921 | 8 164 | 7 031 | 1 133 | 9 589 | 8 258 | 1 330 |
| 2040 | 5 380 | 4 637 | 743 | 6 697 | 5 772 | 924 | 8 317 | 7 169 | 1 148 | 9 813 | 8 459 | 1 355 |
| 2041 | 5 370 | 4 633 | 736 | 6 751 | 5 825 | 926 | 8 467 | 7 306 | 1 161 | 10 036 | 8 660 | 1 376 |
| 2042 | 5 357 | 4 628 | 729 | 6 802 | 5 876 | 925 | 8 616 | 7 444 | 1 172 | 10 258 | 8 863 | 1 396 |
| 2043 | 5 345 | 4 625 | 720 | 6 855 | 5 931 | 923 | 8 769 | 7 588 | 1 181 | 10 490 | 9 077 | 1 413 |
| 2044 | 5 341 | 4 631 | 710 | 6 918 | 5 998 | 920 | 8 938 | 7 750 | 1 188 | 10 745 | 9 316 | 1 429 |
| 2045 | 5 348 | 4 649 | 699 | 6 997 | 6 082 | 915 | 9 129 | 7 935 | 1 194 | 11 035 | 9 592 | 1 443 |
| 2046 | 5 365 | 4 677 | 688 | 7 089 | 6 180 | 909 | 9 341 | 8 143 | 1 198 | 11 360 | 9 903 | 1 457 |
| 2047 | 5 390 | 4 714 | 676 | 7 193 | 6 291 | 902 | 9 572 | 8 372 | 1 200 | 11 718 | 10 248 | 1 470 |
| 2048 | 5 421 | 4 758 | 664 | 7 307 | 6 412 | 895 | 9 820 | 8 618 | 1 202 | 12 110 | 10 627 | 1 483 |
| 2049 | 5 455 | 4 804 | 651 | 7 426 | 6 540 | 887 | 10 079 | 8 876 | 1 203 | 12 526 | 11 030 | 1 495 |
| 2050 | 5 493 | 4 854 | 639 | 7 552 | 6 673 | 879 | 10 351 | 9 147 | 1 204 | 12 962 | 11 454 | 1 508 |
| 2051 | 5 532 | 4 905 | 627 | 7 682 | 6 812 | 871 | 10 634 | 9 429 | 1 205 | 13 417 | 11 897 | 1 521 |
| 2052 | 5 568 | 4 952 | 615 | 7 809 | 6 946 | 863 | 10 916 | 9 710 | 1 206 | 13 879 | 12 345 | 1 534 |
| 2053 | 5 595 | 4 990 | 604 | 7 925 | 7 070 | 856 | 11 189 | 9 980 | 1 208 | 14 334 | 12 786 | 1 548 |
| 2054 | 5 612 | 5 018 | 594 | 8 029 | 7 180 | 849 | 11 448 | 10 236 | 1 211 | 14 778 | 13 215 | 1 563 |
| 2055 | 5 621 | 5 037 | 584 | 8 123 | 7 279 | 844 | 11 695 | 10 480 | 1 215 | 15 214 | 13 633 | 1 580 |
| 2056 | 5 625 | 5 050 | 575 | 8 210 | 7 371 | 839 | 11 939 | 10 719 | 1 220 | 15 649 | 14 050 | 1 599 |
| 2057 | 5 627 | 5 060 | 567 | 8 295 | 7 460 | 835 | 12 181 | 10 954 | 1 227 | 16 089 | 14 469 | 1 620 |
| 2058 | 5 627 | 5 068 | 559 | 8 377 | 7 545 | 832 | 12 424 | 11 190 | 1 234 | 16 535 | 14 892 | 1 643 |
| 2059 | 5 625 | 5 073 | 552 | 8 459 | 7 629 | 830 | 12 669 | 11 426 | 1 243 | 16 991 | 15 323 | 1 667 |
| 2060 | 5 624 | 5 078 | 546 | 8 542 | 7 713 | 829 | 12 920 | 11 666 | 1 254 | 17 459 | 15 765 | 1 694 |

1) IST-Werte. – Datenquellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

Tabelle A 4

| Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben des Landes Baden-Württemberg 2018 bis 2060 bei einer Wiederbesetzungsquote des aktiven Personals in Höhe von 100 %, von 90 % und von 80 % | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Jahr | Versorgungsausgaben insgesamt bei einer jährlichen linearen Besoldungsanpassung in Höhe von: | | | | | | | | | | | |
| | Wiederbesetzung 100 % | | | | Wiederbesetzung 90 % | | | | Wiederbesetzung 80 % | | | |
| | 0 % (Va- riante 0) | 1 % (Va- riante 1) | 2 % (Va- riante 2) | BIP (Va- riante 3) | 0 % (Va- riante 0) | 1 % (Va- riante 1) | 2 % (Va- riante 2) | BIP (Va- riante 3) | 0 % (Va- riante 0) | 1 % (Va- riante 1) | 2 % (Va- riante 2) | BIP (Va- riante 3) |
| | Mill. EUR | | | | | | | | | | | |
| 2018 ¹⁾ | 5 021 | 5 021 | 5 021 | 5 021 | 5 021 | 5 021 | 5 021 | 5 021 | 5 021 | 5 021 | 5 021 | 5 021 |
| 2019 | 5 058 | 5 109 | 5 159 | 5 222 | 5 058 | 5 109 | 5 159 | 5 222 | 5 058 | 5 109 | 5 159 | 5 222 |
| 2020 | 5 146 | 5 249 | 5 354 | 5 485 | 5 146 | 5 249 | 5 353 | 5 485 | 5 146 | 5 249 | 5 353 | 5 485 |
| 2021 | 5 216 | 5 374 | 5 536 | 5 731 | 5 216 | 5 374 | 5 536 | 5 731 | 5 216 | 5 374 | 5 535 | 5 731 |
| 2022 | 5 276 | 5 490 | 5 711 | 5 961 | 5 275 | 5 490 | 5 710 | 5 961 | 5 275 | 5 489 | 5 710 | 5 961 |
| 2023 | 5 322 | 5 594 | 5 876 | 6 176 | 5 322 | 5 593 | 5 876 | 6 176 | 5 322 | 5 593 | 5 876 | 6 176 |
| 2024 | 5 358 | 5 687 | 6 033 | 6 389 | 5 357 | 5 687 | 6 033 | 6 388 | 5 357 | 5 686 | 6 033 | 6 388 |
| 2025 | 5 375 | 5 763 | 6 175 | 6 585 | 5 375 | 5 763 | 6 174 | 6 584 | 5 374 | 5 762 | 6 173 | 6 584 |
| 2026 | 5 377 | 5 823 | 6 301 | 6 768 | 5 377 | 5 822 | 6 300 | 6 767 | 5 376 | 5 822 | 6 299 | 6 767 |
| 2027 | 5 372 | 5 875 | 6 420 | 6 950 | 5 371 | 5 874 | 6 419 | 6 949 | 5 370 | 5 873 | 6 418 | 6 948 |
| 2028 | 5 362 | 5 923 | 6 536 | 7 132 | 5 361 | 5 921 | 6 534 | 7 130 | 5 359 | 5 920 | 6 533 | 7 129 |
| 2029 | 5 352 | 5 971 | 6 655 | 7 321 | 5 351 | 5 970 | 6 653 | 7 319 | 5 350 | 5 968 | 6 651 | 7 317 |
| 2030 | 5 344 | 6 022 | 6 777 | 7 517 | 5 342 | 6 020 | 6 775 | 7 515 | 5 341 | 6 018 | 6 773 | 7 513 |
| 2031 | 5 339 | 6 076 | 6 906 | 7 721 | 5 337 | 6 073 | 6 903 | 7 718 | 5 335 | 6 071 | 6 901 | 7 715 |
| 2032 | 5 339 | 6 137 | 7 044 | 7 937 | 5 336 | 6 134 | 7 041 | 7 933 | 5 334 | 6 131 | 7 038 | 7 929 |
| 2033 | 5 344 | 6 204 | 7 192 | 8 163 | 5 341 | 6 201 | 7 188 | 8 158 | 5 338 | 6 197 | 7 184 | 8 153 |
| 2034 | 5 354 | 6 278 | 7 350 | 8 400 | 5 350 | 6 274 | 7 345 | 8 394 | 5 346 | 6 269 | 7 339 | 8 387 |
| 2035 | 5 366 | 6 355 | 7 514 | 8 641 | 5 361 | 6 349 | 7 507 | 8 633 | 5 356 | 6 343 | 7 500 | 8 625 |
| 2036 | 5 377 | 6 432 | 7 680 | 8 884 | 5 371 | 6 424 | 7 671 | 8 874 | 5 365 | 6 417 | 7 662 | 8 863 |
| 2037 | 5 386 | 6 506 | 7 846 | 9 126 | 5 378 | 6 497 | 7 834 | 9 112 | 5 370 | 6 487 | 7 822 | 9 099 |
| 2038 | 5 388 | 6 575 | 8 007 | 9 361 | 5 379 | 6 563 | 7 992 | 9 343 | 5 369 | 6 551 | 7 977 | 9 326 |
| 2039 | 5 386 | 6 638 | 8 164 | 9 589 | 5 374 | 6 623 | 8 146 | 9 567 | 5 362 | 6 608 | 8 127 | 9 546 |
| 2040 | 5 380 | 6 697 | 8 317 | 9 813 | 5 365 | 6 678 | 8 295 | 9 787 | 5 351 | 6 660 | 8 272 | 9 760 |
| 2041 | 5 370 | 6 751 | 8 467 | 10 036 | 5 352 | 6 729 | 8 440 | 10 004 | 5 335 | 6 707 | 8 413 | 9 971 |
| 2042 | 5 357 | 6 802 | 8 616 | 10 258 | 5 336 | 6 776 | 8 583 | 10 219 | 5 316 | 6 750 | 8 550 | 10 181 |
| 2043 | 5 345 | 6 855 | 8 769 | 10 490 | 5 321 | 6 824 | 8 730 | 10 443 | 5 298 | 6 794 | 8 691 | 10 397 |
| 2044 | 5 341 | 6 918 | 8 938 | 10 745 | 5 314 | 6 882 | 8 892 | 10 689 | 5 286 | 6 847 | 8 846 | 10 634 |
| 2045 | 5 348 | 6 997 | 9 129 | 11 035 | 5 316 | 6 955 | 9 074 | 10 969 | 5 284 | 6 913 | 9 020 | 10 904 |
| 2046 | 5 365 | 7 089 | 9 341 | 11 360 | 5 328 | 7 040 | 9 277 | 11 282 | 5 291 | 6 992 | 9 212 | 11 204 |
| 2047 | 5 390 | 7 193 | 9 572 | 11 718 | 5 348 | 7 137 | 9 497 | 11 625 | 5 305 | 7 080 | 9 421 | 11 533 |
| 2048 | 5 421 | 7 307 | 9 820 | 12 110 | 5 372 | 7 241 | 9 731 | 12 001 | 5 324 | 7 176 | 9 643 | 11 892 |
| 2049 | 5 455 | 7 426 | 10 079 | 12 526 | 5 399 | 7 350 | 9 976 | 12 397 | 5 343 | 7 274 | 9 872 | 12 268 |
| 2050 | 5 493 | 7 552 | 10 351 | 12 962 | 5 428 | 7 463 | 10 229 | 12 809 | 5 364 | 7 375 | 10 108 | 12 658 |
| 2051 | 5 532 | 7 682 | 10 634 | 13 417 | 5 458 | 7 579 | 10 491 | 13 237 | 5 384 | 7 476 | 10 349 | 13 058 |
| 2052 | 5 568 | 7 809 | 10 916 | 13 879 | 5 482 | 7 689 | 10 749 | 13 666 | 5 397 | 7 569 | 10 581 | 13 453 |
| 2053 | 5 595 | 7 925 | 11 189 | 14 334 | 5 496 | 7 786 | 10 992 | 14 082 | 5 398 | 7 647 | 10 796 | 13 831 |
| 2054 | 5 612 | 8 029 | 11 448 | 14 778 | 5 499 | 7 868 | 11 218 | 14 482 | 5 387 | 7 707 | 10 989 | 14 186 |
| 2055 | 5 621 | 8 123 | 11 695 | 15 214 | 5 493 | 7 938 | 11 429 | 14 867 | 5 365 | 7 753 | 11 163 | 14 522 |
| 2056 | 5 625 | 8 210 | 11 939 | 15 649 | 5 481 | 8 000 | 11 633 | 15 248 | 5 338 | 7 791 | 11 328 | 14 849 |
| 2057 | 5 627 | 8 295 | 12 181 | 16 089 | 5 467 | 8 058 | 11 834 | 15 630 | 5 307 | 7 823 | 11 487 | 15 173 |
| 2058 | 5 627 | 8 377 | 12 424 | 16 535 | 5 450 | 8 114 | 12 033 | 16 015 | 5 273 | 7 851 | 11 643 | 15 496 |
| 2059 | 5 625 | 8 459 | 12 669 | 16 991 | 5 432 | 8 168 | 12 233 | 16 406 | 5 239 | 7 878 | 11 799 | 15 823 |
| 2060 | 5 624 | 8 542 | 12 920 | 17 459 | 5 413 | 8 222 | 12 436 | 16 805 | 5 204 | 7 904 | 11 955 | 16 155 |

1) IST-Werte. – Datenquellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

So erreichen Sie uns

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Böblinger Straße 68
70199 Stuttgart

Telefon 0711/641-0 Zentrale
Telefax 0711/641-24 40
poststelle@stala.bwl.de

www.statistik-bw.de

Gerne beraten wir Sie auch persönlich.
Rufen Sie uns an!

Zentraler Auskunftsdienst

Ihre Anlaufstelle für alle aktuellen und historischen Statistiken für Baden-Württemberg, seine Regionen, Landkreise und Gemeinden
Telefon 0711/641-28 33, Telefax - 29 73
auskunftsdienst@stala.bwl.de

Bibliothek

Allgemein zugängliche Präsenzbibliothek für aktuelle und historische baden-württembergische und deutsche Statistik sowie für baden-württembergische Landeskunde
Telefon 0711/641-21 33, Telefax - 29 73
bibliothek@stala.bwl.de

Pressestelle

Etwa 400 Pressemitteilungen jährlich zu allen aktuellen Themen
Telefon 0711/641-24 51, Telefax - 29 40
pressestelle@stala.bwl.de

Vertrieb

Bestellungen von Veröffentlichungen
Telefon 0711/641-28 66, Telefax - 13 40 62
vertrieb@stala.bwl.de

Kontaktzeiten

Montag bis Donnerstag 9.00 – 15.30 Uhr,
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg • Böblinger Straße 68 • 70199 Stuttgart • Telefon 0711/641-0 Zentrale
Telefax 0711/641-24 40 • poststelle@stala.bwl.de • www.statistik-bw.de